

Damen und Herren
des Rates
der Gemeinde WELVER

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur **17. Sitzung des Rates der Gemeinde WELVER**, die am

Mittwoch, dem 14. Dezember 2011,

17.00 Uhr,
im SAAL des RATHAUSES in Welver

stattfindet, lade ich herzlich ein.

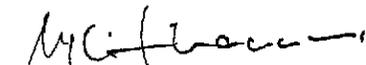
Tagesordnung

A. Öffentliche Sitzung

1. Bestimmung eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
2. Einwohnerfragestunde gemäß § 19 GeschO
- begrenzt auf 15 Minuten -
3. Bericht über nicht erledigte Beschlüsse
4. Bekanntgabe über- und außerplanmäßiger Ausgaben
5. Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Welver vom 18.11.2010
6. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Gemeinde Welver
hier: Antrag der Bündnis 90//Die Grünen vom 14.11.2011
7. Änderung der Zuständigkeitsordnung für die in der Gemeinde Welver gebildeten Ausschüsse und den Bürgermeister
hier: Antrag der Bündnis 90//Die Grünen vom 14.11.2011

8. Erhalt einer weiterführenden Schule in Welper;
- Errichtung einer Sekundarschule -
hier: Vorstellung der Elternabfrage zur Sekundarschule
9. Entwurf zur Neustrukturierung der Freiwilligen Feuerwehr Welper
10. Erlass einer Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 BauGB für
den Ortsteil Scheidingen - Bereich südlich der Straße Lindacker -
hier: Antrag vom 07.03.2011 - hier eingegangen am 14.03.2011
11. Wohnbauliche Entwicklung des Ortsteils Einecke
hier: Antrag vom 04.10.2011
12. Anschluss der Ortslage „Dreihausen“ an die öffentliche Abwasseranlage und
gleichzeitige Herstellung der öffentlichen Wasserversorgung
hier: Festlegung der Vorgehensweise
13. Errichtung des Regenrückhaltebeckens / Regenklärbecken (RRB / RKB)
„Gewerbegebiet Scheidingen“
14. Einbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2012
15. Kalkulation der Kleineinleiterabgaben 2012
16. Erste Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur
Entwässerungssatzung der Gemeinde Welper
17. Sechzehnte Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Welper
über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungseinrichtungen
18. Neunzehnte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde
Welper für die Benutzung der Abfallentsorgung zur Satzung über die Ab-
fallentsorgung in der Gemeinde Welper vom 02.06.2004
19. Antrag der BG-Fraktion zur Anpassung der Hundesteuersätze
20. Achte Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Welper über
die Erhebung von Standgeldern (Marktgebühren) auf dem Wochenmarkt
hier: Kalkulation des Marktstandgeldes zuzüglich der Abrechnung der
Stromkosten für das Jahr 2012
21. Gebührenkalkulation 2012 für die Benutzung der Leichenhalle Welper und die
Erhebung von Benutzungsgebühren
22. Wohnheim Eilmsen-Vellinghausen
 - a) Gebührenkalkulation
 - b) Elfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von
Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Einrichtungen für
Aussiedler, ausländische Flüchtlinge und Obdachlose in der
Gemeinde Welper
23. Anfragen / Mitteilungen

Mit freundlichen Grüßen


-Teimann -

Damen und Herren
des **Rates**

Bauer, Birngruber, Brinkmann, Buschulte, Dahlhoff, Daube, Feister, Flöing, Haggenmüller, Heuwinkel, Holota, Kaiser, Korn, Meisterernst, Nölle-Pier, Ohst, Reinecke, Rohe, Schröder, Schulte, Schwarz, Starb, Stehling, Stellmach, Stratmann, Stwerka, Weber und Wiemer

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Zentrale Dienste Az.: 10	Fachbereichsleiter: Datum:	Frau Carlone 02.12.2011

Bürgermeister	<i>F. OLALIN</i>	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i>
Gleichstellungsbeauftragte	<i>[Signature]</i>	Fachbereichsleiter	

Beratungsfolge	Top	oeff/ noe	Sitzungs-termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
RAT	3	oef	14.12.2011				

Bericht über nicht erledigte Beschlüsse

Sachdarstellung zur Sitzung am 14. Dezember 2011:

Siehe Vorlage über nicht erledigte Beschlüsse der Ratssitzung vom 12.09.2007.

Es liegen **keine** nicht erledigten Beschlüsse vor.



Beschlussvorlage

Fachbereich 1 - Finanzen
Az.: 20-22-01

Fachbereichsleiter:
Datum:

Frau Carlone
02.12.2011

Bürgermeister	<i>F. Carlone</i>	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i>
Gleichstellungsbeauftragte	<i>[Signature]</i>	Fachbereichsleiter	<i>[Signature]</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
RAT	4	oef	14.12.2011				

Bekanntgabe über- und außerplanmäßiger Ausgaben

Sachdarstellung zur Sitzung am 14. Dezember 2011:

Es liegen **keine** über- oder außerplanmäßigen Ausgaben vor.

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Bereich: WIFö Az.:	Sachbearbeiter: Herr Westphal Datum: 08.11.2011

Bürgermeister	<i>[Signature]</i>	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i> 02/12/11
Gleichstellungsbeauftragte	<i>[Signature]</i> 17/11/11	Fachbereichsleiter	

Beratungsfolge	Top	oeff/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	19	oef	30.11.2011	<i>einstimmig</i>			
RAT	5	oef	14.12.2011				

Betr.: Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Welver vom 18.11.2010

Sachdarstellung zur Sitzung am 30.11.2011:

Mit Schreiben vom 26.08.2011 -Geschäftszeichen 30.00.0154-15.10.65.12- genehmigt die Landrätin des Kreises Soest als untere staatliche Verwaltungsbehörde der Gemeinde Welver die Führung einer Flagge als Hoheitszeichen.

Das Genehmigungsschreiben ist als Anlage 1 beigelegt.

In Abstimmung mit dem Staatsarchiv wird die Flagge der Gemeinde Welver wie folgt beschrieben:

Auf der linken, dem Flaggenstock zugekehrten Fahnenseite, 21 von gelb zu rot wechselnde Streifen, die die jeweiligen Ortsteile der Gemeinde darstellen. Die rechte Seite der Fahne wird in rot gehalten. In der Mitte der Fahne steht das Gemeindegewapp.

Die Beschreibung und Führung der Flagge ist nach den geltenden Vorschriften in der Hauptsatzung aufzunehmen.

In diesem Zuge wurde seitens der Verwaltung festgestellt, dass verschiedene Varianten des bereits im Jahre 1970 genehmigten Wappens existieren. Verwaltungsseitig wird davon ausgegangen, dass zum Genehmigungszeitpunkt des Wappens nicht die erforderlichen technischen Voraussetzungen für die Farbgestaltung und Farbdefinierung vorgelegen haben. Da dies nunmehr gegeben ist, sollte eine einheitliche Farbgestaltung bzw. Farbdefinition nach dem Farbmodell **Cyan, Magenta, Yellow** und **Key** (kurz CYMK) zwischen Wappen und Flagge erfolgen.

In Anlehnung an die Farbdefinierung der Fahne der Bundesrepublik Deutschland werden verwaltungsseitig folgende Farbtöne für Wappen und Flagge der Gemeinde Welver vorgeschlagen:

(CMYK)
rot C 0, M 100, Y 100, K 15
gold C 0, M 30, Y 100, K 20

Sowohl Wappen als auch die genehmigte Flagge der Gemeinde Welper sind als Anlage 2 und Anlage 3 dieser Sitzungsvorlage beigelegt.

Dementsprechend ist die Hauptsatzung der Gemeinde Welper anzupassen.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Gemeinde Welper die Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 18.11.2010 zu beschließen.

Erste Satzung
zur Änderung
der Hauptsatzung
der Gemeinde Welver
vom 18.11.2010

Aufgrund des § 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 66 ff) -in der zurzeit gültigen Fassung- hat der Rat der Gemeinde Welver in seiner Sitzung am _____ mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Welver vom 18.11.2010 beschlossen:

§ 1

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2

Wappen, Siegel, Flagge

- (1) Der Gemeinde ist mit Urkunde des Regierungspräsidenten vom 31. März 1970 das Recht zur Führung eines Wappens verliehen worden.

Das Wappen wird wie folgt beschrieben:

In gespaltendem Schilde rechts ein aufgerichteter goldener (gelber) Rinde in Rot, links zwei gekreuzte schwarze Schwerter in Gold (Gelb), zwischen deren Griffen ein schwarzer Adler steht.

- (2) Die Darstellung des Wappens ist als

Anlage 2)

Bestandteil dieser Satzung.

- (3) Der Gemeinde wurde mit Datum vom 26.08.2011 die Genehmigung zur Führung einer Flagge durch die Landrätin des Kreises Soest als untere staatliche Verwaltungsbehörde erteilt. Die Flagge wird wie folgt beschrieben: Auf der linken, dem Flaggenstock zugekehrten Fahnenseite, 21 von gelb zu rot wechselnde Streifen, die die jeweiligen Ortsteile der Gemeinde darstellen. Die rechte Seite der Fahne wird in rot gehalten. In der Mitte der Fahne steht das Gemeindewappen.

- (4) Die Darstellung der Flagge ist als

Anlage 3)

Bestandteil dieser Satzung.

- (4) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel mit dem Gemeindewappen und der Beschriftung "Gemeinde Welver, Kreis Soest".
- (5) Das Dienstsiegel gleicht in Form und Größe dem dieser Satzung als

Anlage 4)

beigedrückten Siegel.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser

Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Welver vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59514 Welver, den
Az.:

Der Bürgermeister

- Teimann -

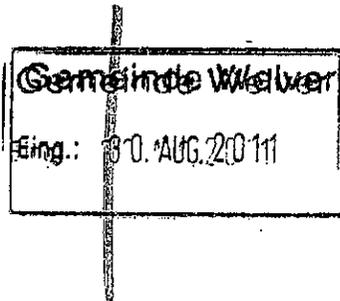


Die Landrätin

als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Soest

Kreis Soest · Postfach 1752 · 59491 Soest

Gemeinde Welver
Der Bürgermeister
Am Markt 4
59514 Welver



Recht und Kommunalaufsicht

Gebäude Hoher Weg 1 - 3 · 59494 Soest

Name Herr Aust
Durchwahl 02921 30-2417
Zentrale 02921 30-0
Telefax 02921 30-2945
Zimmer 2.017
E-Mail bernd.aust@kreis-soest.de
Internet www.kreis-soest.de



Soest, **26. August 2011**

Bei Schriftwechsel und Rückfragen bitte stets angeben:

Geschäftszeichen
30.00.0154-15.10.65.12

Genehmigung zur Führung einer Flagge für die Gemeinde Welver Ihre Schreiben vom 15.08. und 18.08.2011 - Az.: Wi-Fö Flagge -

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit o.a. Schreiben vom 15.08.2011, hier eingegangen am 17.08.2011, beantragten Sie die Genehmigung zur Führung einer Flagge als Hoheitszeichen der Gemeinde Welver. Mit Schreiben vom 18.08.2011, hier eingegangen am 22.08.2011, reichten Sie mir auf Nachfrage noch einen Protokollauszug der entsprechenden Ratssitzung nach.

Nach Prüfung der Angelegenheit unter Berücksichtigung der angeregten und durchgeführten Änderung der Beschreibung der Flagge seitens des Landesarchivs NRW in Münster vom 10.08.2011 übersende ich Ihnen meine Genehmigung vom heutigen Tag nach § 14 Abs. 3 GO NRW zur Führung einer Flagge für die Gemeinde Welver.

Neben der Regelung zur Beschreibung der Flagge bitte ich in der noch vorzunehmenden Änderung des § 2 Ihrer Hauptsatzung auch die hiesige Genehmigung zur Führung einer Flagge aufzunehmen.

Als Formulierungsvorschlag könnte der § 2 Absatz 3 der Hauptsatzung lauten:

„Der Gemeinde wurde mit Datum vom 26.08.2011 die Genehmigung zur Führung einer Flagge durch die Landrätin des Kreises Soest als untere staatliche Verwaltungsbehörde erteilt. Die Flagge wird wie folgt beschrieben: Auf der linken, dem Flaggenstock zugekehrten Fahnenseite, 21 von gelb zu rot wechselnde Streifen, die die jeweiligen Ortsteile der Gemeinde darstellen. Die rechte Seite der Fahne wird in rot gehalten. In der Mitte der Fahne steht das Gemeindegewapp.“

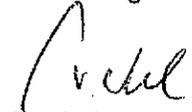
Die bisherigen Absätze 3 und 4 würden dann Absätze 4 und 5.

Ich weise noch darauf hin, dass die Änderung der Hauptsatzung bekanntzumachen ist. Einen Nachweis nach erfolgter Änderung und Bekanntmachung bitte ich mir zuzusenden.

Eine Durchschrift der Genehmigung mit dem Entwurf der Flagge habe ich dem Nordrhein-Westfälischen Staatsarchiv in Münster zugeleitet.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Gockel
Kreisrechtsdirektor

Anlage

Genehmigung

Gem. 14 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666)
- zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S.271) -

in Verbindung mit:

§ 59 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646)
- zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S.270) -

genehmige ich der

Gemeinde Welver

die Führung einer Flagge nach beiliegendem Entwurf.

Flaggenbeschreibung:

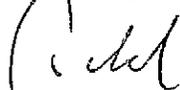
Auf der linken, dem Flaggenstock zugekehrten Fahnenseite, 21 von gelb zu rot wechselnde Streifen, die die jeweiligen Ortsteile der Gemeinde darstellen. Die rechte Seite der Fahne wird in rot gehalten. In der Mitte der Fahne steht das Gemeindewappen.

Soest, 26. August 2011

Az.: 15.10.65.12

DIE LANDRÄTIN
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Im Auftrag



Gockel
Kreisrechtsdirektor





Farbdefinition
(CMYK)

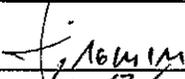
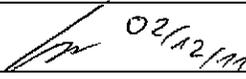
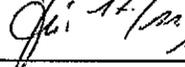
rot C 0, M 100, Y 100, K 15
gold C 0, M 30, Y 100, K 20



Farbdefinition
(CMYK)

rot C 0, M 100, Y 100, K 15
gold C 0, M 30, Y 100, K 20

Gemeinde Welper Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Fachbereich: 1 Az.: 10 24 06	Sachbearbeiter: Frau Carlone Datum: 16.11.2011

Bürgermeister		Allg. Vertreter	
Gleichstellungsbeauftragte		Fachbereichsleiter	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	20	oef	30.11.2011				
Rat	6	oef	14.12.2011				

Betr.: Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Gemeinde Welper

Sachdarstellung:

Der Rat der Gemeinde Welper hat in seiner Sitzung am 27.10.2010 die Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Welper beschlossen. Hintergrund für die Änderung der Hauptsatzung war, das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung - GO-Reformgesetz NRW vom 09.10.2007.

Nunmehr ist es erforderlich auch die Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Gemeinde Welper vom 02.12.1999 entsprechend an die Gesetzeslage der GO-NRW anzupassen.

In der Anlage befindet sich eine synoptische Gegenüberstellung der Änderungsvorschläge zur Geschäftsordnung.

Die wesentlichen Änderungsvorschläge zur Geschäftsordnung werden nachstehend erläutert:

zu § 1 Abs. 3 GeschO - Einberufung der Ratssitzung:

- redaktionelle Anpassung der derzeitigen Praxis in Anlehnung an die Mustersatzung

zu § 3 Abs. 4 GeschO - Aufstellung der Tagesordnung:

Die Buchstaben a), c) und d) sollen entfallen.

zu Buchstabe a):

Die Niederschrift muss von zwei Personen unterzeichnet werden: von dem Bürgermeister und einem vom Rat zu bestellenden Schriftführer. Durch Gesetz vom 17.05.1994 (GV. NW. S. 270) ist das zusätzliche Erfordernis der Unterzeichnung durch ein Ratsmitglied weggefallen, um die Fertigung der Niederschrift zu beschleunigen.

zu Buchstaben c) und d):

Die Praxis der vergangenen Jahre hat gezeigt, dass unter den beiden regelmäßigen Punkten der Tagesordnung äußerst selten eine Sachdarstellung zu verzeichnen war. Die Verwaltung schlägt deshalb vor und sieht es auch als Selbstverständnis an, beim Vorliegen nicht erledigter Beschlüsse oder über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen unter „Anfragen / Mitteilungen“ entsprechend zu berichten.

zu § 6 Abs. 2 Buchstabe c) und f) GeschO - Öffentlichkeit der Ratssitzung:

zu Buchstabe c)

- Konkretisierung, dass auch Vertragsangelegenheiten mit sensiblen Daten in nicht-öffentlicher Sitzung beraten werden.

zu Buchstabe f)

- Anpassung an die Mustersatzung aufgrund der Umstellung auf das NKF

zu § 7 Abs. 2 GeschO - Vorsitz:

Aufgrund der GO-Reform ist der Bürgermeister ordentliches Mitglied des Rates und somit steht ihm auch ein Recht zu, eine eigene Auffassung zu den Sachverhalten zu vertreten. Die Mustersatzung sieht den Wortlaut „unparteiisch“ nicht vor.

zu § 11 GeschO (alt) - Beteiligung der Presse - Wegfall:

Grundsätzlich sieht die Mustersatzung keine Beteiligung der Presse vor und als erforderlich an. Im Zuge des Internetzeitalters ist eine separate Einladung der örtlichen Tagespresse (in normierter Form) nicht mehr zeitgemäß. Die Verwaltung wird selbstverständlich die Presse über die Sitzungen und Tagesordnungen informieren.

zu § 13 Abs. 4 S 2 GeschO (alt) - Redeordnung:

- nicht erforderliche Überregulierung - Praxisfern; entspricht nicht der Mustersatzung

zu § 17 Abs. 1 S. 2 GeschO (alt) - Abstimmung:

die Regelung zur Abstimmungsreihenfolge ist überflüssig. Der Bürgermeister entscheidet im Einzelfall nach eigenem Ermessen.

zu § 18 Abs. 3 Buchst. c) GeschO (alt) - Fragerecht der Ratsmitglieder:

Der Zusatz „und der Rat dem einstimmig zustimmt“ steht nicht im Einklang mit § 47 Abs. 2 S. 2 GO und ist somit unzulässig - Anpassung an die Mustersatzung.

zu § 25 Abs. 5 GeschO (alt) - Niederschrift:

siehe Erläuterungen zu § 3 Abs. 4 Buchst. a); die Erweiterung um „Die Niederschrift ist allen ...“ stellt eine Anpassung entsprechend der Mustersatzung dar.

zu § 25 Abs. 7 GeschO (alt) - Niederschrift:

Die Mustersatzung sieht keine Zustellung an Ortsvorsteher vor, da Ortsvorsteher nicht ordentliche Mitglieder des Rates sind. Aus wirtschaftlichen Erwägungen (Zustelldienst) sollte auf die Zustellung an die Ortsvorsteher verzichtet werden.

Diese Regelung gilt nicht für die Einladung. Die Einladungen sollen die Ortsvorsteher dagegen weiterhin erhalten, obwohl grundsätzlich auch darauf verzichtet werden könnte.

zu § 27 Abs. 1 GeschO (neu) - Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse:

- Konkretisierung nach Mustersatzung

zu § 27 Abs. 7 GeschO (neu) - Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse:

- redaktionelle Anpassung

zu § 27 Abs. 9 GeschO (neu) - Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse:

- Anpassung an die Mustersatzung

zu § 30 Abs. 1 GeschO (alt) - Bildung von Fraktionen:

- Anpassung an die Mustersatzung

zu § 29 Abs. 5 GeschO (neu) - Bildung von Fraktionen:

- Datenschutzrechtliche Anpassung gemäß der Mustersatzung

zu §§ 30 und 31 GeschO (neu) Datenschutz und Datenverarbeitung:

- Datenschutzrechtliche Anpassung gemäß der Mustersatzung

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, die im Entwurf vorliegende Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Gemeinde Welver (neue Fassung) zu beschließen.

Beratung des Haupt- und Finanzausschusses am 06.07.2011:

Es besteht Einmütigkeit, dass bezüglich der beabsichtigten Änderungen noch Beratungsbedarf besteht. Die Fraktionen teilen der Verwaltung bis Mitte August Änderungsvorschläge mit. Im Anschluss hieran ergeht Seitens der Verwaltung eine Einladung zu der Fraktionsvorsitzendenrunde um einzelne Punkte zu beraten.

Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses am 06.07.2011:

Der Haupt- und Finanzausschuss verweist den Tagesordnungspunkt **einstimmig** zur weiteren Beratung in die Fraktionsvorsitzendenrunde.

Sachdarstellung zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 05.10.2011:

Die synoptische Gegenüberstellung der Geschäftsordnung liegt den Ausschussmitgliedern vor.

Mit Schreiben vom 12.09.2011 beantragt die BG-Fraktion, in der Geschäftsordnung die Vertretungsregelung in Anlehnung an die Regelung des Kreistages Soest (siehe Anlage) dahingehend zu ändern, dass ein jedes Ratsmitglied einer Fraktion, wenn die Vertretungsmöglichkeit erschöpft ist, ein anderes Mitglied eines Ausschusses vertreten kann.

In diesem Zusammenhang empfiehlt es sich, die in § 2 Abs. 2 Zuständigkeitsordnung genannten Vertretungsmöglichkeiten zu streichen und in die GeschO (§ 27 Abs. 4 Sätze 3 und 4) mit aufzunehmen, so dass die Vertretungsmöglichkeiten einheitlich in der GeschO geregelt sind.

Beschlussvorschlag zum BG-Antrag:

§ 27 Abs. 4 GeschO (neue Fassung) ist um die unten aufgeführten Sätze 3, 4 und 5 zu ergänzen:

Die Fraktionen bedienen sich hierzu eines sog. Vertreterpools, d. h. innerhalb einer Fraktion kann jeder gewählte Vertreter jedes Ausschussmitglied vertreten. Derjenigen Fraktion, die über lediglich einen Ausschusssitz verfügt, werden zwei Vertreter zugestanden.

Wenn diese Vertretungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind, können alle Ratsmitglieder derselben Fraktion die stellvertretenden Ausschussmitglieder vertreten.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, die im Entwurf vorliegende Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Gemeinde Welver (neue Fassung) - unter Berücksichtigung des o. g. Beschlussvorschlags - zu beschließen.

Vor Eintritt in die Tagesordnung beantragt der SPD-Fraktionsvorsitzende ROHE diesen Tagesordnungspunkt von der Tagesordnung abzusetzen.

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt mit
9 Ja-Stimmen und
7 Nein-Stimmen

den Tagesordnungspunkt abzusetzen.

Sachdarstellung zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 30.11.2011:

Mit Antrag vom 14.11.2011 (Anlage 2) beantragt die BG-Fraktion den Tagesordnungspunkt wieder auf die Tagesordnung zu setzen und verweist auf den BG-Antrag vom 12.09.2011 (Anlage 1)

Die synoptische Gegenüberstellung der Zuständigkeitsordnung liegt den Ausschussmitgliedern vor.

Beschlussvorschlag zum BG-Antrag vom 12.09.2011 und zum Bündnis 90/Die Grünen-Antrag vom 14.11.2011:

§ 27 Abs. 4 GeschO (neue Fassung) ist um die unten aufgeführten Sätze 3, 4 und 5 zu ergänzen:

Die Fraktionen bedienen sich hierzu eines sog. Vertreterpools, d. h. innerhalb einer Fraktion kann jeder gewählte Vertreter jedes Ausschussmitglied vertreten. Derjenigen Fraktion, die über lediglich einen Ausschusssitz verfügt, werden zwei Vertreter zugestanden.

Wenn diese Vertretungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind, können alle Ratsmitglieder derselben Fraktion die stellvertretenden Ausschussmitglieder vertreten.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, die im Entwurf vorliegende Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Gemeinde Welper (neue Fassung) - unter Berücksichtigung des o. g. Beschlussvorschlags - zu beschließen.

Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses am 30.11.2011:

zu § 1 Abs. 3 GeschO - Einberufung der Ratssitzung:

- redaktionelle Anpassung der derzeitigen Praxis in Anlehnung an die Mustersatzung

Der Haupt- und Finanzausschuss **lehnt** den Antrag der SPD-Fraktion auf Beibehaltung der alten Fassung mit

6 Ja-Stimmen und
9 Nein-Stimmen

ab.

zu § 3 Abs. 4 GeschO - Aufstellung der Tagesordnung:

Die Buchstaben a), c) und d) sollen entfallen.

Der Haupt- und Finanzausschuss **lehnt** den Antrag der SPD-Fraktion auf Beibehaltung der alten Fassung mit

4 Ja-Stimmen,
1 Enthaltung und
10 Nein-Stimmen

ab.

zu § 6 Abs. 2 Buchstabe c) und f) GeschO - Öffentlichkeit der Ratssitzung:

zu Buchstabe c)

- Konkretisierung, dass auch Vertragsangelegenheiten mit sensiblen Daten in nicht-öffentlicher Sitzung beraten werden.

Der Haupt- und Finanzausschuss **lehnt** den Antrag der SPD-Fraktion auf Beibehaltung der alten Fassung mit

6 Ja-Stimmen und
9 Nein-Stimmen

ab.

zu Buchstabe f)

- Anpassung an die Mustersatzung aufgrund der Umstellung auf das NKF

Es besteht Einvernehmen aller Ausschussmitglieder, die neue Fassung zu übernehmen.

zu § 7 Abs. 2 GeschO - Vorsitz:

Aufgrund der GO-Reform ist der Bürgermeister ordentliches Mitglied des Rates und somit steht ihm auch ein Recht zu, eine eigene Auffassung zu den Sachverhalten zu vertreten. Die Mustersatzung sieht den Wortlaut „unparteiisch“ nicht vor.

Der Haupt- und Finanzausschuss **lehnt** den Antrag der SPD-Fraktion auf Beibehaltung der alten Fassung mit

6 Ja-Stimmen und
9 Nein-Stimmen

ab.

zu § 11 GeschO (alt) - Beteiligung der Presse - Wegfall:

Grundsätzlich sieht die Mustersatzung keine Beteiligung der Presse vor und als erforderlich an. Im Zuge des Internetzeitalters ist eine separate Einladung der örtlichen Tagespresse (in normierter Form) nicht mehr zeitgemäß. Die Verwaltung wird selbstverständlich die Presse über die Sitzungen und Tagesordnungen informieren.

Der Haupt- und Finanzausschuss **lehnt** den Antrag der SPD-Fraktion auf Beibehaltung der alten Fassung mit

6 Ja-Stimmen und
9 Nein-Stimmen

ab.

Nachdem die SPD-Fraktion die Sitzung geschlossen verlassen hat, wird wie folgt weiter beschlossen:

zu § 13 Abs. 4 S 2 GeschO (alt) - Redeordnung:

- nicht erforderliche Überregulierung - Praxisfern; entspricht nicht der Mustersatzung

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat **einstimmig**, die neue Fassung zu beschließen.

zu § 17 Abs. 1 S. 2 GeschO (alt) - Abstimmung:

die Regelung zur Abstimmungsreihenfolge ist überflüssig. Der Bürgermeister entscheidet im Einzelfall nach eigenem Ermessen.

Der Haupt- und Finanzausschuss **lehnt** den Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen auf Beibehaltung der alten Fassung mit

2 Ja-Stimmen und
9 Nein-Stimmen

ab.

zu § 18 Abs. 3 Buchst. c) GeschO (alt) - Fragerecht der Ratsmitglieder:

Der Zusatz „und der Rat dem einstimmig zustimmt“ steht nicht im Einklang mit § 47 Abs. 2 S. 2 GO und ist somit unzulässig - Anpassung an die Mustersatzung.

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat **einstimmig**, die neue Fassung zu beschließen.

zu § 25 Abs. 5 GeschO (alt) - Niederschrift:

siehe Erläuterungen zu § 3 Abs. 4 Buchst. a); die Erweiterung um „Die Niederschrift ist allen ...“ stellt eine Anpassung entsprechend der Mustersatzung dar.

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat **einstimmig**, die neue Fassung zu beschließen.

zu § 25 Abs. 7 GeschO (alt) - Niederschrift:

Die Mustersatzung sieht keine Zustellung an Ortsvorsteher vor, da Ortsvorsteher nicht ordentliche Mitglieder des Rates sind. Aus wirtschaftlichen Erwägungen (Zustelldienst) sollte auf die Zustellung an die Ortsvorsteher verzichtet werden.

Diese Regelung gilt nicht für die Einladung. Die Einladungen sollen die Ortsvorsteher dagegen weiterhin erhalten, obwohl grundsätzlich auch darauf verzichtet werden könnte.

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat **einstimmig**, die neue Fassung zu beschließen.

zu § 27 Abs. 1 GeschO (neu) - Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse:

- Konkretisierung nach Mustersatzung

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat **einstimmig**, die neue Fassung zu beschließen.

zu § 27 Abs. 7 GeschO (neu) - Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse:

- redaktionelle Anpassung

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat **einstimmig**, die neue Fassung zu beschließen.

zu § 27 Abs. 9 GeschO (neu) - Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse:

- Anpassung an die Mustersatzung

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat **einstimmig**, die neue Fassung zu beschließen.

zu § 30 Abs. 1 GeschO (alt) - Bildung von Fraktionen:

- Anpassung an die Mustersatzung

zu § 29 Abs. 5 GeschO (neu) - Bildung von Fraktionen:

- Datenschutzrechtliche Anpassung gemäß der Mustersatzung

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat **einstimmig**, die neue Fassung zu beschließen.

zu §§ 30 GeschO (neu) Datenschutz und Datenverarbeitung:

- Datenschutzrechtliche Anpassung gemäß der Mustersatzung

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat **einstimmig**, die neue Fassung zu beschließen.

zu §§ 31 GeschO (neu) Datenschutz und Datenverarbeitung:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat **einstimmig** mit einer Enthaltung, die neue Fassung zu beschließen.

Aus allen abgelehnten Einzelanträgen ergibt sich im Umkehrschluss die Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses an den Rat, die neue Fassung zu beschließen.

Beschluss zum BG-Antrag vom 12.09.2011 und zum Bündnis 90/Die Grünen-Antrag vom 14.11.2011:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat **einstimmig** die unten aufgeführte Änderung des § 27 Abs. 4 GeschO (neue Fassung) zu beschließen:

27 Abs. 4 GeschO ist um die unten aufgeführten Sätze 3, 4, 5 und 6 zu ergänzen:

Die Fraktionen bedienen sich hierzu eines sog. Vertreterpools, d. h. innerhalb einer Fraktion kann jeder gewählte Vertreter jedes Ausschussmitglied vertreten. Derjenigen Fraktion, die über lediglich einen Ausschusssitz verfügt, werden zwei Vertreter zugestanden.

Wenn diese Vertretungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind, können alle Ratsmitglieder derselben Fraktion die stellvertretenden Ausschussmitglieder vertreten.

Diese Bestimmung greift nicht bei persönlichen Vertretungsregelungen.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat **einstimmig**, die im Entwurf vorliegende Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Gemeinde Welver (neue Fassung) - unter Berücksichtigung des o. g. Beschlusses zum Antrag der BG-Fraktion und der Bündnis 90 / Die Grünen-Fraktion - zu beschließen.

Bürgergemeinschaft Welver e.V.

Bürgergemeinschaft Unabhängige Wählergemeinschaft

Fraktionsvorsitzender:

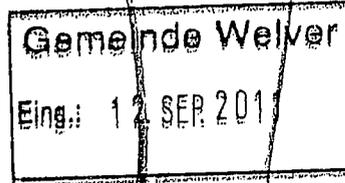


Jürgen Dahlhoff
Wohlmeine 17b
59514 Welver
Tel : 02921-665470
Email : JuergenD@hlhoff.de

An den

Bürgermeister

Am Markt 4
59514 Welver



Welver, den 12.09.2011

Antrag zur nächsten Sitzung des Haupt und Finanzausschusses.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die BG beantragt, in der Geschäftsordnung die Vertretungsregelung in Anlehnung an die Regelung des Kreistages dahingehend zu ändern, dass ein jedes Ratsmitglied einer Fraktion, wenn die Vertretungsmöglichkeit erschöpft ist, ein anderes Mitglied eines Ausschusses vertreten kann.

Beim Kreis Soest heißt es:

Ist ein Ausschussmitglied verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so hat es den/die Vertreter/in zu verständigen und ihm/ihr die Unterlagen zu übermitteln.
Stattdessen kann es auch die Kreisverwaltung um Benachrichtigung der Vertreterin/des Vertreters bitten. Im Übrigen bleibt es den jeweiligen Kreistagsfraktionen überlassen, zu bestimmen, durch welche gewählte Stellvertreterin/ durch welchen gewählten Stellvertreter das ordentliche Mitglied bei Verhinderung im Einzelfall vertreten werden soll, soweit nicht nach den gesetzlichen Vorschriften persönliche Vertreterinnen/Vertreter gewählt sind. Wenn diese Vertretungsmöglichkeit ausgeschöpft ist, können alle Kreistagsmitglieder derselben Fraktion die stellvertretenden Ausschussmitglieder vertreten.

Mit freundlichen Grüßen

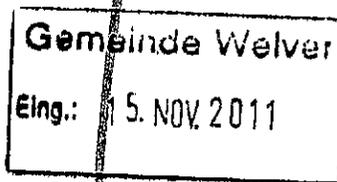
Jürgen Dahlhoff

-Halbtag-

Fraktion „Bündnis 90 / Die Grünen“ im Rat der Gemeinde Welver

c/o Bernhard Weber, Berwicker Str. 24, 59514 Welver

An den
Rat der Gemeinde Welver
- Haupt- und Finanzausschuss
Markt 4
59514 Welver



Antrag zur Tagesordnung der HFA-Sitzung am 30.11.11

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Teimann,

hiermit beantragt unsere Fraktion, den Punkt „Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Gemeinde Welver sowie der Zuständigkeitsordnung für die in der Gemeinde Welver gebildeten Ausschüsse und den Bürgermeister“ auf die Tagesordnung der HFA-Sitzung am 30.11.11 zu setzen.

Unsere Fraktion greift den BG-Vorstoß auf und bringt zur Sache folgenden Antrag ein:

1.

„§ 28 Abs. 3 GeschO ist durch die unten aufgeführten Sätze 3,4 und 5 zu ergänzen:

Die Fraktionen bedienen sich hierzu eines sog. Vertreterpools; d.h. innerhalb einer Fraktion kann jeder gewählte Vertreter jedes Ausschussmitglied vertreten. Denjenigen Fraktionen, die über lediglich einen Ausschusssitz verfügen, werden jeweils zwei Vertreter zugestanden.

Wenn diese Vertretungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind, können alle Ratsmitglieder derselben Fraktion die stellvertretenden Ausschussmitglieder vertreten.“

2.

„§ 2 Abs. 2 der Zuständigkeitsordnung ist zu streichen.“

Begründung:

Diese neue Vertreterregelung kann dazu beitragen, dass die Beschlussfähigkeit der Ausschüsse regelmäßiger sichergestellt werden kann. Wir hatten den Eindruck, dass an dieser Stelle weitgehendes Einvernehmen herrscht.

Weitere Änderungen der Geschäftsordnung oder der Zuständigkeitsordnung werden kontrovers gesehen und bedürfen u. E. noch einer ausführlicheren Beratung im nächsten Jahr.

Welver, 14.11.11

für die Fraktion

Bernhard Weber, Fraktionsvorsitzender

Gemeinde Welper Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Fachbereich: 1 Az.: 10 24 06	Sachbearbeiter: Frau Carlone Datum: 16.11.2011

Bürgermeister	<i>f. 16/11/11</i>	Allg. Vertreter	<i>02/12/11</i>
Gleichstellungsbeauftragte	<i>Off. 12/11/11</i>	Fachbereichsleiter	

Beratungsfolge	Top	oeff/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	<i>21</i>	oeff	30.11.2011	<i>einstimmig</i>			
Rat	<i>7</i>	oeff	14.12.2011				

Betr.: Änderung der Zuständigkeitsordnung für die in der Gemeinde Welper gebildeten Ausschüsse und den Bürgermeister

Sachdarstellung:

Der Rat der Gemeinde Welper hat in seiner Sitzung am 27.10.2010 die Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Welper beschlossen. Hintergrund für die Änderung der Hauptsatzung war, das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung - GO-Reformgesetz NRW vom 09.10.2007.

Nunmehr ist es erforderlich auch die Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Gemeinde Welper vom 16.12.1999 entsprechend an die Gesetzeslage der GO-NRW anzupassen.

Die Zielsetzung des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung ist es unter anderem, dem Bürgermeister und somit auch der Verwaltung mehr Kompetenzen bei der Umsetzung der der Gemeinde obliegenden Aufgaben zuzubilligen. Dies bedeutet, dass hinsichtlich der Möglichkeiten im Rahmen der Zuständigkeitsordnung ein größerer Entscheidungsspielraum geschaffen wird. Insofern wird nachstehend vorgeschlagen, die Wertgrenzen bei entscheidender Zuständigkeit anzupassen.

In der Anlage befindet sich eine synoptische Gegenüberstellung der Änderungsvorschläge zur Zuständigkeitsordnung.

Die wesentlichen Änderungsvorschläge zur Zuständigkeitsordnung werden nachstehend erläutert:

zu § 3 Haupt- und Finanzausschuss - 2. Entscheidende Zuständigkeit:

Buchstabe b:

Es wird vorgeschlagen die Zuständigkeitskompetenz des HFA dahingehend zu verändern, dass er nunmehr für Lieferungs- und Reparaturaufträge von 40.000 € bis 100.000 € zuständig ist. Hierdurch würde dem HFA mehr Entscheidungskompetenz zugestanden. Gleichzeitig ist zu erwähnen, dass aufgrund der Untergrenze von 40.000 € die Zuständigkeit des Bürgermeisters erweitert wird.

Die Verwaltungspraxis zeigt, dass insbesondere bei größeren Instandsetzungsmaßnahmen (z. B. Kanal- und Straßenbau) die bisher eingeräumten Möglichkeiten nicht ausreichen. So ist es teilweise erforderlich, ganzheitliche Maßnahmen in mehrere Teilaufträge zu splitten, um eine zügige Abarbeitung der Verwaltungsaufgaben zu gewährleisten. Die derzeitigen Regelungen mit einem Maximalbetrag von 20.000 € (§ 9 Abs. 1 Buchst. a) stehen dem entgegen.

Buchstabe c (alt):

Die Regelungen zur Vergabe von Lieferungen und Leistungen nach vorausgegangener Beschlussfassung durch die Ratsgremien und erfolgter Ausschreibung sollte vollends auf den Bürgermeister übertragen werden.

Durch das stringente Vergabewesen (VOL, VOB usw.) und dem damit verbundenen formellen Wettbewerbsverfahren besteht zwangsläufig ein Vergabeanspruch auf das wirtschaftlichste Angebot, so dass den Entscheidungsträgern kaum noch Entscheidungsspielraum zukommt. Darüber hinaus besteht der Vorteil, dass keine größeren zeitlichen Verzögerungen bei der Umsetzung von Maßnahmen eintreten, die ansonsten durch die parlamentarische Behandlung der Vergaben gegeben wäre.

Buchstabe d (alt):

Es wird vorgeschlagen dem HFA mehr Entscheidungskompetenz bei Anträgen auf Niederschlagung und Erlass von Beträgen (bis 15.000 €) einzuräumen.

Buchstabe e (alt):

Da bei der Stundung privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Geldforderungen nicht auf den Anspruch der Forderung verzichtet wird, sollte der HFA erst ab einem Betrag von 5.000 € bis 15.000 € zuständig sein. Beträge unterhalb von 5.000 € sollten in die Zuständigkeit des Bürgermeisters fallen. Insbesondere im Beitragsrecht, wo höhere Beträge anfallen, würde somit der Verwaltungsaufwand verringert.

Buchstabe g (alt):

Die derzeitigen Regelungen zum Erwerb und zur Veräußerung von Grundstücken sehen vor, dass grundsätzlich jedes Grundstücksgeschäft (auch Tauschgeschäfte im Rahmen von Baumaßnahmen, Bereinigungen im Rahmen vom NKF, kleine Grundstücke) in den HFA zu geben ist. Aus diesem Grund wird es als sinnvoll erachtet, dem Bürgermeister bis zu einem Betrag von 10.000 € die Zuständigkeit einzuräumen.

Buchstabe h (alt):

Für diese Regelung gibt es keine eindeutige rechtliche Legitimation.

zu § 4 Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt - 2. Entscheidende Zuständigkeit:

Buchstabe b und c:

Anpassung der Zuständigkeitsordnung an die praktizierte Verwaltungstätigkeit.

Buchstabe j, l, n, o (alt):

Es wird vorgeschlagen, die hier ausgewiesenen Zuständigkeiten zu streichen. Teilweise handelt es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie konkrete Aufgaben bzw. Maßnahmen, die nicht Inhalt einer generellen Norm sein sollten. (Z. B. „Umweltschutz“ statt „Zusammenarbeit mit Umweltschutzorganisationen“ sollte definiert werden.)

zu § 5 Ausschuss für Feuerwehr, Jugend, Kultur, Sport und Vereine - 1. Beratende Zuständigkeit:

Buchstabe e (neu):

Die Angelegenheiten des Ordnungsrechts waren bislang keinem Ausschuss konkret zugeordnet. In Zusammenhang mit der Feuerwehr erscheint diese Zuordnung zweckmäßig.

zu § 6 Ausschuss für Schule, Bildung und Soziales - 2. Entscheidende Zuständigkeit:

Buchstabe d (alt):

Die Regelung ist aufgrund der Änderung des Schulgesetzes zu streichen. Die aktuelle Regelung in § 61 Abs. 2 SchulG obliegt dem Ausschuss als beratende Zuständigkeit im Rahmen des § 6 Abs. 1 g Zuständigkeitsordnung. Die Benennung der in die Schulkonferenz zu entsendenden Mitglieder in ihrer Funktion als Vertreter/innen des Schulträgers obliegt dem Rat, da es sich hierbei nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt.

zu § 9 Abs. 1 Bürgermeister:

Buchstabe a (alt):

Begründung siehe Erläuterungen zu § 3 Buchstabe b.

Buchstabe b (alt):

Begründung siehe Erläuterungen zu § 3 Buchstabe c.

Buchstabe c (alt):

Begründung siehe Erläuterungen zu § 3 Buchstabe b sowie redaktionelle Anpassungen

Buchstabe e (alt):

Begründung siehe Erläuterungen zu § 3 Buchstabe e.

Buchstabe f und g (alt):

Vor dem Hintergrund der Absichten des GO-Reformgesetzes wird vorgeschlagen, die Wertgrenzen für den Abschluss von Vergleichen und Entscheidungen über die Führung von Rechtsstreitigkeiten von 2.500 € auf 5.000 € bzw. von 5.000 € auf 10.000 € zu erhöhen.

Buchstabe j und k (alt):

Diese Regelungen entsprechen nicht mehr den Vorschriften nach § 73 Abs. 3 GO NRW.

Buchstabe j (neu):

Begründung siehe Erläuterungen zu § 3 Buchstabe g.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, die im Entwurf vorliegende Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Gemeinde Welver (neue Fassung) zu beschließen.

Beratung des Haupt- und Finanzausschusses am 06.07.2011:

Es besteht Einmütigkeit, dass bezüglich der beabsichtigten Änderungen noch Beratungsbedarf besteht. Die Fraktionen teilen der Verwaltung bis Mitte August Änderungsvorschläge mit. Im Anschluss hieran ergeht Seitens der Verwaltung eine Einladung zu der Fraktionsvorsitzendenrunde um einzelne Punkte zu beraten.

Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses am 06.07.2011:

Der Haupt- und Finanzausschuss verweist den Tagesordnungspunkt **einstimmig** zur weiteren Beratung in die Fraktionsvorsitzendenrunde.

Sachdarstellung zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 05.10.2011:

Die synoptische Gegenüberstellung der Zuständigkeitsordnung liegt den Ausschussmitgliedern vor.

I. Beschlussvorschlag:

§ 2 Abs. 2 Zuständigkeitsordnung wird gestrichen. Der Absatz 2 Zuständigkeitsordnung wird sinngemäß unter § 27 Abs. 4 GeschO (neue Fassung) mit aufgenommen (siehe Erläuterungen zum BG-Antrag vom 12.09.2011 zur Änderung der GeschO).

II. Beschlussvorschlag:

Unten aufgeführte §§ werden wie folgt ergänzt:

- | | |
|-------------------------|--|
| § 4 Ziff. 1. Buchst. m) | Angelegenheiten des Umweltschutzes- und des Klimaschutzes |
| § 4 Ziff. 1. Buchst. s) | Beratung geplanter Ausbauten „grüner Wege“ mit Asphaltdecken bzw. geplanter Rückbauten asphaltierter Wege |
| § 6 Ziff. 2. Buchst. b) | Belange der Senioren und der Menschen mit Behinderung |

III. Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, die im Entwurf vorliegende Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Gemeinde Welper (neue Fassung - unter Berücksichtigung der o. g. Beschlüsse I und II) zu beschließen.

Vor Eintritt in die Tagesordnung beantragt der SPD-Fraktionsvorsitzende ROHE diesen Tagesordnungspunkt von der Tagesordnung abzusetzen.

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt mit
9 Ja-Stimmen und
7 Nein-Stimmen

den Tagesordnungspunkt abzusetzen.

Sachdarstellung zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 30.11.2011:

Mit Antrag vom 14.11.2011 (Anlage 2) beantragt die BG-Fraktion den Tagesordnungspunkt wieder auf die Tagesordnung zu setzen und verweist auf den BG-Antrag vom 12.09.2011 (Anlage 1)

Die synoptische Gegenüberstellung der Zuständigkeitsordnung liegt den Ausschussmitgliedern vor.

I. Beschlussvorschlag:

§ 2 Abs. 2 Zuständigkeitsordnung wird gestrichen. Der Absatz 2 Zuständigkeitsordnung wird sinngemäß unter § 27 Abs. 4 GeschO (neue Fassung) mit aufgenommen (siehe Erläuterungen zum BG-Antrag vom 12.09.2011 (Anlage1) zur Änderung der GeschO und Erläuterungen zum Bündnis 90/Die Grünen-Antrag vom 14.11.2011 (Anlage 2).

II. Beschlussvorschlag:

Unten aufgeführte §§ werden wie folgt ergänzt:

- | | |
|-------------------------|--|
| § 4 Ziff. 1. Buchst. m) | Angelegenheiten des Umweltschutzes- und des Klimaschutzes |
| § 4 Ziff. 1. Buchst. s) | Beratung geplanter Ausbauten „grüner Wege“ mit Asphaltdecken bzw. geplanter Rückbauten asphaltierter Wege |
| § 6 Ziff. 2. Buchst. b) | Belange der Senioren und der Menschen mit Behinderung |

III. Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, die im Entwurf vorliegende Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Gemeinde Welper (neue Fassung - unter Berücksichtigung der o. g. Beschlüsse I und II) zu beschließen.

Bürgergemeinschaft Welver e.V.

Bürgergemeinschaft Unabhängige Wählergemeinschaft

Fraktionsvorsitzender:

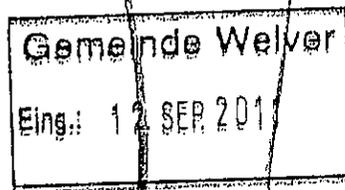


Jürgen Dahlhoff
Wohlmeine 17b
59514 Welver
Tel : 02921-665470
Email : JuergenD@hlhoff.de

An den

Bürgermeister

Am Markt 4
59514 Welver



Welver, den 12.09.2011

Antrag zur nächsten Sitzung des Haupt und Finanzausschusses.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die BG beantragt, in der Geschäftsordnung die Vertretungsregelung in Anlehnung an die Regelung des Kreistages dahingehend zu ändern, dass ein jedes Ratsmitglied einer Fraktion, wenn die Vertretungsmöglichkeit erschöpft ist, ein anderes Mitglied eines Ausschusses vertreten kann.

Beim Kreis Soest heißt es:

Ist ein Ausschussmitglied verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so hat es den/die Vertreter/in zu verständigen und ihm/ihr die Unterlagen zu übermitteln.
Stattdessen kann es auch die Kreisverwaltung um Benachrichtigung der Vertreterin/des Vertreters bitten. Im Übrigen bleibt es den jeweiligen Kreistagsfraktionen überlassen, zu bestimmen, durch welche gewählte Stellvertreterin/ durch welchen gewählten Stellvertreter das ordentliche Mitglied bei Verhinderung im Einzelfall vertreten werden soll, soweit nicht nach den gesetzlichen Vorschriften persönliche Vertreterinnen/Vertreter gewählt sind. Wenn diese Vertretungsmöglichkeit ausgeschöpft ist, können alle Kreistagsmitglieder derselben Fraktion die stellvertretenden Ausschussmitglieder vertreten.

Mit freundlichen Grüßen



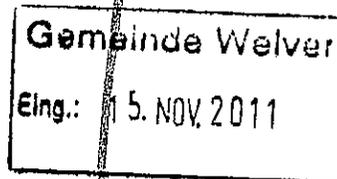
Jürgen Dahlhoff

-Halbtag-

Fraktion „Bündnis 90 / Die Grünen“ im Rat der Gemeinde Welver

c/o Bernhard Weber, Berwicker Str. 24, 59514 Welver

An den
Rat der Gemeinde Welver
- Haupt- und Finanzausschuss
Markt 4
59514 Welver



Antrag zur Tagesordnung der HFA-Sitzung am 30.11.11

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Teimann,

hiermit beantragt unsere Fraktion, den Punkt „Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Gemeinde Welver sowie der Zuständigkeitsordnung für die in der Gemeinde Welver gebildeten Ausschüsse und den Bürgermeister“ auf die Tagesordnung der HFA-Sitzung am 30.11.11 zu setzen.

Unsere Fraktion greift den BG-Vorstoß auf und bringt zur Sache folgenden Antrag ein:

1.

„§ 28 Abs. 3 GeschO ist durch die unten aufgeführten Sätze 3,4 und 5 zu ergänzen:

Die Fraktionen bedienen sich hierzu eines sog. Vertreterpools; d.h. innerhalb einer Fraktion kann jeder gewählte Vertreter jedes Ausschussmitglied vertreten. Denjenigen Fraktionen, die über lediglich einen Ausschusssitz verfügen, werden jeweils zwei Vertreter zugestanden.

Wenn diese Vertretungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind, können alle Ratsmitglieder derselben Fraktion die stellvertretenden Ausschussmitglieder vertreten.“

2.

„§ 2 Abs. 2 der Zuständigkeitsordnung ist zu streichen.“

Begründung:

Diese neue Vertreterregelung kann dazu beitragen, dass die Beschlussfähigkeit der Ausschüsse regelmäßiger sichergestellt werden kann. Wir hatten den Eindruck, dass an dieser Stelle weitgehendes Einvernehmen herrscht.

Weitere Änderungen der Geschäftsordnung oder der Zuständigkeitsordnung werden kontrovers gesehen und bedürfen u. E. noch einer ausführlicheren Beratung im nächsten Jahr.

Wolver, 14.11.11

für die Fraktion

Bernhard Weber, Fraktionsvorsitzender

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Bereich: 2.2 Soziales Az.:	Sachbearbeiter: Grümme-Kuznik Datum: 02.12.2011

Bürgermeister	<i>[Signature]</i> 02/12/11	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i> 02/12/11
Gleichstellungsbeauftragte	<i>[Signature]</i> 02/12/11	Fachbereichsleiter	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BSS	3	oef	21.09.2011	gen. mit Mehrheit	10	1	3
HFA	4	oef	05.10.2011	gen. mit Mehrheit	10	2	4
Rat	5	oef	19.10.2011	gen. mit Mehrheit	20	2	6
BSS	4	oef	16.11.2011				
HFA	4	oef	30.11.2011				
Rat	8	oef	14.12.2011				

**Betr.: Erhalt einer weiterführenden Schule in Welver;
 - Errichtung einer Sekundarschule -
 hier: Vorstellung der Elternabfrage zur Sekundarschule**

Sachdarstellung zur Sitzung des Ausschusses für Bildung, Schule und Soziales am 21.09.2011:

In der Sitzung des Rates der Gemeinde Welver vom 08.06.2011 fasste der Rat der Gemeinde Welver den Beschluss, die Errichtung einer Gemeinschaftsschule Welver als Gemeinschaftsschule der Sekundarstufe I im Rahmen eines Schulversuches nach § 25 Abs. 1 SchulG beginnend ab dem Schuljahr 2012/ 2013 zu beantragen.

Der Beschluss wurde ausgeführt in dem die Antragsunterlagen der Bezirksregierung mit Schreiben vom 10.06.2011 zugeleitet wurden und im Nachgang noch ein Besuch von BM Teimann und FBL 2 bei der Bezirksregierung stattfand.

Die Beantragung der Errichtung der Gemeinschaftsschule wurde von der auf Landesebene stattfindenden Diskussion zum „Schulfrieden NRW“ überschattet.

Mit Datum vom 19.07.2011 wurde dann der „Schulpolitische Konsens für Nordrhein-Westfalen“ im Rahmen der gemeinsamen Leitlinien von CDU, SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN für die Gestaltung des Schulsystems in Nordrhein-Westfalen getroffen.

Als Ergebnis war festzuhalten, dass es im Rahmen des Schulversuches keine weiteren Genehmigungen von Gemeinschaftsschulen mehr geben wird.

Stattdessen wird künftig die Sekundarschule als weiterer Schultyp als Regelschule im Schulgesetz verankert.

Wichtige Eckpunkte des neuen Schultyps Sekundarschule sind folgende:

- Sie umfasst die Jahrgänge 5 bis 10, also keine Oberstufe.
- Der in der Regel 9-jährige Bildungsgang zum Abitur wird durch verbindliche Kooperationen mit der gymnasialen Oberstufe eines Gymnasiums, einer Gesamtschule oder eines Berufskollegs gesichert.
- Sie ist mindestens 3-zügig.
- Der Klassenfrequenzrichtwert beträgt 25.

Wegen der bevorstehenden Sommerpause und der sich häufenden Neuigkeiten in Sachen Schulentwicklung wurde seitens der Bezirksregierung mündlich mitgeteilt, dass für den 09.09.2011 eine Sondersitzung des Landtages und für den 19.10.2011 die Verabschiedung des neuen Schulgesetzes vorgesehen ist. Sofern die Errichtung einer Sekundarschule von der Kommune gewünscht werde, sei auf jeden Fall nochmals eine Elterninformation und eine Elternabfrage notwendig. Ein erneuter Antrag könne theoretisch noch bis zum 31.12.2011 gestellt werden. Eine mögliche Genehmigung werde frühestens im Januar 2012 erteilt. Dann könnten im Februar die Anmeldungen an der neuen Schule erfolgen.

Ausgehend von der letzten Sitzung des Rates vor der Sommerpause am 20.07.2011 wurde in diesem Zusammenhang zwar noch kein weiterer Beschluss zur Sekundarschule gefasst, da weder eine gesetzliche Grundlage noch genaue Eckpunkte bekannt waren. Jedoch war es in der Politik einhellig erkennbar, dass das Thema Errichtung einer Sekundarschule Welper gerne positiv politisch begleitet wird.

Unterdessen teilte der Kreis Soest in seiner Funktion als Kooperationspartner mit, dass er die Kooperationsvereinbarung die noch auf die Errichtung einer Gemeinschaftsschule abzielt, nun nicht mehr unterschreiben werde. Einer Kooperation im Hinblick auf die Errichtung einer Sekundarschule stünde man aber positiv gegenüber.

Vor dem Hintergrund des positiven Eindrucks der Politik zum Thema Sekundarschule und um keine weitere kostbare Zeit in der Errichtungsphase zu verlieren, wurde im Vorgriff auf jede weitere politische Entscheidung nunmehr der Kreis Soest gebeten eine entsprechende Beschlussfassung im Kreisausschuss und im Kreistag zur Kooperationsvereinbarung des Kreises Soest und der Gemeinde Welper zur Errichtung einer Sekundarschule Welper herbeizuführen.

Sofern die Politik sich nun für die Errichtung einer Sekundarschule Welper beginnend ab dem Jahr 2012/2013 ausspricht, ist eine neue Elterninformation und eine neue Elternabfrage bezogen auf die Sekundarschule durchzuführen.

Ein entsprechender Zeitplan könnte wie folgt aussehen:

Zeitplan Sekundarschule

15.08.2011	Mail an Kreis Soest: Kooperationsvereinbarung mit dem Kreis Soest zur Sekundarschule Welper beantragt, da die beim Kreis vorliegende Kooperationsvereinbarung zur Gemeinschaftsschule vom Kreis nicht mehr unterzeichnet wird
21.09.2011	BSS: Vorlage mit Beschluss zur Beantragung einer Sekundarschule sowie Sachstandsbericht
19.10.2011	Verabschiedung des neuen Schulgesetzes
19.10.2011	Ratsitzung: Beschluss zur Beantragung einer Sekundarschule zum Schuljahr 2012/2013
24.10. - 04.11.2011	HERBSTFERIEN
08.11.2011 (Vorschlag!)	Elterninformation zur Sekundarschule
09.11.2011	Ausgabe der Elternfragebögen zur Sekundarschule Vorschlag: Elternabfrage nur der derzeitigen 4. Klassen (= potentielle Schüler der Sekundarschule im Jahr 2012/2013)
14.11.2011	Abgabe der Fragebögen
15.11.2011	Auswertung der Fragebögen
16.11.2011	BSS: Vorstellung des Ergebnisses der Elternabfrage im BSS
47. KW (21.11. - 25.11.2011) = mein Vorschlag	Tag der offenen Tür
Januar 2012	in Aussicht gestellte Entscheidung über die Genehmigung einer Sekundarschule durch das Ministerium
Februar 2012	Anmeldungen zu den weiterführenden Schulen (nach den Halbjahreszeugnissen!); Zeugnisausgabe Grundschulen NRW: 10.02.2012
13.02.2012	ab dann Anmeldungen für Sekundarschule Welper möglich sofern Genehmigung vorliegt!

Aufgrund des engen Zeitrahmens werden verwaltungsseitig alle weiteren für die Beantragung einer Sekundarschule erforderlichen Angelegenheiten in Absprache mit der Bezirksregierung geregelt und unternommen.

Eine entsprechende Beschlussfassung zur Errichtung einer Sekundarschule Welper beginnend ab dem Schuljahr 2012/ 2013 durch die politischen Gremien wird hierbei zunächst unterstellt.

Das pädagogische Konzept sowie alle weiteren bisher auf die Gemeinschaftsschule Welper abzielenden Angelegenheiten, insbesondere die Homepage, werden zeitnah entsprechend geändert.

Sicherlich könnte die Errichtung der Sekundarschule auch erst zum Schuljahr 2013/2014 beantragt werden. Wie die Eltern dies aufnehmen kann nicht eingeschätzt werden. Auch ist nicht eindeutig, ob das Ministerium eine Genehmigung dann so frühzeitig ausspricht, um den Eltern für die Anmeldung im Februar 2013 längerfristig Gewissheit im Vorfeld geben zu können.

Verwaltungsseitig ergeht daher folgender **Beschlussvorschlag**:

Der Ausschuss für Bildung, Schule und Soziales empfiehlt dem Rat,

1.
die Errichtung einer Sekundarschule beginnend ab dem Schuljahr 2012/ 2013 auf der Grundlage des für den 19.10.2011 in Aussicht gestellten neuen Schulgesetzes für das Land NRW zu beantragen.
2.
mit der Aufnahme des Schulbetriebs der Sekundarschule Welper ab dem Schuljahr 2012/ 2013 am Standort der derzeitigen Ganztags Hauptschule, die Ganztags Hauptschule jahrgangsweise aufzulösen.
3.
dass die Sekundarschule Welper 3-zügig geführt wird.

Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 05.10.2011:

Fachbereichsleiterin GRÜMME-KUZNIK erläutert, dass der Beschlussvorschlag nach Rücksprache mit der Bezirksregierung um Ziff. 4 zu ergänzen wäre. Ab der 7. Klasse kommen als Lernformen das „Kooperative Lernen“ und das „Integrierte Lernen“ in Betracht. Auf Grund der 3-Zügigkeit wird wie bereits bei den Planungen zur Errichtung einer Gemeinschaftsschule das „Integrierte Lernen“ empfohlen.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat mit,

10 Ja-Stimmen,
2 Nein-Stimmen und
4 Enthaltungen,

1.
die Errichtung einer Sekundarschule beginnend ab dem Schuljahr 2012/ 2013 auf der Grundlage des für den 19.10.2011 in Aussicht gestellten neuen Schulgesetzes für das Land NRW zu beantragen.
2.
mit der Aufnahme des Schulbetriebs der Sekundarschule Welper ab dem Schuljahr 2012/ 2013 am Standort der derzeitigen Ganztags Hauptschule, die Ganztags Hauptschule jahrgangsweise aufzulösen.
3.
dass die Sekundarschule Welper 3-zügig geführt wird.

4.

ab der 7. Klasse der Sekundarschule das „Integrierte Lernen“ zu Grunde zu legen.

Sachdarstellung zur Sitzung des Ausschusses für Bildung, Schule und Soziales am 16.11.2011:

Wie bereits angekündigt, finden am 07. und 08. November 2011 Elterninformationsabende zur Sekundarschule in den gemeindlichen Grundschulen statt.

Eine Elternabfrage der Klassen 1 - 4 erfolgt in der Zeit vom 09. - 14.11.11.
Das Ergebnis wird in der Sitzung vorgestellt.

Ein Beschlussvorschlag ist nicht erforderlich.

Sitzung des Ausschusses für Bildung, Schule und Soziales am 16.11.2011:

FBL Grümme-Kuznik stellt die Zahlen der aktuellen Elternabfrage zur Sekundarschule vor.

Hieraus wird deutlich, dass die für die Errichtung einer Sekundarschule erforderliche Schülerzahl (75) über einen Zeitraum von 5 Jahren nicht nachhaltig darstellbar ist (die Tabellen sind als Anlage beigefügt).

Der Ausschuss verweist einmütig die Angelegenheit zur weiteren Beratung in die Fraktionen, um dann aus der HFA-Sitzung am 30.11.2011 eine Empfehlung an die Verwaltung zur weiteren Vorgehensweise zu erhalten.

Es gibt zwei Alternativen:

Entweder wird mit Rücksicht auf die Eltern, die für die Sekundarschule gestimmt haben, das Verfahren an dieser Stelle abgebrochen, um diesen Eltern ein klares Signal geben zu können,
oder der Antrag mit den zugrunde liegenden Zahlen wird doch auf den Weg gebracht.

Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses am 30.11.2011:

Beschluss I:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat **einstimmig** (auf Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 24.11.2011), die Verwaltung zu beauftragen, dem Antragsverfahren zur Errichtung einer selbständigen Sekundarschule in Welper nicht mehr weiter nachzugehen.

Beschluss II:

Der Haupt- und Finanzausschuss verweist den Antrag der Bündnis 90 / Die Grünen Fraktion vom 28.11.2011:

„Der Rat der Gemeinde Welper möge beschließen, dass die Verwaltung der Gemeinde Welper überprüft, welche Möglichkeiten unter welchen Bedingungen bestehen, eine hochwertige weiterführende Schule in der Gemeinde Welper nach dem Ergebnis der Elternbefragung zur Einrichtung einer Sekundarschule vom 09. bis zum 14. November 2011 einzurichten.“

Hierzu soll mit den Städten Soest, Werl und Hamm Kontakt aufgenommen werden, um zu erkunden, welche Kooperationsformen diese einzurichten bereit sind, wobei Welper als zweizügiger Sek I - Teilstandort, also als Dependance einer Sekundar- oder Gesamtschule einer dieser Städte zu sehen sein wird.“

einstimmig in den im nächsten Jahr anberaumten Schulausschuss.

Ist die erforderliche Schülerzahl für die Sekundarschule erreichbar?

Für die Errichtung einer dreizügigen Sekundarschule sind mindestens 75 Schülerinnen und Schüler pro Jahrgang erforderlich. Um zu ermitteln, ob diese Zahl tatsächlich erreichbar ist, wird zunächst die Anzahl der zurückgegebenen Fragebögen mit der Anzahl derer, die sich bei der Frage 3 für die Sekundarschule ausgesprochen haben (= ganz bestimmt/eher ja) ins Verhältnis gesetzt und so eine Übergangsquote ermittelt:

	1. Schuljahr	2. Schuljahr	3. Schuljahr	4. Schuljahr	ungültig	gesamt
zurückgegebene Fragebögen	69	118	107	114	4	412
davon Anmeldung Sekundarschule ganz bestimmt oder eher ja	39	65	52	51		207
Übergangsquote	56,52%	55,08%	48,60%	44,74%		50,24%

Heruntergebrochen auf die abgehenden Grundschülerinnen und Schüler der jeweiligen Jahrgänge lassen sich anhand der o. g. Übergangsquoten folgende Anmeldungen für die Sekundarschule ermitteln:

	1. Schuljahr	2. Schuljahr	3. Schuljahr	4. Schuljahr
Abgänger gesamt	99	138	115	121
voraussichtliche Anmeldungen Sekundarschule	56	76	56	54

Fazit:

Die für die Errichtung einer Sekundarschule erforderliche Schülerzahl ist nach Auswertung der Elternabfrage über einen Zeitraum von 5 Jahren leider nicht nachhaltig darstellbar.

Insbesondere der potentielle Einstiegsjahrgang der derzeitigen 4. Klässler liegt mit 21 Schülerinnen und Schülern hinter der erforderlichen Mindestschülerzahl von 75 zurück.

Auswertung Elternbefragung Sekundarschule Gemeinde Welver

1. - 4. Schuljahr aller Schulen

ausgegebene Fragebögen:	476
zurückgegebene Fragebögen:	412

86,55%

1. Mein Kind besucht die Bernhard-Honkamp-Schule/Grundschule Borgeln im...

1. Schuljahr	69
2. Schuljahr	118
3. Schuljahr	107
4. Schuljahr	114
ungültig zu Frage 1	4

2. Nach Abschluss der Grundschule möchte ich mein Kind bei einer...

	1. Schuljahr	2. Schuljahr	3. Schuljahr	4. Schuljahr	gesamt
Hauptschule in Halbtagsform	0	0	0	0	0
Hauptschule in Ganztagsform	0	2	4	5	11
Realschule in Halbtagsform	2	12	7	13	34
Realschule in Ganztagsform	0	3	4	1	8
Gymnasium in Halbtagsform	6	14	26	36	82
Gymnasium in Ganztagsform	4	2	4	3	13
Gesamtschule in Ganztagsform	5	16	18	30	69
das weiß ich noch nicht	52	68	44	25	189
ungültig zu Frage 2	0	1	0	1	2

... anmelden.

3. Falls es zum Schuljahr 2012/2013 eine Sekundarschule in der Gemeinde Welver gäbe -würden Sie ihr Kind dort anmelden?

	1. Schuljahr	2. Schuljahr	3. Schuljahr	4. Schuljahr	gesamt
ganz bestimmt	11	21	20	26	78
eher ja	28	44	32	25	129
eher nein	16	37	37	32	122
bestimmt nicht	10	11	16	30	67
ungültig zu Frage 3	4	5	2	1	12

4. Sollte mein Kind nach Klasse 4 eine Grundschulempfehlung zum Besuch eines Gymnasiums oder auch eine eingeschränkte Empfehlung zum Besuch eines Gymnasiums erhalten, würde ich es an einem/einer der bestehenden... oder an einer neuen

	1. Schuljahr	2. Schuljahr	3. Schuljahr	4. Schuljahr	gesamt
Gymnasien	43	67	63	59	232
Gesamtschule	5	9	12	16	42
Realschule	3	5	4	6	18
Sekundarschule	18	34	27	28	107
ungültig zu Frage 4	0	3	1	5	9

... anmelden.

Auswertung Elternbefragung Sekundarschule Gemeinde Welver

1. - 4. Schuljahr Bernhard-Honkamp-Schule

ausgegebene Fragebögen:	303	(1. Klasse 69, 2. Klasse 88, 3. Klasse 75, 4. Klasse 71)
zurückgegebene Fragebögen:	262	86,47%

1. Mein Kind besucht die Bernhard-Honkamp-Schule/Grundschule Borgeln im...

1. Schuljahr	48
2. Schuljahr	76
3. Schuljahr	70
4. Schuljahr	65
ungültig zu Frage 1	3

2. Nach Abschluss der Grundschule möchte ich mein Kind bei einer...

	1. Schuljahr	2. Schuljahr	3. Schuljahr	4. Schuljahr	gesamt
Hauptschule in Halbtagsform	0	0	0	0	0
Hauptschule in Ganztagsform	0	2	4	4	10
Realschule in Halbtagsform	1	11	3	10	25
Realschule in Ganztagsform	0	2	2	0	4
Gymnasium in Halbtagsform	3	5	19	13	40
Gymnasium in Ganztagsform	3	2	2	3	10
Gesamtschule in Ganztagsform	3	14	11	20	48
das weiß ich noch nicht	38	39	29	15	121
ungültig zu Frage 2	0	1	0	0	1

... anmelden.

3. Falls es zum Schuljahr 2012/2013 eine Sekundarschule in der Gemeinde Welver gäbe -würden Sie ihr Kind dort anmelden?

	1. Schuljahr	2. Schuljahr	3. Schuljahr	4. Schuljahr	gesamt
ganz bestimmt	10	17	14	19	60
eher ja	19	31	25	17	92
eher nein	12	22	19	21	74
bestimmt nicht	4	4	10	8	26
ungültig zu Frage 3	3	2	2	0	7

4. Sollte mein Kind nach Klasse 4 eine Grundschulempfehlung zum Besuch eines Gymnasiums oder auch eine eingeschränkte Empfehlung zum Besuch eines Gymnasiums erhalten, würde ich es an einem/einer der bestehenden... oder an einer neuen

	1. Schuljahr	2. Schuljahr	3. Schuljahr	4. Schuljahr	gesamt
Gymnasien	29	39	42	27	137
Gesamtschule	3	8	6	10	27
Realschule	3	4	1	5	13
Sekundarschule	13	22	20	20	75
ungültig zu Frage 4	0	3	1	3	7

... anmelden.

Auswertung Elternbefragung Sekundarschule Gemeinde Welper

1. - 4. Schuljahr Grundschule Borgeln

ausgegebene Fragebögen:	170	(1. Klasse 30, 2. Klasse 50, 3. Klasse 40, 4. Klasse 50)
zurückgegebene Fragebögen:	147	86,47%

1. Mein Kind besucht die Bernhard-Honkamp-Schule/Grundschule Borgeln im...

1. Schuljahr	21
2. Schuljahr	41
3. Schuljahr	36
4. Schuljahr	48
ungültig zu Frage 1	1

2. Nach Abschluss der Grundschule möchte ich mein Kind bei einer...

	1. Schuljahr	2. Schuljahr	3. Schuljahr	4. Schuljahr	gesamt
Hauptschule in Halbtagsform	0	0	0	0	0
Hauptschule in Ganztagsform	0	0	0	1	1
Realschule in Halbtagsform	1	1	4	3	9
Realschule in Ganztagsform	0	1	2	1	4
Gymnasium in Halbtagsform	3	9	7	23	42
Gymnasium in Ganztagsform	1	0	2	0	3
Gesamtschule in Ganztagsform	2	2	7	10	21
das weiß ich noch nicht	14	28	14	9	65
ungültig zu Frage 2	0	0	0	1	1

... anmelden.

3. Falls es zum Schuljahr 2012/2013 eine Sekundarschule in der Gemeinde Welper gäbe -würden Sie ihr Kind dort anmelden?

	1. Schuljahr	2. Schuljahr	3. Schuljahr	4. Schuljahr	gesamt
ganz bestimmt	1	3	5	6	15
eher ja	9	13	7	8	37
eher nein	4	15	18	11	48
bestimmt nicht	6	7	6	22	41
ungültig zu Frage 3	1	3	0	1	5

4. Sollte mein Kind nach Klasse 4 eine Grundschulempfehlung zum Besuch eines Gymnasiums oder auch eine eingeschränkte Empfehlung zum Besuch eines Gymnasiums erhalten, würde ich es an einem/einer der bestehenden... oder an einer neuen

	1. Schuljahr	2. Schuljahr	3. Schuljahr	4. Schuljahr	gesamt
Gymnasien	14	28	21	32	95
Gesamtschule	2	1	6	6	15
Realschule	0	1	3	1	5
Sekundarschule	5	11	6	7	29
ungültig zu Frage 4	0	0	0	2	2

... anmelden.

Auswertung Elternbefragung Sekundarschule Gemeinde Welper

1. - 4. Schuljahr auswärtige Grundschulen

ausgegebene Fragebögen:	3	
zurückgegebene Fragebögen:	3	100,00%

1. Mein Kind besucht die Bernhard-Honkamp-Schule/Grundschule Borgeln im...

1. Schuljahr	0
2. Schuljahr	1
3. Schuljahr	1
4. Schuljahr	1
ungültig zu Frage 1	0

2. Nach Abschluss der Grundschule möchte ich mein Kind bei einer...

	1. Schuljahr	2. Schuljahr	3. Schuljahr	4. Schuljahr	gesamt
Hauptschule in Halbtagsform	0	0	0	0	0
Hauptschule in Ganztagsform	0	0	0	0	0
Realschule in Halbtagsform	0	0	0	0	0
Realschule in Ganztagsform	0	0	0	0	0
Gymnasium in Halbtagsform	0	0	0	0	0
Gymnasium in Ganztagsform	0	0	0	0	0
Gesamtschule in Ganztagsform	0	0	0	0	0
das weiß ich noch nicht	0	1	1	1	3
ungültig zu Frage 2	0	0	0	0	0

... anmelden.

3. Falls es zum Schuljahr 2012/2013 eine Sekundarschule in der Gemeinde Welper gäbe -würden Sie ihr Kind dort anmelden?

	1. Schuljahr	2. Schuljahr	3. Schuljahr	4. Schuljahr	gesamt
ganz bestimmt	0	1	1	1	3
eher ja	0	0	0	0	0
eher nein	0	0	0	0	0
bestimmt nicht	0	0	0	0	0
ungültig zu Frage 3	0	0	0	0	0

4. Sollte mein Kind nach Klasse 4 eine Grundschulempfehlung zum Besuch eines Gymnasiums oder auch eine eingeschränkte Empfehlung zum Besuch eines Gymnasiums erhalten, würde ich es an einem/einer der bestehenden...

	1. Schuljahr	2. Schuljahr	3. Schuljahr	4. Schuljahr	gesamt
Gymnasien	0	0	0	0	0
Gesamtschule	0	0	0	0	0
Realschule	0	0	0	0	0
oder an einer neuen					
Sekundarschule	0	1	1	1	3
ungültig zu Frage 4	0	0	0	0	0

... anmelden.

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Bereich: 2.1 Az.: 37-12-12/2	Sachbearbeiter: Herr Coerd Datum: 17.11.2011

Bürgermeister	<i>F. J. 17/11/11</i>	Allg. Vertreter	<i>Coerd 17/11/11</i>
Gleichstellungsbeauftragte	<i>J. 17/11/11</i>	Fachbereichsleiter	<i>Spiegel 17/11/11</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
FJKSV	3	oef	15.11.11				
HFA	5	oef	30.11.11				
<i>Rat</i>	<i>8</i>	<i>oef</i>	<i>14.12.11</i>				

Betr.: Entwurf zur Neustrukturierung der Freiwilligen Feuerwehr Welver

Sachdarstellung zur Sitzung am 15.11.2011:

Die Verwaltung hat in Zusammenarbeit mit der Wehrführung an der Erstellung des von allen Beteiligten getragenen Entwurfes zur Neustrukturierung der Freiwilligen Feuerwehr Welver gearbeitet.

Der Entwurf wird in der Sitzung im Rahmen einer Präsentation der Verwaltung vorgestellt. Gleichzeitig werden auch die damit verbundenen finanziellen Aufwendungen und Investitionen aufgelistet.

Für weitere Auskünfte stehen die Wehrführung und die Verwaltung in der Sitzung zur Verfügung.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Gemeinde Welver, den von der Verwaltung in Zusammenarbeit mit der Wehrführung erarbeiteten Entwurf zur Neustrukturierung der Freiwilligen Feuerwehr Welver mit den aufgezeigten Standort-Verbundlösungen zu beschließen.

Sitzung am 15.11.2011

Trotz Beschlussunfähigkeit hat sich der Ausschuss mehrheitlich darauf verständigt, den Tagesordnungspunkt zu beraten. Nachdem der Bürgermeister den Sachstandsbericht abgegeben hatte, wurde darüber diskutiert.

Im Ergebnis wurde die Reduzierung auf 9 Standorte von allen Fraktionen grundsätzlich befürwortet.

Die in der Sitzung vorgestellten Unterlagen sind als Anlage beigefügt.

Die Gegenüberstellung der Kostenschätzungen für diese Neustrukturierung und bei Beibehaltung der bisherigen Strukturen wird den Fraktionsvorsitzenden kurzfristig zugeleitet.

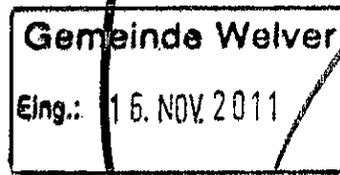
Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses am 30.11.2011:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat **einstimmig**, den von der Verwaltung in Zusammenarbeit mit der Wehrführung erarbeiteten Entwurf zur Neustrukturierung der Freiwilligen Feuerwehr Welper mit den aufgezeigten Standort-Verbundlösungen (siehe Anlage „Kostenschätzung zur Neustrukturierung der Freiwilligen Feuerwehr Welper (Standort-Verbundlösungen)“) zu beschließen.

**CDU-Fraktion
im Rat der
Gemeinde Welver**

**BG-Fraktion
im Rat der
Gemeinde Welver**

Gemeinde Welver
Am Markt 4
59514 Welver



Welver, 16.11.2011

**Tagesordnungspunkt für die Sitzung des HFA am 30.11.2011
und die Ratssitzung am 14.12.2011**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Teimann,

da der Ausschuss für FJKSV am 15.11.2011 nicht beschlussfähig war, der Tagesordnungspunkt „Entwurf zur Neustrukturierung der Freiwilligen Feuerwehr Welver“ jedoch hinreichend beraten wurde, beantragen wir namens der CDU- und BG Fraktionen diesen Punkt auf die Tagesordnungen der kommenden HFA und Ratssitzung zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Daube
-Fraktionsvorsitzender-

Jürgen Dahlhoff
-Fraktionsvorsitzender-



Gemeinde Welver



Die Neustrukturierung der Freiwilligen Feuerwehr Welver durch Standort-Verbundlösungen.

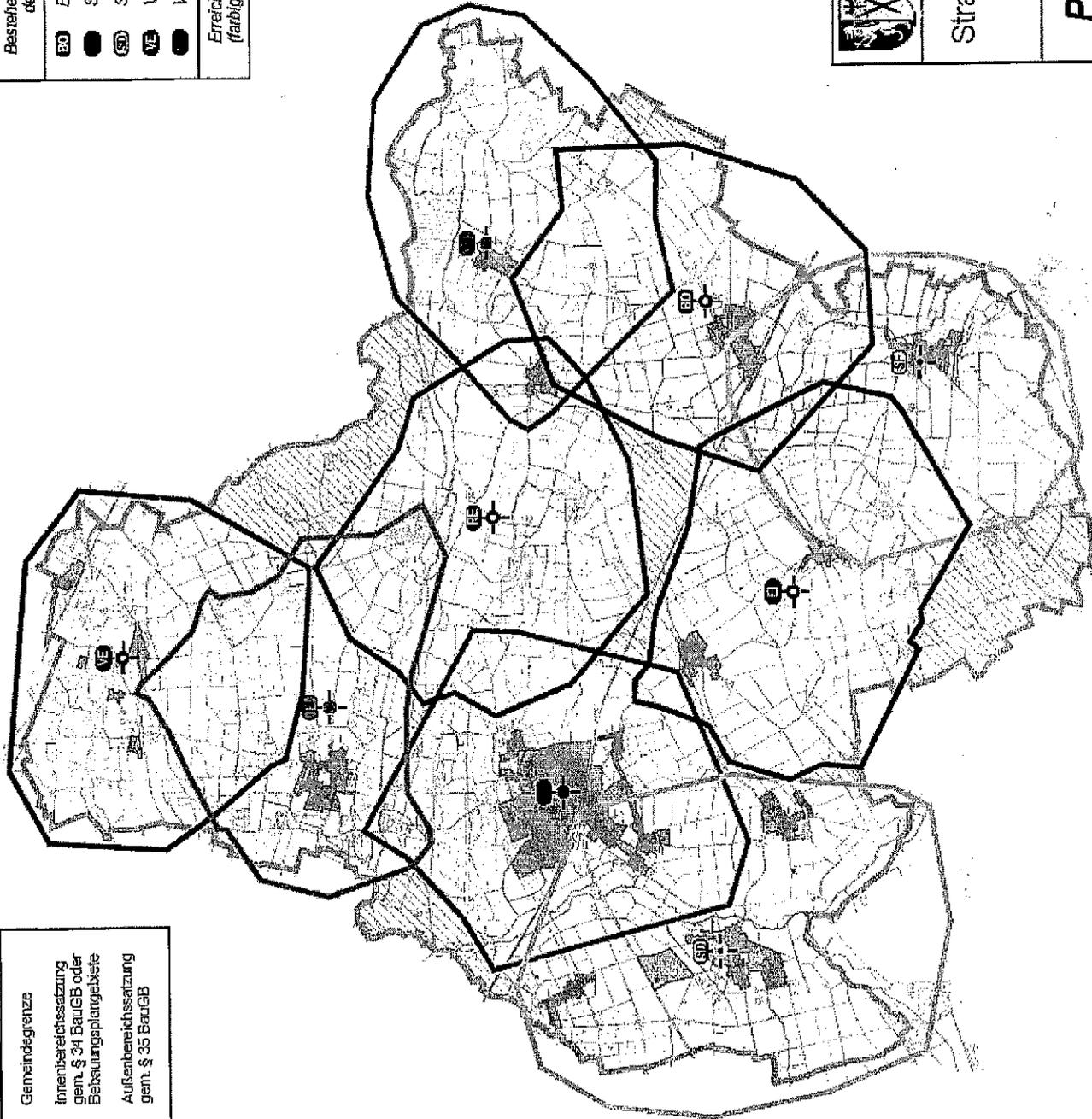


Der Rat hat am 20. Juli 2011 beschlossen:

Das vorliegende Verwaltungsmodell zur Neustrukturierung der Freiwilligen Feuerwehr Welver mit den aufgezeigten Standort-Verbundlösungen als Grundlage für die weiteren Strukturüberlegungen mit der Wehrführung unter Berücksichtigung der nachstehend aufgeführten Schutzziele und Qualitätsmerkmale.

Zum einen gilt für den bauplanungsrechtlichen Innenbereich, dass in diesem Fall ein Eintreffen von mindestens 9 Feuerwehrmännern in maximal 8 Minuten nach der Alarmierung angestrebt wird. Für den bauplanungsrechtliche Außenbereich sind andere Schutzziele und Qualitätsmerkmale zulässig.

 Gemeindegrenze
 Innenbereichssatzung
 gem. § 34 BauGB oder
 Beteiligungsgebiete
 Außenbereichssatzung
 gem. § 35 BauGB



Bestehende Standorte der FWGH	Strategische Standorte für neue FWGH
 Borgeln  Stocklarn  Scheufingen  Vellinghausen  Welver	 Schwefe  Dinker  Enecke  Reckfingren
Erreichbarkeitsradius (farbig) um die FWGH : 2,7 km	

Abdeckungsgrad der Erreichbarkeitsradien	(rt) %
1-fach abgedeckte Fläche	5.631,0 ha 66,8 %
2-fach abgedeckte Fläche	2.014,8 ha 23,5 %
3-fach abgedeckte Fläche	67,1 ha 0,7 %
4-fach abgedeckte Fläche	0,0 ha 0,0 %
nicht abgedeckte Fläche (schraffiert)	857,1 ha 10,0 %
gesamte Gemeindefläche	8.503,0 ha 100,0 %



Die Gemeinde Welver
Der Bürgermeister

Stand
15.11.2011

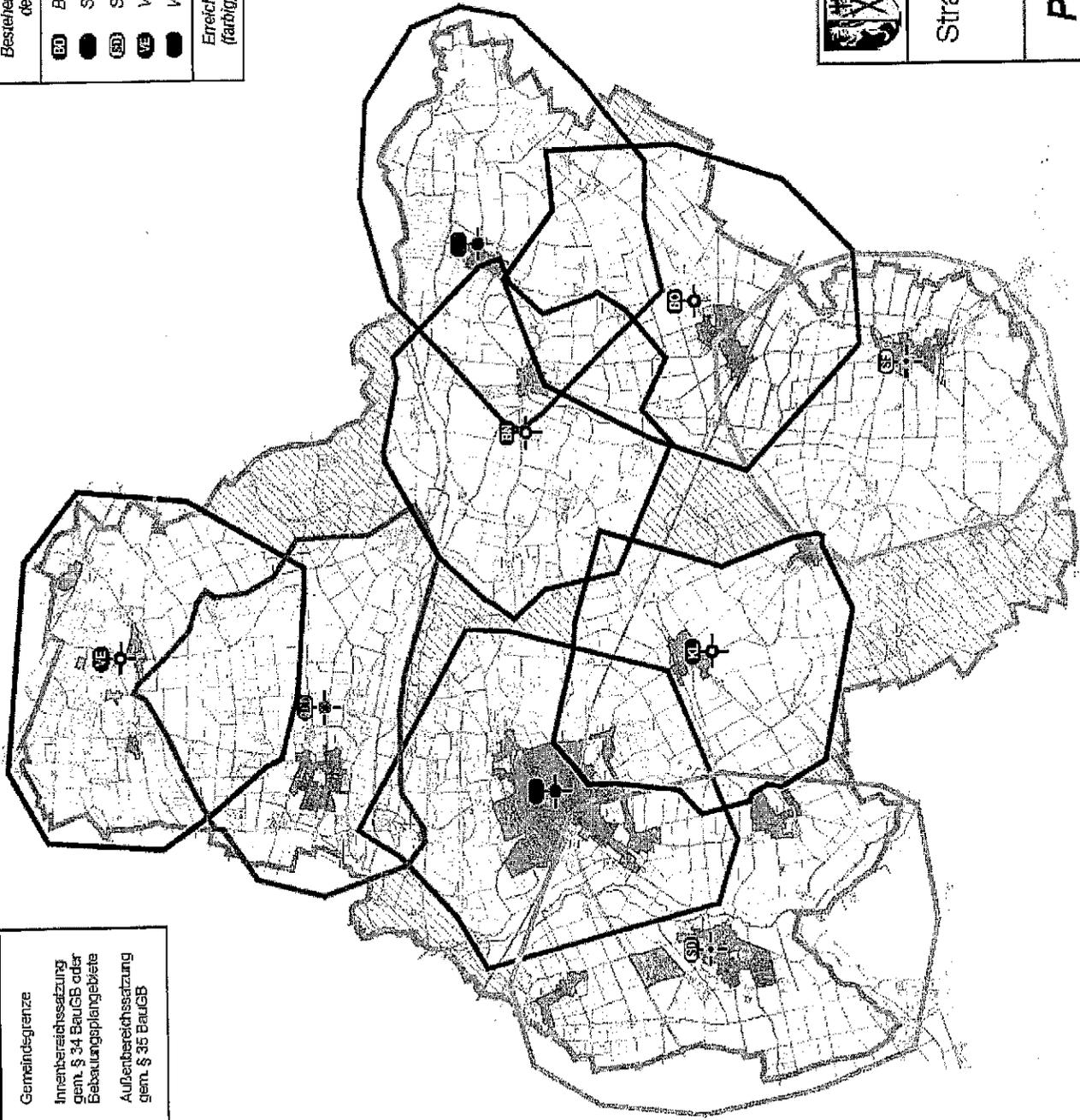
Strategisches Zukunftskonzept
der Feuerwehr Welver

Planungsvariante A - 1

Maßstab 1 : 50.000 (DINA3)

Bestehende Standorte der FWGH	Strategische Standorte für neue FWGH
BD Borgeln SK Stockham SD Schekkingen VE Vellinghausen WE Welver	SP Schiefele DK Dinker KL Klötzingen BN Benwicken neu
Erreichbarkeitsradius (farbig) um die FWGH : 2,7 km	

Abdeckungsgrad der Erreichbarkeitsradien	(110 %)
1-fach abgedeckte Fläche	5.606,5 ha 65,5 %
2-fach abgedeckte Fläche	1.715,8 ha 20,0 %
3-fach abgedeckte Fläche	113,0 ha 1,3 %
4-fach abgedeckte Fläche	0,0 ha 0,0 %
nicht abgedeckte Fläche (schraffiert)	1.127,7 ha 13,2 %
gesamte Gemeindefläche	8.563,0 ha 100,0 %



	Gemeindegrenze
	Innenbereichssatzung gem. § 34 BauGB oder Bausatzungsgebiete
	Außenbereichssatzung gem. § 35 BauGB

Die Gemeinde Welver
Der Bürgermeister

Stand
15.11.2011

**Strategisches Zukunftskonzept
der Feuerwehr Welver**

Planungsvariante A - 2

Maßstab 1 : 50.000 (DINA 3)



Gemeinde Welver



Entwurf zur Neustrukturierung der Freiwilligen Feuerwehr Welver

	Bergein	Dinker/ Dorfwehler/Natein	Enecke/ Klotingen	Recklingsen/ Berwicke	Scheidingen/ Flerke	Schwefe/ Eneckerholsen	Stocklarn	Vallinghausen	Welver
Standort	Bördesstr. 74 (wie bisher)	L. 670/Denkmal/ Ortsausgang in Richtung Natein	L. 747, Ortsaus- gang Enecke in Richtung Klotingen	Verbindungsweg L. 670 / L. 795	Neustadtsfr. 11 (wie bisher)	Kreuzung L. 747 Gaststätte Hillerfeld Schwefeler Str.	Ringsstr. 45 (wie bisher)	Schulstr. 4 (wie bisher)	Finkenweg 4 (wie bisher)
Alternativstandort			L. 747, Ortsausgang Klotingen in Richtung Enecke	Straße "Buchenhecke" Ortsausgang Berwicke in Richtung Recklingsen					
Eigentümer:	Gemeinde Welver	Externer Eigentümer	Externer Eigentümer	Externer Eigentümer	Gemeinde Welver	Gemeinde Welver	Gemeinde Welver	Gemeinde Welver	Gemeinde Welver
Bauliche Maßnahmen	kein akuter Handlungsbedarf	Neubau zwi ei Fahrzeughallen u. Nebenräume	Neubau zwi ei Fahrzeughallen u. Nebenräume	Neubau zwi ei Fahrzeughallen u. Nebenräume	kein akuter Handlungsbedarf	Neubau zwi ei Fahrzeughallen u. Nebenräume	kein akuter Handlungsbedarf	kein akuter Handlungsbedarf	kein akuter Handlungsbedarf
bauliche Kosten	derzeit keine	lt. Kostenträgen Kennwerte ca. 510.000,00 €	lt. Kostenträgen Kennwerte ca. 510.000,00 €	lt. Kostenträgen Kennwerte ca. 510.000,00 €	derzeit keine	lt. Kostenträgen Kennwerte ca. 510.000,00 €	derzeit keine	derzeit keine	derzeit keine
Grund- erwerbskosten	keine	ca. 800 qm frei verhandelbar	ca. 800 qm frei verhandelbar	ca. 800 qm frei verhandelbar	keine	keine	keine	keine	keine
aktuelle Fahrzeugaus.	ELW - 1996 TLF 8/18 - 1990 LF 10/6 - 2008 MTW - 2007	LG Dinker: TLF 8/18 - 1998	LG Enecke: TSF-W - 2001	LG Recklingsen TSF - 1987	LG Scheidingen: LF 16/12 - 1987 MTW - 1980	LG Schwefe: TSF-W - 1986	TSF - 1986	ELW - 1991 LF 8 - 1983 LF 16/12 - 1990	ELW - 1995 LF 8/6 - 1998 LF 16/12 - 2003 GW - 2005 MTW - 2004
bauliche Kosten und Kosten des Grunderwerbs	keine	ca. 510.000,00 € plus Grundstück	ca. 510.000,00 € plus Grundstück	ca. 510.000,00 € plus Grundstück	keine	ca. 510.000,00 €	keine	keine	keine



Kostenschätzung bei Beibehaltung der bisherigen Strukturen

	Berwiche	Borge In	Einmingsen	Einecke	Eineckerholsen	Dinker	Dorfwever	Seite 1
Standort	Hültenstr. 1 (wie bisher)	Bördesstr. 74 (wie bisher)	Alte Krassstr. 2 (wie bisher)	Im Hufeisen 13 (wie bisher)	In den Kämpen 3 (wie bisher)	Kirchplatz (wie bisher)	Kettlerholz (wie bisher)	Twietenweg 1 (wie bisher)
Eigentümer	Gemeinde Welver	Gemeinde Welver	Gemeinde Welver	Gemeinde Welver (Pacht)	Gemeinde Welver	Gemeinde Welver	Gemeinde Welver	Gemeinde Welver
Bauliche Maßnahmen	Neubau einer Fahrzeughalle u. Nebenräume	derzeit kein Handlungsbedarf	derzeit kein Handlungsbedarf	Neubau einer Fahrzeughalle u. Nebenräume	Neubau einer Fahrzeughalle u. Nebenräume	Neubau zwei Fahrzeughallen u. Nebenräume	derzeit kein Handlungsbedarf	Neubau einer Fahrzeughalle u. Nebenräume
bauliche Kosten	lt. Kostenrahmen Kennwerte 400.000,00 €	keine	keine	lt. Kostenrahmen Kennwerte 400.000,00 €	lt. Kostenrahmen Kennwerte 400.000,00 €	lt. Kostenrahmen Kennwerte 510.000,00 €	keine	lt. Kostenrahmen Kennwerte 400.000,00 €
Grund- erwerbskosten	keine	keine	keine	keine	keine	keine	keine	keine
aktuelle Fahrzeugaus.	RW - 1988	ELW - 1996 TLF 8/18 - 1990 LF 10/6 - 2008 MPW - 2007	Anhänger	TSF-W - 2001	TSF - 1986	LG Dinker: TLF 8/18 - 1986	LG Dorfwever: GW - 1981	TSF - 1988
bauliche Kosten und Kosten des Grunderwerbs	400.000,00 €			400.000,00 €	400.000,00 €	510.000,00 €		400.000,00 €



Gemeinde Welver



Kostenschätzung bei Beibehaltung der bisherigen Strukturen

	Klofingen	Matein	Reckfingen	Scheidfingen	Schwefe	Stocklarn	Vellinghausen	Seite 2
Standort	Klofinger Str. 7 (wie bisher)	Brunnenstr. 5 A (wie bisher)	Reckfingers Str. (wie bisher)	Neusladstr. 11 (wie bisher)	Am Hügel 34 (wie bisher)	Ringsstr. 25 (wie bisher)	Schulstr. 4 (wie bisher)	Finkenweg 4 (wie bisher)
Eigentümer	Gemeinde Welver	Gemeinde Welver (Pacht)	Gemeinde Welver (Pacht)	Gemeinde Welver	Gemeinde Welver	Gemeinde Welver	Gemeinde Welver	Gemeinde Welver
Bauliche Maßnahmen	Neubau einer Fahrzeughalle u. Nebenräume	Neubau einer Fahrzeughalle u. Nebenräume	Neubau einer Fahrzeughalle u. Nebenräume	derzeit kein Handlungsbedarf	Neubau zwei Fahrzeughallen u. Nebenräume	derzeit kein Handlungsbedarf	derzeit kein Handlungsbedarf	derzeit kein Handlungsbedarf
bauliche Kosten	II. Kostenrahmen Kennwerte 400.000,00 €	II. Kostenrahmen Kennwerte 400.000,00 €	II. Kostenrahmen Kennwerte 400.000,00 €	keine	II. Kostenrahmen Kennwerte 510.000,00 €	keine	keine	keine
Grund- erwerbskosten	keine	keine	keine	keine	keine	keine	keine	keine
aktuelle Fahrzeugaus.	TSF-W - 2001	TSF-W - 2000	TSF - 1987	LF 16/12 - 1987 MTW - 1980	TSF-W - 1996	TSF - 1986	ELW - 1991 LF 8 - 1993 LF 16/12 - 1990	ELW - 1995 LF 8/6 - 1998 LF 16/12 - 2003 GW - 2005 MTW - 2004
bauliche Kosten und Kosten des Grunderwerbs	400.000,00 €	400.000,00 €	400.000,00 €		510.000,00 €			



Gegenüberstellung der baulichen Kosten

Standort-Verbundlösung = 2.040.000 € plus ca. 250.000 €
Grundstückskosten

Beibehaltung bisherige Struktur = 3.820.000 €

Weitere, beispielhafte Vorteile der Standort-Verbundlösung:

1. Weiterhin eigenständige Löschruppen, jedoch Zusammenwachsen zu DIN-gerechten Gruppen (demografischer Wandel)
2. Optimalerer Technikeinsatz und Ausrüstung aufgrund weniger Standorte
3. Bessere Verkehrsanbindung der neuen Gerätehäuser
4. Zukünftig weit weniger Bedarf an Fahrzeugen (Kostensparnis)



Gemeinde Welver



Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Gemeinde Welver, den von der Verwaltung in Zusammenarbeit mit der Wehrführung erarbeiteten Entwurf zur Neustrukturierung der Freiwilligen Feuerwehr Welver mit den aufgezeigten Standort-Verbundlösungen zu beschließen.

Weitere Kostenschätzung sowie mittelfristige Finanzplanung

Kostenschätzung zur Neustrukturierung der Freiwilligen Feuerwehr Welver (Standort-Verbundlösungen)

	Borgeln	Dinker/ Dorfweilern/Naletn	Einecker/ Klotingen	Recklingsen/ Berwicke	Scheidungen/ Flörke	Schwiele/ Eineckerholzen	Stocklarn	Vellinghausen	Welver
Standort	Bördestr. 74 (wie bisher)	L 670/Denkmal/ Ortsausgang in Richtung Naletn	L 747, Ortsaus- gang Einecke in Richtung Klotingen	Straße "Buchenthecke" Ortsausgang Berwicke in Richtung Recklingsen	Neustadtstr. 11 (wie bisher)	Kreuzung L 747 Gaststätte Hiltefeld Schwiefer Str.	Ringstr. 45 (wie bisher)	Schulstr. 4 (wie bisher)	Finkenweg 4 (wie bisher)
Alternativstandort			L 747, Ortsausgang Klotingen in Richtung Einecke						
Eigentümer	Gemeinde Welver	Externer Eigentümer	Externer Eigentümer	Externer Eigentümer	Gemeinde Welver	Gemeinde Welver	Gemeinde Welver	Gemeinde Welver	Gemeinde Welver
bauliche Maßnahmen	Erweiterung Fahrzeughalle PSA schwarz-weiss Jugendfeuerwehr	Neubau zwei Fahrzeughallen u. Nebenräume	Neubau zwei Fahrzeughallen u. Nebenräume	Neubau zwei Fahrzeughallen u. Nebenräume	Erweiterung Fahrzeughalle PSA schwarz-weiss	Neubau zwei Fahrzeughallen u. Nebenräume	Erweiterung Fahrzeughalle PSA schwarz-weiss	Erweiterung Fahrzeughalle Abgassauganlage PSA schwarz-weiss Jugendfeuerwehr	
bauliche Kosten	ca. 60.000,00 €	lt. Kostenrahmen Kennwerte ca. 510.000,00 €	lt. Kostenrahmen Kennwerte ca. 510.000,00 €	lt. Kostenrahmen Kennwerte ca. 510.000,00 €	ca. 60.000,00 €	lt. Kostenrahmen Kennwerte ca. 510.000,00 €	ca. 60.000,00 €	ca. 70.000,00 €	ca. 60.000,00 €
Kosten Grundvererb	keine	ca. 800 qm x 20,00 € ca. 16.000,00 €	ca. 800 qm x 20,00 € ca. 16.000,00 €	ca. 800 qm x 20,00 € ca. 16.000,00 €	keine	keine	keine	keine	keine
aktuelle Fahrzeug- ausstattung	ELW - 1996 TLF 8/18 - 1990 LF 10/6 - 2008 MTW - 2007	LG Dinker: TLF 8/18 - 1986 LG Dorfweilern: GW - 1981 LG Naletn TSF-W - 2000	LG Einecke: TSF-W - 2001 LG Klotingen: TSF-W - 2001	LG Recklingsen TSF - 1987 LG Berwicke RW - 1988	LG Scheidungen: LF 16/12 - 1987 MTW - 1980 LG Flörke: TSF - 1988	LG Schwiele: TSF-W - 1996 LG Eineckerholzen: TSF - 1986	TSF - 1986	ELW - 1991 LF 8 - 1983 LF 16/12 - 1990	ELW - 1995 LF 8/6 - 1998 LF 16/12 - 2003 GW - 2005 MTW - 2004
zukünftige Fahrzeug- ausstattung (Plan)	ELW MTW HLF TLF	MTW LF	MTW LF	RW LF	MTW LF	MTW LF	LF	MTW HLF	ELW MTW LF HLF GW
Anschaffungs- kosten Fahrzeuge	ca. 200.000,00 €	ca. 295.000,00 €	ca. 295.000,00 €	ca. 450.000,00 €	ca. 295.000,00 €	ca. 295.000,00 €	ca. 250.000,00 €	ca. 325.000,00 €	ca. 140.000,00 €
Gesamtkosten	ca. 260.000,00 €	ca. 821.000,00 €	ca. 821.000,00 €	ca. 976.000,00 €	ca. 355.000,00 €	ca. 805.000,00 €	ca. 310.000,00 €	ca. 395.000,00 €	ca. 200.000,00 €

Gesamtinvestitionen = ca. 4.943.000,00 €

	Berwicke	Borgeln	Ehningens fällt lt. FW weg	Einecke	Eineckerholsen	Dinker	Dorfwelver fällt lt. FW weg	Fierke
Standort	Hüttenstr. 1 (wie bisher)	Bördestr. 74 (wie bisher)	Alte Kreisstr. 2 (wie bisher)	Im Hüdeisen 13 (wie bisher)	In den Kämpen 3 (wie bisher)	Kirchplatz (wie bisher)	Kettlerholz (wie bisher)	Twietenweg 1 (wie bisher)
Eigentümer	Gemeinde Welver	Gemeinde Welver	Gemeinde Welver	Gemeinde Welver (Pacht)	Gemeinde Welver	Gemeinde Welver	Gemeinde Welver	Gemeinde Welver
bauliche Maßnahmen	Neubau einer Fahrzeughalle u. Nebenräume	Erweiterung Fahrzeughalle PSA schwarz-weiss Jugendfeuerwehr	kein Handlungsbedarf	Neubau einer Fahrzeughalle u. Nebenräume	Neubau einer Fahrzeughalle u. Nebenräume	Neubau zwei Fahrzeughallen u. Nebenräume	kein Handlungsbedarf	Neubau einer Fahrzeughalle u. Nebenräume
bauliche Kosten	lt. Kostenrahmen Kennwerte ca. 400.000,00 €	ca. 60.000,00 €	keine	lt. Kostenrahmen Kennwerte ca. 400.000,00 €	lt. Kostenrahmen Kennwerte ca. 400.000,00 €	lt. Kostenrahmen Kennwerte ca. 510.000,00 €	keine	lt. Kostenrahmen Kennwerte 400.000,00 €
Kosten Grunderwerb	keine	keine	keine	keine	keine	keine	keine	keine
aktuelle Fahrzeugausstattung	RW - 1988	ELW - 1996 TLF 8/18 - 1990 LF 10/6 - 2008 MTW - 2007	Anhänger	TSF-W - 2001	TSF - 1986	LG Dinker: TLF 8/18 - 1986	LG Dorfwelver: GW - 1981	TSF - 1988
zukünftige Fahrzeugausstattung (Plan)	RW	ELW MTW HLF TLF	keine	TSF-W	TSF-W	MTW LF	keine	TSF-W
Anschaffungskosten Fahrzeugzeitige	RW ca. 200.000,00 €	TLF ca. 200.000,00 €	keine	keine	TSF-W ca. 150.000,00 €	MTW + LF ca. 295.000,00 €	keine	TSF-W ca. 150.000,00 €
Gesamtkosten	ca. 600.000,00 €	ca. 260.000,00 €	keine	ca. 400.000,00 €	ca. 550.000,00 €	ca. 805.000,00 €	keine	ca. 550.000,00 €

Gesamtinvestitionen = ca. 6.367.000,00 €

	Klotingen	Matein	Recklingesen	Scheidungen	Schweife	Stocklarm	Vellinghausen	Welver
Standort	Klotinger Str. 7 (wie bisher)	Brunnenstr. 6 A (wie bisher)	Recklingser Str. (wie bisher)	Neustadtstr. 11 (wie bisher)	Am Hügel 34 (wie bisher)	Ringsir. 25 (wie bisher)	Schulstr. 4 (wie bisher)	Finkenweg 4 (wie bisher)
Eigentümer	Gemeinde Welver	Gemeinde Welver (Pacht)	Gemeinde Welver (Pacht)	Gemeinde Welver	Gemeinde Welver	Gemeinde Welver	Gemeinde Welver	Gemeinde Welver
bauliche Maßnahmen	Neubau einer Fahrzeughalle u. Nebenräume	Neubau einer Fahrzeughalle u. Nebenräume	Neubau einer Fahrzeughalle u. Nebenräume	Erweiterung Fahrzeughalle PSA schwarz-weiss	Neubau zwei Fahrzeughallen u. Nebenräume	Erweiterung Fahrzeughalle PSA schwarz-weiss	Abgassauganlage PSA schwarz-weiss Jugendfeuerwehr	PSA schwarz-weiss Jugendfeuerwehr
bauliche Kosten	lt. Kostenrahmen Kennwerte 400.000,00 €	lt. Kostenrahmen Kennwerte 400.000,00 €	lt. Kostenrahmen Kennwerte 400.000,00 €	lt. Kostenrahmen Kennwerte ca. 60.000,00 €	lt. Kostenrahmen Kennwerte 510.000,00 €	keine ca. 60.000,00 €	keine ca. 70.000,00 €	keine ca. 60.000,00 €
Kosten Gründerwerb	keine	ca. 800 qm x 20,00 € ca. 16.000,00 €	ca. 800 qm x 20,00 € ca. 16.000,00 €	keine	keine	keine	keine	keine
aktuelle Fahrzeug- ausstattung	TSF-W - 2001	TSF-W - 2000	TSF - 1987	LF 16/12 - 1987 MTW - 1980	TSF-W - 1996	TSF - 1986	ELW - 1991 LF 8 - 1983 LF 16/12 - 1990	ELW - 1995 LF 8/6 - 1998 LF 16/12 - 2003 GW - 2005 MTW - 2004
zukünftige Fahrzeug- ausstattung (Plan)	TSF-W - 2001	TSF-W - 2000	TSF-W	MTW LF	TSF-W	TSF-W	MTW HLF	ELW HLF GW MTW LF
Anschaffungs- kosten Fahrzeuge	keine	keine	TSF-W	LF + MTW	TSF-W	TSF-W	HLF + MTW	ELW
Gesamtkosten:	ca. 400.000,00 €	ca. 416.000,00 €	ca. 566.000,00 €	ca. 295.000,00 € ca. 355.000,00 €	ca. 150.000,00 € ca. 660.000,00 €	ca. 150.000,00 € ca. 210.000,00 €	ca. 325.000,00 € ca. 395.000,00 €	ca. 140.000,00 € ca. 200.000,00 €

Gesamtinvestitionen = ca. 6.367.000,00 €

Mittelfristige Finanzplanung für die Jahre 2012 – 2020

<i>Vorgesehene Beschaffungen</i>	<i>Gesamtkosten Euro</i>	<i>Feuerschutzpauschale Euro</i>
Haushaltsjahr 2012:		
		50.000,00
- persönliche Ausrüstung	12.000,00	
- sächliche Ausrüstung	14.000,00	
- Feuerwehrführerscheine (10 Stck.)	12.000,00	
- Melder/Funk (+ Digitaler Funk ??)	12.000,00	(+ 70.000,00 ??)
- Handlampen (10 Stck.)	3.000,00	
- Hydr. Rettungsgerät	12.000,00	
- Hydr. Rettungszylinder	2.000,00	
- Stabilisierungssystem	2.000,00	
- Atemschutz	3.000,00	
<hr/>		
- Beschaffung LF 10/6 Dinker/Dorfw./Nateln	250.000,00	
- Neubau GH Dinker/Dorfw./Nateln	510.000,00	
- Grunderwerb Dinker/Dorfw./Nateln	16.000,00	
Gesamt:	848.000,00	(+ 70.000,00 ??)

Haushaltsjahr 2013:

		50.000,00
- persönliche Ausrüstung	12.000,00	
- sächliche Ausrüstung	14.000,00	
- Melder/Funk (+ Digitaler Funk ??)	12.000,00	(+ 70.000,00 ??)
- Atemschutz	10.000,00	
<hr/>		
- Beschaffung LF und MTW Scheidungen	295.000,00	
- Beschaffung MTW Dinker/Dorfw./Nateln	45.000,00	
- An-, und Umbau GH Welver	60.000,00	
Gesamt:	448.000,00	(+ 70.000,00 ??)

<i>Vorgesehene Beschaffungen</i>	<i>Gesamtkosten Euro</i>	<i>Feuerschutzpauschale Euro</i>
----------------------------------	------------------------------	--------------------------------------

Haushaltsjahr 2014:

		50.000,00
- persönliche Ausrüstung	12.000,00	
- sächliche Ausrüstung	14.000,00	
- Feuerwehrführerscheine	5.000,00	
- Melder/Funk digital	80.000,00	
- Atemschutz	10.000,00	
<hr/>		
- Beschaffung TLF Borgeln	200.000,00	
- Neubau GH Schwefe/Eineckerh. (gemeindeeigenes Grundstück)	510.000,00	
Gesamt:	831.000,00	

Haushaltsjahr 2015:

		50.000,00
- persönliche Ausrüstung	12.000,00	
- sächliche Ausrüstung	14.000,00	
- Melder/Funk digital	15.000,00	
- Atemschutz	10.000,00	
<hr/>		
- Beschaffung LF + MTW Schwefe/Eineckerh.	295.000,00	
- An-, und Umbau GH Borgeln	60.000,00	
Gesamt:	406.000,00	

Haushaltsjahr 2016:

		50.000,00
- persönliche Ausrüstung	12.000,00	
- sächliche Ausrüstung	14.000,00	
- Feuerwehrführerscheine	5.000,00	
- Melder/Funk digital	15.000,00	
- Atemschutz	10.000,00	
<hr/>		
- Beschaffung ELW Welper	140.000,00	
- Neubau GH Recklingsen/Berwicke	510.000,00	
- Grunderwerb Recklingsen/Berwicke	16.000,00	
Gesamt:	722.000,00	

<i>Vorgesehene Beschaffungen</i>	<i>Gesamtkosten Euro</i>	<i>Feuerschutzpauschale Euro</i>
----------------------------------	------------------------------	--------------------------------------

Haushaltsjahr 2017:

- persönliche Ausrüstung	12.000,00	50.000,00
- sächliche Ausrüstung	14.000,00	
- Melder/Funk digital	15.000,00	
- Atemschutz	10.000,00	

- Beschaffung LF + RW Recklingsen/Berwicke	450.000,00	
- An-, und Umbau GH Scheidungen/Flerke	60.000,00	
Gesamt:	561.000,00	

Haushaltsjahr 2018:

- persönliche Ausrüstung	12.000,00	50.000,00
- sächliche Ausrüstung	14.000,00	
- Feuerwehrführerscheine	5.000,00	
- Melder/Funk digital	15.000,00	
- Atemschutz	10.000,00	

- Beschaffung MTW Vellinghausen	45.000,00	
- Neubau GH Einecke/Klotingen	510.000,00	
- Grunderwerb Einecke/Klotingen	16.000,00	
Gesamt:	627.000,00	

Haushaltsjahr 2019:

- persönliche Ausrüstung	12.000,00	50.000,00
- sächliche Ausrüstung	14.000,00	
- Melder/Funk digital	15.000,00	
- Atemschutz	10.000,00	

- Beschaffung LF + MTW Einecke/Klotingen	295.000,00	
- An-, und Umbau GH Stocklarn	60.000,00	
Gesamt:	406.000,00	

<i>Vorgesehene Beschaffungen</i>	<i>Gesamtkosten Euro</i>	<i>Feuerschutzpauschale Euro</i>
----------------------------------	------------------------------	--------------------------------------

Haushaltsjahr 2020:

- persönliche Ausrüstung	12.000,00	50.000,00
- sächliche Ausrüstung	14.000,00	
- Feuerwehrführerscheine	5.000,00	
- Melder/Funk digital	15.000,00	
- Atemschutz	10.000,00	
<hr/>		
- Beschaffung LF Stocklarn	250.000,00	
- Beschaffung HLF Vellinghausen	280.000,00	
- An- und Umbau Vellinghausen (inkl. Absauganlage)	70.000,00	
Gesamt:	627.000,00	

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.: 61-26-25/17	Sachbearbeiter: Datum:	Herr Große 19.10.2011

Bürgermeister	<i>[Signature]</i>	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i>
Gleichstellungsbeauftragte	<i>[Signature]</i>	Fachbereichsleiter	<i>[Signature]</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BPU	5	oef	15.06.11	<i>einstimmig</i>			
BPU	5	oef	14.09.11	<i>mit Mehrheit</i>	<i>7</i>	<i>6</i>	<i>-</i>
BPU	<i>2</i>	oef	09.11.11	<i>mit Mehrheit</i>	<i>9</i>	<i>6</i>	<i>-</i>
HFA	<i>6</i>	oef	<i>30.11.11</i>	<i>mit Mehrheit</i>	<i>10</i>	<i>6</i>	<i>-</i>
Rat	<i>10</i>	oef	<i>14.12.11</i>				

Erlass einer Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für den Ortsteil Scheidingen – Bereich südlich der Straße Lindacker – hier: Antrag vom 07.03.2011 – hier eingegangen am 14.03.2011 -

Sachdarstellung zur Sitzung am 15.06.2011:

Siehe beigefügten Antrag vom 07.03.2011!

Es handelt sich hier um ein unbebautes Grundstück südlich der Straße „Lindacker“. Für diesen Bereich hat es in der Vergangenheit bereits Überlegungen und erste Entwürfe zur Aufstellung eines Bebauungsplanes (Nr. 9) gegeben. Die antragsgegenständliche Fläche ist ein Teilbereich des v.g. projektierten Bebauungsplanes. Planungsrechtlich handelt es sich weiterhin um Außenbereich. Zur wohnbaulichen Nutzung bedarf es der Aufstellung eines Bebauungsplanes oder dem Erlass einer Ergänzungssatzung.

Auf der gegenüberliegenden Straßenseite hat der Rat zuletzt den Erlass einer Ergänzungssatzung beschlossen (östlich des Friedhofes). Das Verfahren ist abgeschlossen. Auf der Grundlage dieser Satzung können hier zukünftig mindestens sechs neue Wohneinheiten entstehen.

Unter Berücksichtigung der zukünftig möglichen Bebauung nördlich der Straße Lindacker wäre eine einzeilige Ergänzung des Innenbereiches südlich der v.g. Straße mit einer städtebaulich sinnvollen Entwicklung vereinbar. Eine derartige, kleingliedrige Entwicklung wäre auch mit den Zielen eines evtl. später für den Gesamtbereich zwischen Lindacker und Wambeler Straße aufzustellenden Bebauungsplanes verträglich.

Eine Entwicklung des Ortsteiles sollte aber auch bedarfsorientiert sein. Die - rückblickend betrachtet - sich über Jahre erstreckende Realisierung des Baugebietes „Schürmannweg“ ist Beleg dafür, dass die Nachfrage insgesamt rückläufig ist bzw., dass für die Verwirklichung von Baugebieten ein längerer Zeitraum eingeplant werden muss.

Bei der Bauleitplanung ist dies zu berücksichtigen. Dies geschieht durch die Realisierung kleinerer Abschnitte, wobei dann der nächste Abschnitt oder der nächste Bauleitplan erst in Angriff genommen wird, wenn die baureifen Grundstücke annähernd „verbraucht“ sind. So können für Bauwillige entsprechende Flächen angeboten werden, ohne gleichzeitig eine Vielzahl von nur lückenhaft entwickelten Baugebieten entstehen zu lassen.

In Bezug auf den Ortsteil Scheidungen ist nun im Rahmen einer sinnvollen städtebaulichen Entwicklung zu entscheiden, ob unter Berücksichtigung der gerade rechtskräftig gewordenen Ergänzungssatzung östlich des Friedhofes zu diesem Zeitpunkt weitere planungsrechtliche Grundlagen für wohnbauliche Nutzungen geschaffen werden sollen. Hier wäre auch eine zeitliche Aufschiebung für den Beginn eines Verfahrens zum Erlass einer weiteren Ergänzungssatzung denkbar.

Beschlussvorschlag:

Vorbehaltlich der entwicklungspolitischen Beratung wird verwaltungsseitig kein Beschlussvorschlag unterbreitet.

Beschluss des BPU vom 15.06.2011:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Gemeindeentwicklung beschließt einstimmig, den Tagesordnungspunkt bis zur nächsten Sitzung zu vertagen und zwischenzeitlich in den Fraktionen weiter zu beraten.

Beratung im BPU am 14.09.2011:

Im Rahmen der Beratung werden zwei Anträge gestellt.

Seitens der CDU-Fraktion wird beantragt, dem Gesuch auf Erlass einer Ergänzungssatzung stattzugeben. Die SPD-Fraktion beantragt, den Tagesordnungspunkt zu vertagen und zunächst die Planbedürftigkeit des gesamten Bereiches (Bereich des projektierten Bebauungsplanes Nr. 9 „Lindacker“) zu prüfen.

Beschluss:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt beschließt auf Antrag der SPD-Fraktion mit

7 Ja-Stimmen und
6 Nein-Stimmen,

den Tagesordnungspunkt zu vertagen und zunächst die Planbedürftigkeit des gesamten Bereiches des projektierten Bebauungsplanes Nr. 9 „Lindacker“ zu überprüfen.

Weitere Sachdarstellung zur Sitzung des BPU am 09.11.2011:

Ausführungen zum Bebauungsplan Nr. 9 „Lindacker“:

Aufgrund eines Ratsbeschlusses aus dem Jahre 1995 wurde das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Lindacker“ eingeleitet. Der Geltungsbereich liegt südlich und westlich der Straße „Lindacker“, nördlich der Straße „Schanze“ und östlich der „Wambeler Straße“. Vorgesehen war die Ausweisung weiterer Wohnbauflächen (Entwurf 1995 siehe Anlage!) Hierzu hätte auch der Flächennutzungsplan geändert werden müssen.

Für die Niederschlagswasserableitung sollte ein Regenrückhaltebecken angelegt werden. In diesem Zusammenhang sollte der Bebauungsplan um eine ca. 1.000 m² große Fläche der Kath. Kirchengemeinde (westlich der Leichenhalle) erweitert werden. Damals wurde die Verkaufsbereitschaft signalisiert, zu entsprechenden Verhandlungen insbesondere über den Kaufpreis ist es nicht mehr gekommen. Das Verfahren ruht seit dem Jahre 2000.

Im Jahre 2007 hat die Firma RAPA-Haus noch einmal versucht, das Verfahren mit einer räumlich reduzierten Variante wieder aufzugreifen (Entwurf 2007 siehe Anlage!). Die Bemühungen wurden jedoch noch im gleichen Jahr wieder eingestellt.

Planbedürftigkeit:

Nach § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB haben die Gemeinden die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Trotz dieser „Pflicht“ ist die Bauleitplanung in erster Linie eine Angebotsplanung. So entscheidet die Gemeinde im Rahmen ihrer Planungshoheit, *ob, wann* und *wo* eine städtebauliche Entwicklung stattfindet.

Im Bereich Lindacker/ Wambelner Straße liegen keine Missstände vor, die zwingend eine ordnende Regelung erfordern. Eine mögliche Planbedürftigkeit kann im vorliegenden Fall auch nicht durch die Notwendigkeit weiteres Bauland schaffen zu müssen, um einen erhöhten Bedarf zu befriedigen, begründet werden. Der gegenwärtige Bedarf kann in anderen Bereichen gedeckt werden. Sobald jedoch entwicklungspolitisch entschieden ist, dass sich der Ortsteil Scheidungen an dieser Stelle baulich weiter entwickeln soll, ergibt sich ein Planungserfordernis aus der Größe der insgesamt projektierten Fläche. Die Freifläche bedarf dann regelnder Festsetzungen, um dem Leitbild der geordneten städtebaulichen Entwicklung zu genügen. Die Frage nach der grundsätzlichen Eignung des Gebietes wurde bereits in früherer Zeit bejaht. Zunächst wäre somit zu entscheiden, ob eine Überplanung des gesamten Bereiches aus entwicklungspolitischer Sicht gewollt ist.

Gegenstand des nun vorliegenden Antrages ist lediglich eine Teilfläche des projektierten Bebauungsplanes. Sowohl der Entwurf aus dem Jahre 1995, als auch aus dem Jahr 2007 zeigen, dass die nun beantragte bauliche Entwicklung dieser Teilfläche südlich der Straße „Lindacker“ den Zielen eines möglicherweise zu einem späteren Zeitpunkt noch aufzustellenden Bebauungsplanes nicht entgegenstehen würde, so dass der Erlass einer Ergänzungssatzung aus städtebaulicher Sicht unbedenklich wäre.

Da derzeit fraglich ist, ob der Bebauungsplan Nr. 9 überhaupt jemals aufgestellt werden kann, bietet die Ergänzungssatzung an dieser Stelle die Möglichkeit einer sinnvollen beidseitigen Bebauung entlang der Straße „Lindacker“ ohne auf die Rechtskraft eines Bebauungsplanes warten zu müssen. Zur bedarfsorientierten Bereitstellung von Bauland wurden bereits in der Sachdarstellung zur Sitzung am 15.06.2011 Ausführungen gemacht.

Beschluss des BPU vom 09.11.2011:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt empfiehlt dem Rat mit

9 Ja-Stimmen und
6 Nein-Stimmen,

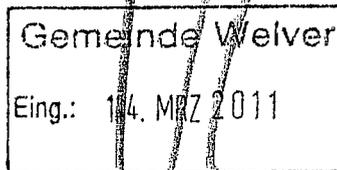
den Erlass einer Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB antragsgemäß zu beschließen.

Die Verwaltung wird beauftragt, einen Satzungsentwurf zur erarbeiten und anschließend das Beteiligungsverfahren gem. § 34 Abs. 6 BauGB durchzuführen. Evtl. verfahrensbedingt entstehende Kosten durch Dritte sind vom Antragsteller zu übernehmen.

07.03.11

Gemeinde Welper

59514 Welper

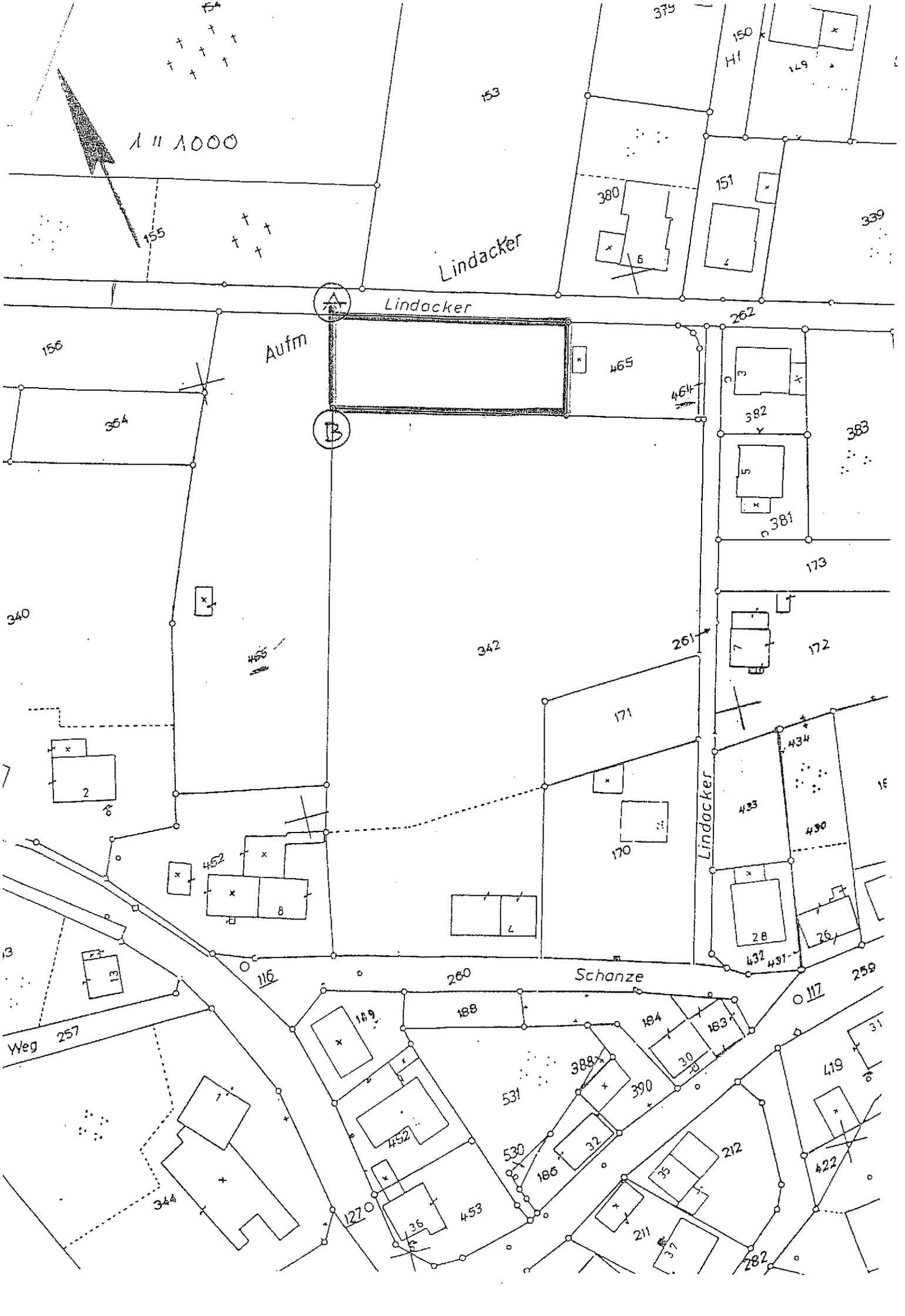


***Antrag auf Ergänzung des Innenbereichs (Ergänzungssatzung)
hier: Gemarkung Scheidungen***

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Obengenannten stellen hiermit einen Antrag auf Ergänzung des Innenbereichs für das Objekt „Gemarkung Scheidungen, Flur 2, Flurstück 466“, Aufm Lindacker. Der Antrag bezieht sich nur auf ein Teilstück aus dem Flurstück 466, in diesem Zusammenhang wird auf die kenntlich gemachte Skizze (rote Umrandung) verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen



bl.

sterhof

Friedhof

Neustadtstraße

Lindacker

projektierter B-Plan
Nr. 9 "Lindacker"

beantragte
Ergänzungsfläche

75,2

Innenbereich

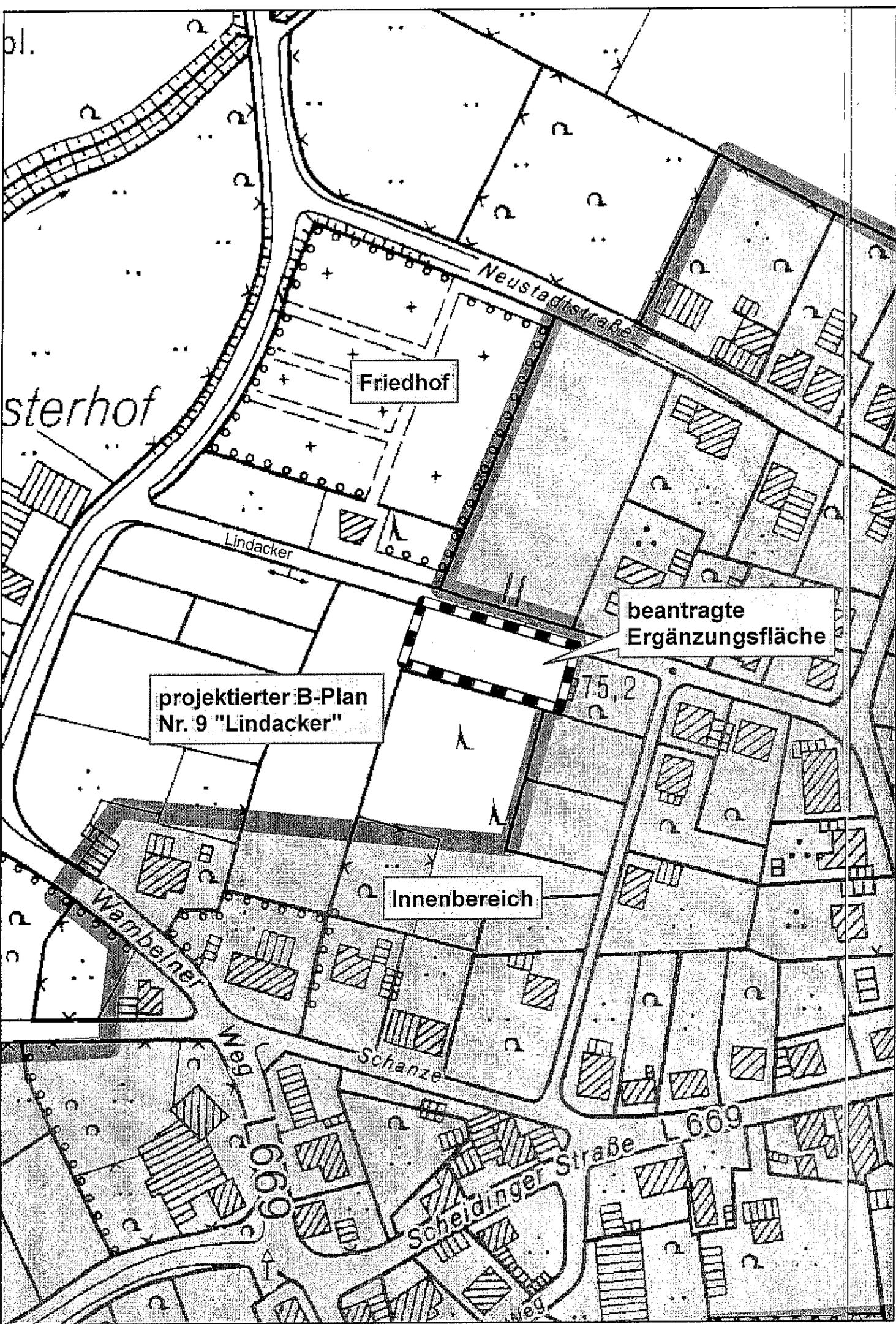
Wambelner

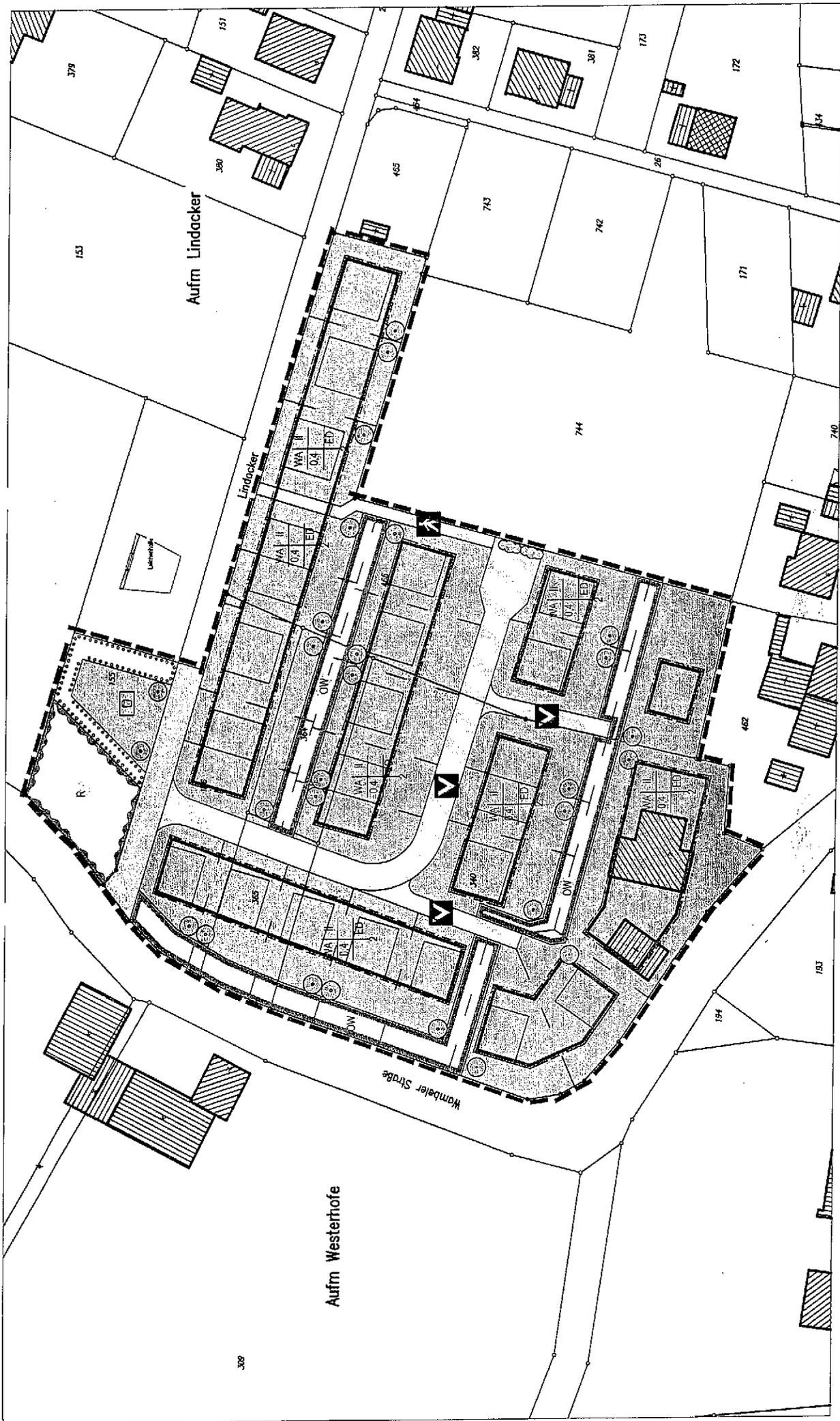
Schanze

Scheidinger Straße L 669

Weg

Weg





Welver- Scheidungen
 Bebauungsplan Nr. 9 "Lindacker"
 Vorentwurf

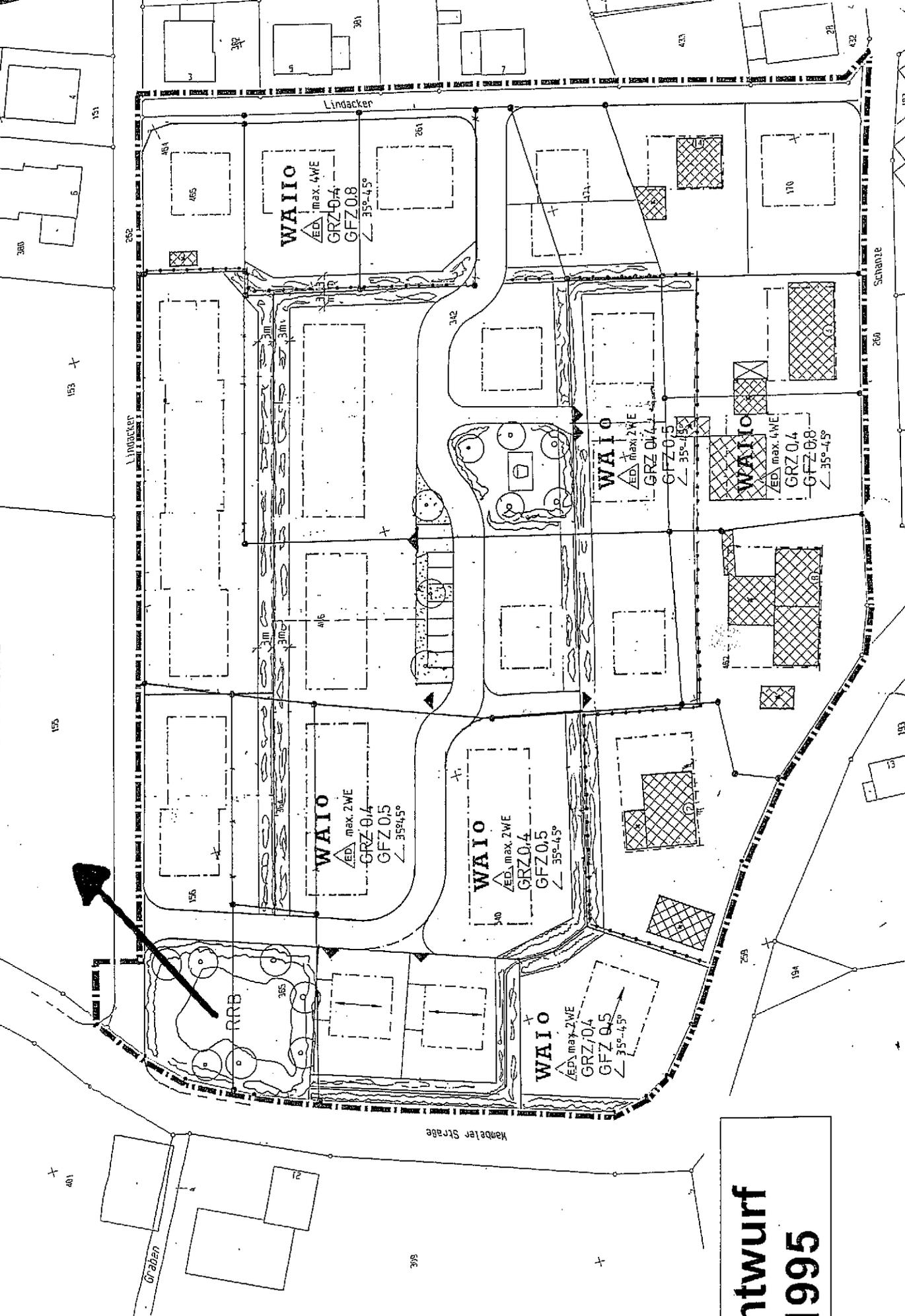
Stand: 23.04.2007



**Entwurf
 2007**

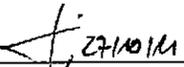
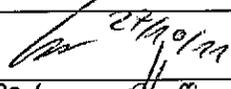
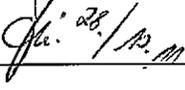
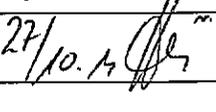
GEMEINDE WELVER-OOT SCHEIDINGEN

B-PLAN NR. 9 'LINDACKER'



Entwurf
1995

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.: 61	Sachbearbeiter: Datum:	Herr Große 20.10.2011

Bürgermeister		Allg. Vertreter	
Gleichstellungsbeauftragte		Fachbereichsleiter	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BPU	3	oef	09.11.11	<i>einstimmig</i>			
HFA	7	oef	30.11.11	<i>einstimmig</i>			
Rat	11	oef	14.12.11				

**Wohnbauliche Entwicklung des Ortsteiles Einecke
hier: Antrag vom 04.10.2011**

Sachdarstellung zur Sitzung am 09.11.2011:

Siehe beigefügten Antrag vom 04.10.2011!

Bestehendes Planungsrecht:

Die Flurstücke 163 und 149 liegen innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Einecke (Innenbereich gem. § 34 BauGB) und sind bebaut. Gegenstand des Antrages ist somit das Flurstück 31. Diese Parzelle ist im Flächennutzungsplan als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt und liegt im Außenbereich gem. § 35 BauGB.

Für den Bereich des Ortsteiles Einecke besteht seit 1987 eine Innenbereichssatzung. Hierbei wurde auf der Grundlage der bestehenden Gebäude ein im Zusammenhang bebauter Bereich von dem Außenbereich abgegrenzt. Der Innenbereich endet unabhängig von den Grundstücksgrenzen unmittelbar hinter dem letzten erkennbaren Baugrundstück. In diesem Bereich ist eine Bebauung gem. § 34 BauGB grundsätzlich möglich. Der Innenbereich ist im beiliegenden Plan dargestellt.

Eine Bebauung des Flurstückes 31 könnte somit nur auf der Grundlage des § 35 BauGB erfolgen (Bauen im Außenbereich); das vom Antragsteller beabsichtigte Vorhaben wäre danach jedoch nicht zulässig. Insofern wird die Änderung des Planungsrechts angestrebt.

Planungsrechtliche Möglichkeiten:

§ 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB lässt für einzelne Außenbereichsflächen eine Ergänzung des Innenbereiches zu, die durch die bauliche Nutzung des umgebenden Bereichs geprägt sind (Ergänzungssatzung). Eine Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den Innenbereich ist nur im Anschluss an den bereits bebauten Innenbereich möglich. Insofern müssten hier neben dem antragsgegenständlichen Grundstück weitere Parzellen mit berücksichtigt werden, um eine Einbeziehung des Flurstückes 31 überhaupt zu erreichen.

Eine Ergänzungssatzung ist nur zulässig, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Innenbereiches geprägt sind. Als klassisches Beispiel für dieses planungsrechtliche Instrument ist die bisher einseitig bebaute Straße am Ortsrand zu nennen, bei dem dann die andere Straßenseite in den Innenbereich einbezogen wird.

Es ist fraglich, ob die vorhandene Bebauung des Innenbereiches von Einecke das Erfordernis der prägenden Wirkung auf die einzubeziehende Fläche erfüllt. Insbesondere das Flurstück 31 ist eher durch die benachbarte landwirtschaftliche Nutzung geprägt.

Erschließung:

Eine geordnete städtebauliche Entwicklung erfordert auch die Erschließungsmöglichkeit. Die Erschließung muss zwar nicht schon beim Inkrafttreten der Satzung sicher sein, es würde ausreichen, wenn überhaupt eine Erschließung möglich ist. Im vorliegenden Fall liegen Ver- und Entsorgungsleitungen in der Einecker Straße. Diese Leitungen müssten mit entsprechendem Aufwand weiter an die Ergänzungsfläche herangeführt werden. Zu bedenken ist ferner, dass der örtliche Graben lediglich für die Entwässerung des vorhandenen Wirtschaftsweges dimensioniert ist. Für die Aufnahme von zusätzlichem Regenwasser von versiegelten Grundstücks- und Dachflächen müsste eine entsprechende Bearbeitung erfolgen.

Vogelschutzgebiet:

Westlich des Flurstückes 31 liegt das Vogelschutzgebiet Hellwegbörde. Bei der Festlegung des Vogelschutzgebietes wurden um die Ortsteile Freiflächen berücksichtigt, um einerseits den Ortschaften noch hinreichend Entwicklungsmöglichkeiten zu lassen, andererseits um einen notwendigen Anstand zwischen der Wohnnutzung und dem Schutzgebiet zu gewährleisten. Ob durch eine evtl. heranrückende Bebauung nachteilige Auswirkungen für das Vogelschutzgebiet entstehend können, wäre in einem Satzungsverfahren mit den Fachbehörden abzuklären.

Bauleitplanung – Demografie:

Abgesehen von einer Ergänzungssatzung besteht letztendlich immer noch die Möglichkeit, hier einen Bebauungsplan aufzustellen. Dieser würde durch entsprechende Festsetzungen für einen noch genauer zu bestimmenden Geltungsbereich die geordnete städtebauliche Entwicklung sicherstellen. Dies setzt aber voraus, dass eine wohnbauliche Ausbreitung des Ortsteiles Einecke an dieser Stelle überhaupt entwicklungspolitisch gewollt ist. Zugleich müsste dann bei einer Erweiterung die Infrastruktur ausgebaut und zukünftig unterhalten werden.

In diesem Zusammenhang wäre eine grundsätzliche Betrachtung angebracht, inwieweit Ortsteile unter Berücksichtigung des demografischen Wandels zukünftig durch die Ausweitung von Bauland noch wachsen sollen (und der damit verbundene Ausbau der Infrastruktur). Aufgrund des Abwanderungs- und Alterungsprozesses infolge demografischer Veränderungen sind zukünftig vermehrt Gebäudeleerstände zu erwarten. Im Umgang mit dieser Problematik wird der Leitgedanke „Umbau statt Wachstum“ als ein Lösungsansatz angesehen. Die Thematik soll an dieser Stelle zur Entscheidung über den vorliegenden Antrag ohne weitere Vertiefung zumindest erwähnt werden.

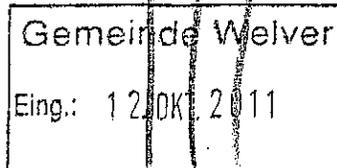
Letztendlich werden die Gemeinden angehalten, unter Berücksichtigung des demografischen Wandels und des § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB, wonach mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll, zurückhaltend bei der zukünftigen Ausweisung von Bauland zu agieren, insbesondere in den Bereichen, die nicht Siedlungsschwerpunkt sind.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt empfiehlt dem Rat, den Antrag auf Ausweisung von Bauland im Ortsteil Einecke abzulehnen.

Welver -Einecke 04.10.2011

An die
Gemeinde Welver



Antrag auf Bauland wegen Eigenbedarf

Sehr geehrte Damen und Herren!

Hiermit beantragen wir Bauland für unser Grundstück Gemarkung Einecke, Flur 3, Flurstück 31, für Eigenbedarf!

Wir besitzen seit 18.11.2003

1. Gemarkung Einecke Flur 4, Flurstück 163,
2. Gemarkung Einecke Flur 4 Flurstück 149,
3. Gemarkung Einecke Flur 3 Flurstück 31

1. und 2. bewohnen wir seit 15.12.2003 selber.

Mein Ehemann arbeitet seit 06.2006 im Ausland und unsere Tochter hat in diesem Jahr ihre Ausbildung begonnen, ich selber arbeite seit 1992 bei der Deutschen Post AG.

Unsere jetzige Wohnsituation ist einfach für 3 Personen viel zu groß.

Wir haben auch versucht einen Teil des Hauses zu vermieten wobei wir leider böse Erfahrungen gemacht haben!

Da wir hier in Einecke sehr glücklich sind möchten wir es auch nicht verlassen.

Es gibt in Einecke auch Baulücken die aber nicht käuflich zu erwerben sind!!

Aus den genannten Gründen würden wir gerne auf unserem Grundstück Flur 3 Flurstück 31 zur Eigennutzung einen kleinen Neubau für uns errichten und unser jetziges Wohnhaus verkaufen.

Die Anfahrt für den Neubau wäre über die Einecker Strasse und über die Strasse die noch keinen Namen hat!

Strom und Frischwasser liegen bereits bis zur Einecker Str. 15b , Flur 4 Flurstück 199

Einecker str. 15a, Flur 4 Flurstück 19 und Einecker Str. 17, Flur 4 Flurstück 145.

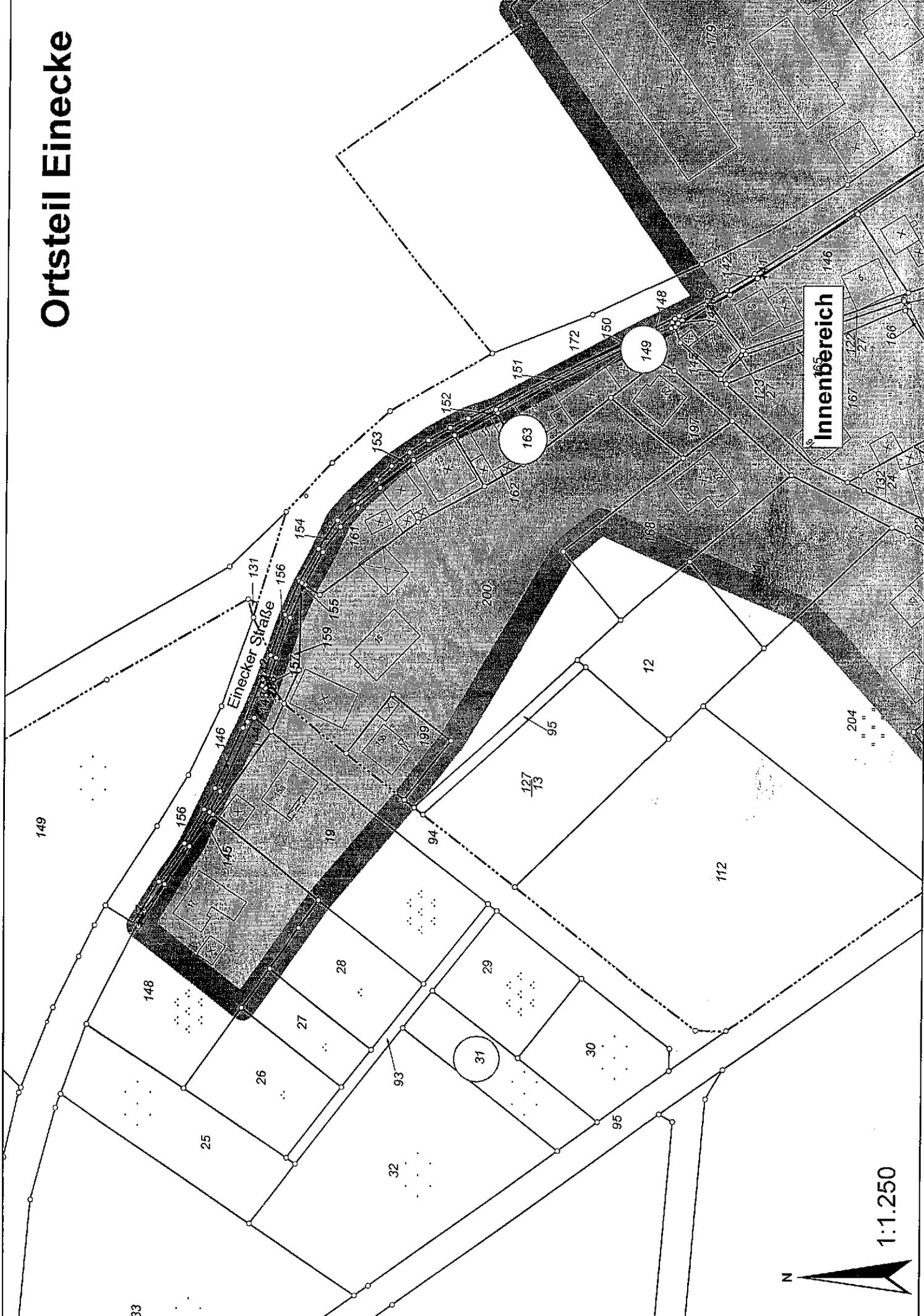
Abwasser könnte über eine neue Kleinkläranlage wie zB. einer Pflanzenkläranlage zur Einecker Strasse abgeleitet werden, da in Einecke alle Häuser eine Kleinkläranlage besitzen!

Vielleicht könnte man das geklärte Abwasser auch zur Bewässerung der Obstplantagen vom Obsthof Korn benutzen!

Mit einer positiven Entscheidung würden Sie uns sehr helfen!

Mit freundlichen Grüßen

Ortsteil Einecke

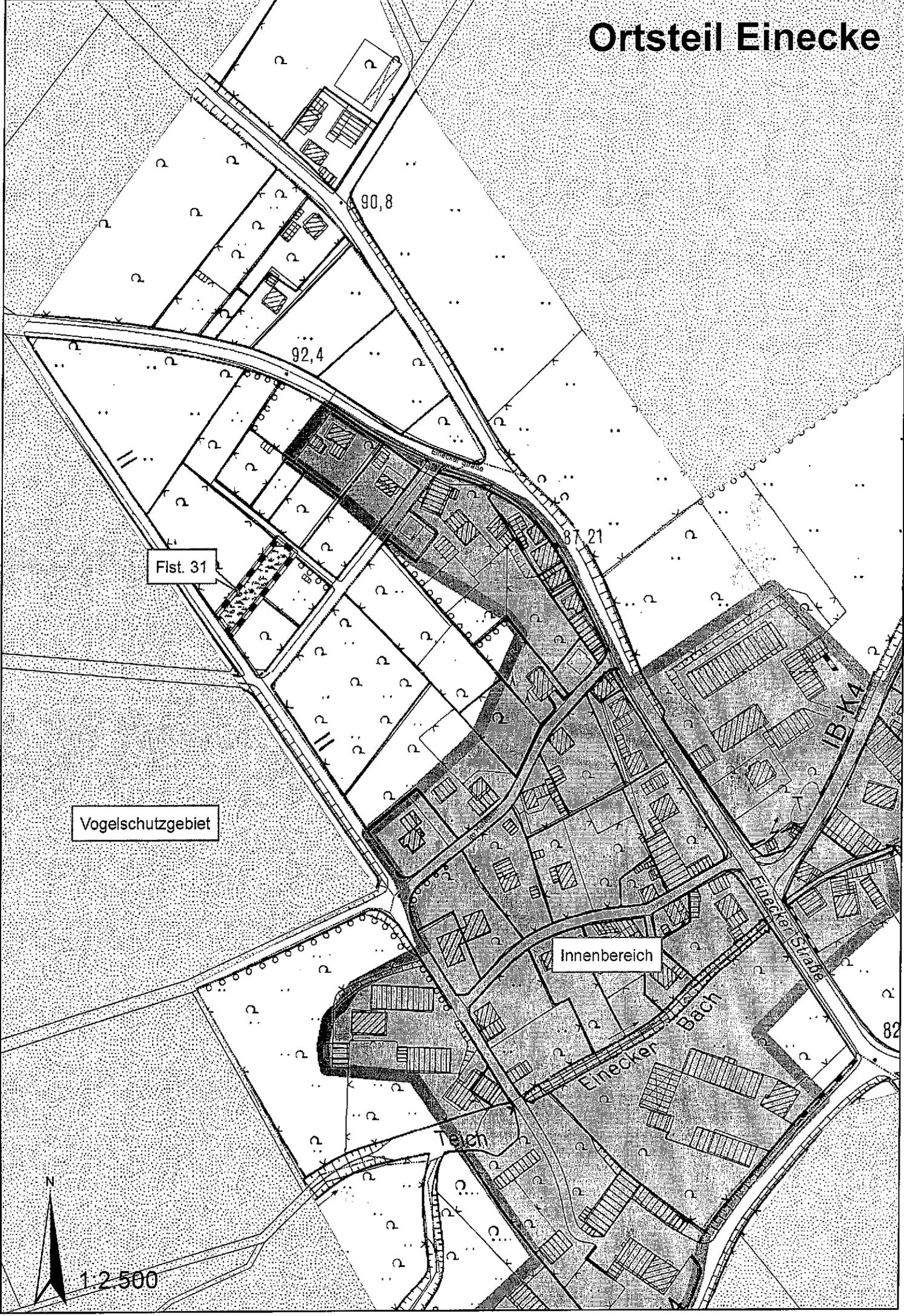


Innenbereich



1:1.250

Ortsteil Einecke



Flst. 31

Vogelschutzgebiet

Innenbereich

Einecker Bach

Einecker Straße

IB K4



1:2.500

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Fachbereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.: 66-22-12/7	Sachbearbeiter: Herr Peters Datum: 19.10.2011

Bürgermeister	<i>[Signature]</i>	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i>
Gleichstellungsbeauftragte	<i>[Signature]</i>	Fachbereichsleiter	<i>[Signature]</i>

Beratungsfolge	Top	oeff/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BA BPU	4	oeff	09.11.2011	mit Mehrheit	11	4	-
HFF	8	oeff	30.11.2011				
Rat	12	oeff	14.12.2011				

Anschluss der Ortslage „Dreihausen“ an die öffentliche Abwasseranlage und gleichzeitige Herstellung der öffentlichen Wasserversorgung

hier: Festlegung der Vorgehensweise

Sachdarstellung zur Sitzung am: 09.11.2011

1.) Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage.

Für die Ortslage Dreihausen ist nach dem Abwasserbeseitigungskonzept der Gemeinde Welver -ABK 2006- der Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Gemeinde Welver mittels Druckrohrleitung vorgesehen (Anlage 1). Die erforderliche Abwasserdruckrohrleitung soll entlang des Wirtschaftsweges Dreihausen beginnend von der Kreisstraße 14 in Richtung Dreihausen verlegt werden. Der Anschluss an das Hauptdruckrohrnetz erfolgt über den Kontrollschacht im Einmündungsbereich Salzbachweg / K 14. Hier ist bereits ein Anschluss für die Druckrohrleitung „Dreihausen“ vorgesehen. Innerhalb der Ortslage Dreihausen erhält dann jedes Grundstück einen Hausanschluss an die Druckrohrleitung „Dreihausen“. Des Weiteren ist für die Druckrohrleitung „Dreihausen“ am Leitungsende eine s. g. Nachblasstation vorgesehen, die in regelmäßigen Abständen die Druckrohrleitung „Dreihausen“ in Richtung Hauptdruckrohrnetz entleeren soll.

2.) Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung.

Für den Bereich der Ortslage „Dreihausen“ besteht zurzeit keine öffentliche Wasserversorgung. Die Wasserversorgung wird bisher über Hausbrunnen sichergestellt. Diese Art der Wasserversorgung ist nicht zeitgemäß und zudem problematisch, da auf den angrenzenden Flächen intensive Landwirtschaft betrieben wird. Dieser Sachverhalt ist schon seit einigen Jahren bekannt, jedoch scheiterte die Herstellung der Wasserversorgung immer an den hohen Investitionskosten. Diese hohen Kosten beruhen auf der Randlage Dreihausens, die eine rd. 620 m lange Zuleitung erforderlich macht bevor das eigentliche Verteilernetz erstellt werden kann. Von diesen Kosten (Kostenschätzung 2005 ca. 75.000€ einschließlich Erdarbeiten) müssen die Anschlussnehmer 70% als Baukostenzuschuss übernehmen, der nach der Straßenfrontlänge der Grundstücke aufgeteilt wird. Hierzu kommt eine Pauschale für den Wasseranschluss bis 15 m Länge (1.450 € / Grundstück Stand 2011) zuzüglich der Umrüstarbeiten an der privaten Wasserverteilung.

3.) Umsetzung der Abwasserentsorgung und Wasserversorgung

Grundsätzlich bietet sich für den Anschluss der Ortslage „Dreihausen“ eine gemeinsame Verlegung der Abwasserdruckrohrleitung und der Wasserleitung an. Die erforderlichen Bauarbeiten sollen in zwei Bauabschnitte aufgeteilt werden (Anlage 2).

Bauabschnitt Nr. 1

Da entlang der nördlichen Seite des Wirtschaftsweges Dreihausen keine Versorgungsleitungen liegen, sollen dort die Verbindungsleitungen für Wasser und Abwasser zwischen der K 14 und der Ortslage Dreihausen auf einer Länge von rd. 620 m in einen gemeinsamen Leitungsgraben hergestellt werden. Die Tiefbauarbeiten sollen durch den Bauhof der Gemeinde Welper erfolgen. Die Leitungsverlegung für die Wasserleitung sowie für die Abwasserleitung kann die Gelsenwasser AG durchführen. Für die Verlegung der Abwasserleitung unterbreitet die Gelsenwasser AG der Gemeinde Welper ein entsprechendes Angebot. In soweit fallen für den Bauabschnitt 1 jeweils nur Kosten für die Rohrverlegung sowie Materialkosten für die Verfüllung der Leitungsgräben sowie ggf. Kosten für Grenzanzeigen durch einen Vermesser an.

Bauabschnitt Nr. 2

Nach Fertigstellung der o. g. Verbindungsleitung erfolgt die Herstellung des Verteilernetzes in der Ortslage durch einen Vertragsunternehmer der Gelsenwasser AG. Hierbei können die Hausanschlüsse für Wasser und Abwasser jeweils in einen gemeinsamen Rohrleitungsgraben auf das Grundstück gelegt werden. Damit wird auch hier eine Kostenersparnis im Tiefbaubereich möglich. Die Rohrleitungsverlegung für Wasser und Abwasser erfolgt wieder durch die Gelsenwasser AG. Für die Abwasserdruckrohrleitung „Dreihausen“ wird dann der Anschluss an die Hauptleitung im Bereich Salzbachweg / K 14 sowie die Errichtung der erforderlichen Nachblasanlage durch einen Fachunternehmer veranlasst. Mit Abschluss dieser Arbeiten ist die Betriebsbereitschaft der Abwasseranlage hergestellt und auf den Grundstücken können die erforderlichen Pumpenschächte errichtet werden.

4.) Kosten

Die Kosten für die Kanalisierung der Ortslage „Dreihausen“ belaufen sich laut Kostenschätzung -ABK 2006- auf insgesamt 132 T€. Im Rahmen der geplanten gemeinsamen Verlegung der Abwasser- und Wasserleitung durch die Gelsenwasser AG und dem Bauhof der Gemeinde Welper stellen sich die voraussichtlichen Kosten für die Kanalisierung wie folgt dar:

Bauabschnitt 1 in 2011

Verlegung von 620 m Anschlussleitung 620 m x 60 €/m = rd. 37.000 € (investiv)

Bauabschnitt 2 in 2012

Innere Erschließung / Verteilernetz Dreihausen 150 m x 120 €/m = 18.000 € (investiv)

Anschluss an das Hauptleitungsnetz (K 14) 1 Stück pauschal = 5.000 € (investiv)

Nachblasstation einschließlich Stromanschluss 1 Stück pauschal = 12.000 € (investiv)

Hausanschlüsse und Pumpstationen 6 Stück x 8.000 € = 48.000 € (Aufwand)

Voraussichtliche Gesamtbaukosten der Abwasserbeseitigung: 120.000€

Nach der o. g. Kostenschätzung lassen sich die voraussichtlichen Baukosten gegenüber der Kostenschätzung -ABK 2006- durch die Eigenleistung der Gemeinde Welper um rd.12.000 € reduzieren.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt empfiehlt dem Rat, die Verwaltung zu beauftragen, den im -ABK 2006- vorgesehenen Anschluss der Ortslage „Dreihausen“ wie von der Verwaltung vorgeschlagen durchzuführen.

Beratung des BPU vom 09.11.2011:

Nachdem der Antrag der SPD-Fraktion, den Tagesordnungspunkt zu vertagen und zunächst ein Bürgergespräch durchzuführen, in dem die Betroffenen dann über die entstehenden Kosten informiert werden, bei 4 Ja-Stimmen und 11 Nein-Stimmen abgelehnt worden ist, ergeht folgender

Beschluss:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt empfiehlt dem Rat mit

11 Ja-Stimmen und
4 Nein-Stimmen,

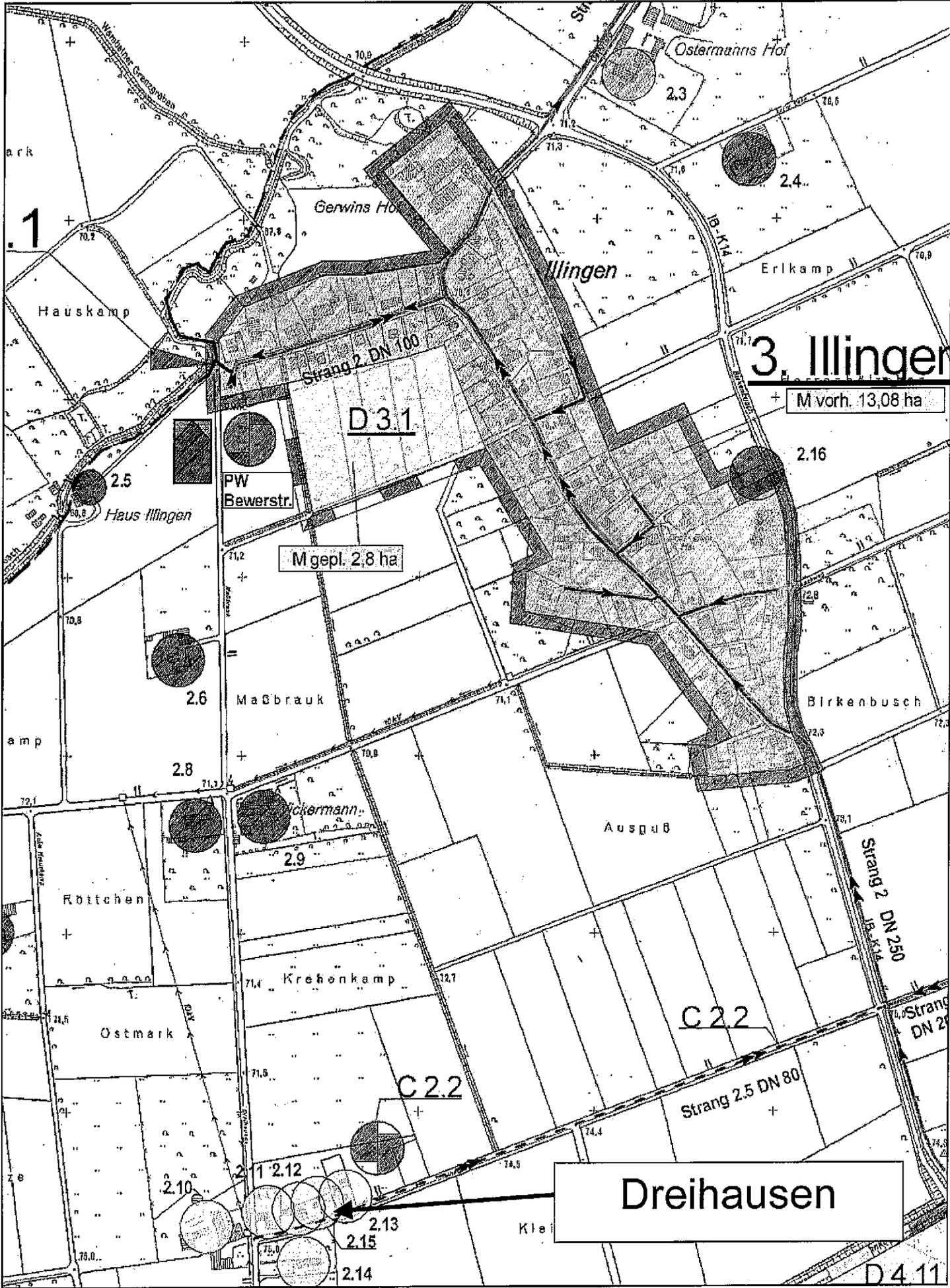
die Verwaltung zu beauftragen, den im -ABK 2006- vorgesehenen Anschluss der Ortslage „Dreihausen“ wie von der Verwaltung vorgeschlagen durchzuführen.

Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses am 30.11.2011:

Der Haupt- und Finanzausschuss verweist den Tagesordnungspunkt - auf Antrag der SPD Fraktion - mit

9 Ja-Stimmen und
7 Nein-Stimmen

in die nächste Ratssitzung.



Anlage 2

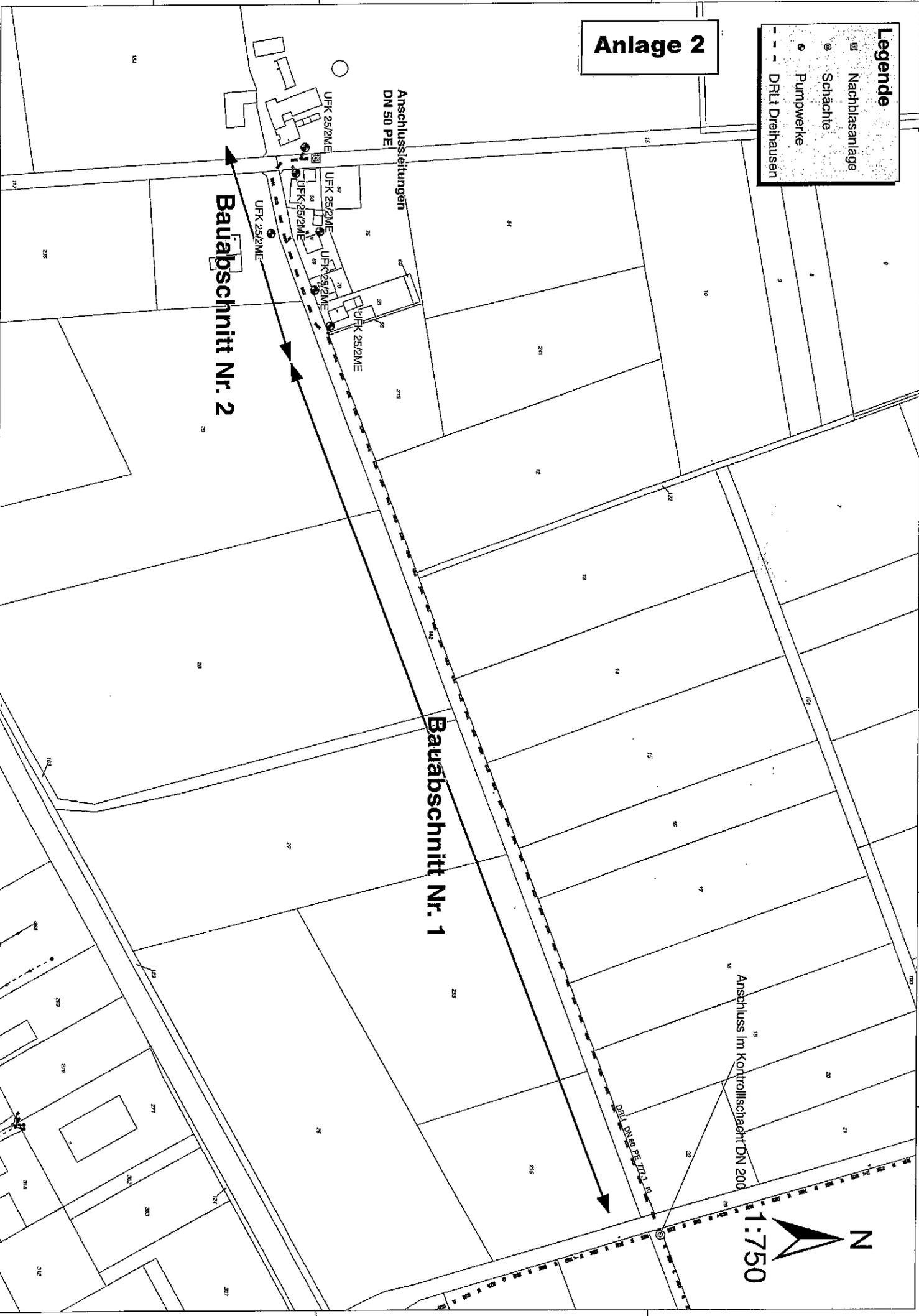
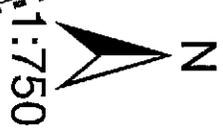
Legende	
	Nachblasanlage
	Schächte
	Pumpwerke
	DRIT Drehtausen

Anschlussleitungen
DN 50 PE

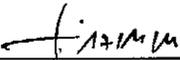
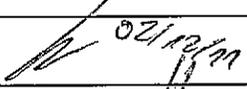
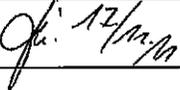
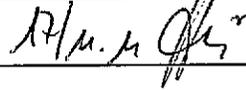
Baubabschnitt Nr. 2

Baubabschnitt Nr. 1

Anschluss im Kontrollschacht DN 200



Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Fachbereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.: 66-22-12/7	Sachbearbeiter: Herr Peters Datum: 19.10.2011

Bürgermeister		Allg. Vertreter	
Gleichstellungsbeauftragte		Fachbereichsleiter	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BPU	5	oef	09.11.2011	einstimmig	9	-	6
HFA	9	oef	30.11.2011	mit Mehrheit	12	4	-
Rat	13	oef	14.12.2011				

Errichtung des Regenrückhaltebeckens / Regenklärbeckens (RRB / RKB) „Gewerbegebiet Scheidungen“

hier: Vorstellung der Planung und Finanzierung der Baumaßnahme

Sachdarstellung zur Sitzung am: 09.11.2011

Die Abwasserbeseitigung im Gewerbegebiet Scheidungen erfolgt im s. g. Trennsystem. Für die anfallenden Abwässer sind hier jeweils separate Kanäle für Schmutz- und Regenwasser hergestellt worden. Das Schmutzwasser gelangt über die Pumpstation „Aulswinkel“ zur Kläranlage des Lippeverbandes in Dorfwelver. Das Niederschlagwasser wird zurzeit direkt ohne Behandlung in den Schattergraben eingeleitet. Nach den einschlägigen wasserrechtlichen Bestimmungen unterliegt der Niederschlagwasserabfluss aus Gewerbegebieten in seiner Quantität und Qualität Beschränkungen. Um diesen Anforderungen gerecht zu werden ist für das Gewerbegebiet Scheidungen generell ein Regenrückhaltebecken mit integriertem Regenklärbecken geplant. Nach dem -ABK 2006- ist die Errichtung des RRB / RKB für das Jahr 2011 vorgesehen. Die Baukostenschätzung aus dem -ABK 2006- beläuft sich auf 390 T€. In 2011 wurden die entsprechende Haushaltsmittel bereitgestellt, um das RRB / RKB Gewerbegebiet Scheidungen zu realisieren.

Das mit der Planung und Ausführung beauftragte Ingenieurbüro Welling & Partner, Büren, hat nunmehr die Genehmigungs- und Ausführungsplanung abgeschlossen und es ist vorgesehen, die Bauarbeiten noch in 2011 auszuschreiben. Herr Dipl.-Ing. Welling wird die Planungen im Rahmen der Sitzung vorstellen und den Ausschussmitgliedern erläutern.

(Anlage1)

Gemäß der im Zuge der Planungen aufgestellten Kostenberechnung reichen die eingestellten Haushaltsmittel nicht aus. Die Baukosten belaufen sich danach einschließlich Nebenkosten auf brutto 659 T€. Grund dafür sind u. a. ungünstige topographischen Bedingungen, die ein hohes Maß an Bodenbewegungen erfordern, um das benötigte Rückhaltevolumen zur realisieren. Des Weiteren sind Maßnahmen am Gewässer im Bereich des RRB / RKB erforderlich, die bei der Kostenschätzung zum -ABK 2006- noch nicht absehbar waren.

Verwaltungsseitig ergeht nunmehr folgender Vorschlag zur weiteren Vorgehensweise:

Damit die Baumaßnahme nach Abschluss der Planungs- und Genehmigungsphase ausgeschrieben werden kann, sollte der Haushaltsansatz für die Errichtung des RRB Hattropholser Straße im OT Borgeln i.H.v. 193 T€ zu der Baumaßnahme RRB / RKB Gewerbegebiet Scheidungen hinzugezogen werden. Es ist sinnvoll die Errichtung des RRB Hattropholser Straße so lange zurückzustellen, bis der Zentrale Abwasserplan (ZAP) für den Ortsteil Borgeln vorliegt. Die dann noch fehlenden 76 T€ können als vorgezogener Haushaltsbeschluss im Haushalt 2012 bereitgestellt werden, sodass eine Deckung der Gesamtmaßnahme gegeben ist und die Ausschreibung erfolgen kann. Diese Vorgehensweise bedarf der Zustimmung der Kommunalaufsicht.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt billigt den Vorschlag der Verwaltung zur weiteren Vorgehensweise. Des Weiteren empfiehlt der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt dem Rat folgende Punkte zu beschließen:

- 1.) Die vorgestellten Planungen zum Bau des RRB / RKB Gewerbegebiet Scheidungen werden zur Ausführung freigegeben.
- 2.) Die für den Bau des RRB Hattropholser Straße in 2011 bereit gestellten Haushaltsmittel in Höhe von 193 T€ werden zu den Baukosten des RRB / RKB Gewerbegebiet Scheidungen hinzugezogen.
- 3.) Der Bau des RRB Hattropholser Straße wird bis zur Vorlage des ZAP Borgeln zurückgestellt.
- 4.) Der Rat verpflichtet sich, die restlichen 76 T€ für die Realisierung der Baumaßnahmen RRB/RKB Gewerbegebiet Scheidungen in den Haushaltsplan 2012 einzustellen.
- 5.) Die Verwaltung wird beauftragt, die Zustimmung der Kommunalaufsicht einzuholen und die Ausschreibung der Baumaßnahme durchzuführen, sobald die kommunalaufsichtliche Zustimmung vorliegt.

Beratung des BPU vom 09.11.2011:

Eingangs der Beratungen wird die Planung von Herrn Dipl.-Ing. Welling vom Büro Welling & Partner, Büren, detailliert vorgestellt. Fragen der Ausschussmitglieder werden unmittelbar beantwortet.

Seitens der SPD-Fraktion wird nach der Vorstellung der Planung und aufgrund des finanziellen Volumens der Maßnahme zunächst fraktioneller Beratungsbedarf gesehen. Nachdem der in diesem Zusammenhang gestellte Antrag der SPD-Fraktion, den Tagesordnungspunkt bis zur nächsten Sitzung zu vertagen und für die fraktionelle Beratung die Planung und die Kostenstruktur zur Verfügung zu stellen bei 7 Ja-Stimmen und 8 Nein-Stimmen abgelehnt worden ist, ergeht folgender

Beschluss:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt verweist den Tagesordnungspunkt bei 6 Enthaltungen einstimmig ohne weitere Beschlussfassung in die nächste Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses. Zur weiteren Beratung werden die vorgestellte Planung, die detaillierte Kostenaufstellung, die Auswirkungen der Maßnahme auf die Regenwassergebühr sowie Aussagen zu planerischen Alternativen verwaltungsseitig zur Verfügung gestellt.

Sachdarstellung zur Sitzung des HFA am 30.11.2011:

Gemäß des Beschlusses des BPU wurden die Planunterlagen sowie die detaillierte Kostenberechnung den Fraktionsvorsitzenden als „pdf“- Datei per e-mail zur Verfügung gestellt.

Danach stellen sich die Kosten für den „vorgestellten Entwurf“ (Anlage 1) wie folgt zusammen:

Regengklärbecken (RKB):	310.000,00 €	} 580.000,00 €
Regenrückhaltebecken (RRB):	215.000,00 €	
Gewässerumgestaltung:	55.000,00 €	
Ingenieurkosten:	61.000,00 €	
Baugrunderkundung, Vermessung		
Statik sonstiges ca. 3%:	18.000,00 €	
Gesamtkosten	659.000,00 €	

Als planerische Alternative zum vorgestellten Entwurf ist lediglich der Bau eines „großen“ Rückhaltebeckens ohne Gewässerausbau möglich. Hierbei wird zunächst nur das Rückhaltvolumen für den Bestand des Gewerbegebietes berücksichtigt. Für eine evtl. Erweiterung des Gewerbegebietes muss dann das Becken auf das Grundstück der RWE erweitert werden.

Danach stellen sich die Kosten für den möglichen „Alternativentwurf“ (Anlage 2) wie folgt zusammen:

Regengklärbecken (RKB):	310.000,00 €	} 685.000,00 €
Regenrückhaltebecken (RRB):	280.000,00 €	
Erweiterung Regenrückhaltebecken (RRB):	95.000,00 €	
Ingenieurkosten:	noch nicht berücksichtigt!	
Baugrunderkundung, Vermessung		
Statik sonstiges ca. 3%:	noch nicht berücksichtigt!	
Grunderwerb Erweiterung RWE wenn möglich!	noch nicht berücksichtigt!	

Den vorliegenden Kostenberechnungen (Anlage 1 und Anlage 2) zu den Entwürfen ist zu entnehmen, das sich der in der BPU Sitzung am 09.11.2011 vorgestellte Entwurf schon beim Vergleich der reinen Baukosten um 105.000,00 € günstiger darstellt als die mögliche Alternativvariante. Mit Hinblick auf die bisher noch nicht berücksichtigten Baunebenkosten für den Alternativentwurf ist der in der BPU Sitzung am 09.11.2011 vorgestellte Entwurf (mit Gewässer Ausbau) unter ökonomischen und ökologischen Gesichtspunkten die zu bevorzugende Variante.

Auswirkungen der Investitionskosten des RRB / RKB Gewerbegebiet Scheidungen auf die Entwicklung der Regenwassergebühr:

Die nachgefragten Auswirkungen des geplanten RRB in Scheidungen auf die Gebührenentwicklung der Kanal-Regenwassergebühr werden sich zunächst bei den Abschreibungswerten aus der Fortschreibung des Kanalvermögens und bei der Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen auf Basis der um die Abschreibungen gekürzten Anschaffungswerte (Restbuchwerte) bemerkbar machen. Danach werden die projektierten Baukosten für das Regenrückhaltebecken mit insgesamt 659.000,00 € einen jährlichen Abschreibungswert von 16.475,00 € bei Aktivierung und einer Nutzungsdauer von 40 Jahren ausmachen. Der Restbuchwert würde sich nach der ersten Abschreibungsperiode noch auf 642.525,00 € belaufen und wäre in voller Höhe mit 7 % zu verzinsen, da sich mit dem Bau des RRB kein Abzugskapital (Beiträge und Zuschüsse) verbinden würde. Hieraus resultieren dann noch 44.976,75 € kalkulatorische Zinsen, die in Addition mit dem Abschreibungswert von 16.475,00 € einen gesamten umlagefähigen Aufwand von 61.451,75 € ausmachen würden.

Der umlagefähige Aufwand von 61.451,75 € dividiert durch die gesamte abflusswirksame Fläche von 1.231.322 m² ergibt danach einen Niederschlagswassergebührenanteil von 0,049907132 €/m² (aufgerundet auf 0,05 €/m²) abflusswirksamer und gebührenpflichtiger Fläche.

Bezüglich der weiteren Vorgehensweise wird von Seiten der Verwaltung auf den Beschlussvorschlag zur BPU Sitzung am 09.11.2011 verwiesen.

Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses am 30.11.2011:

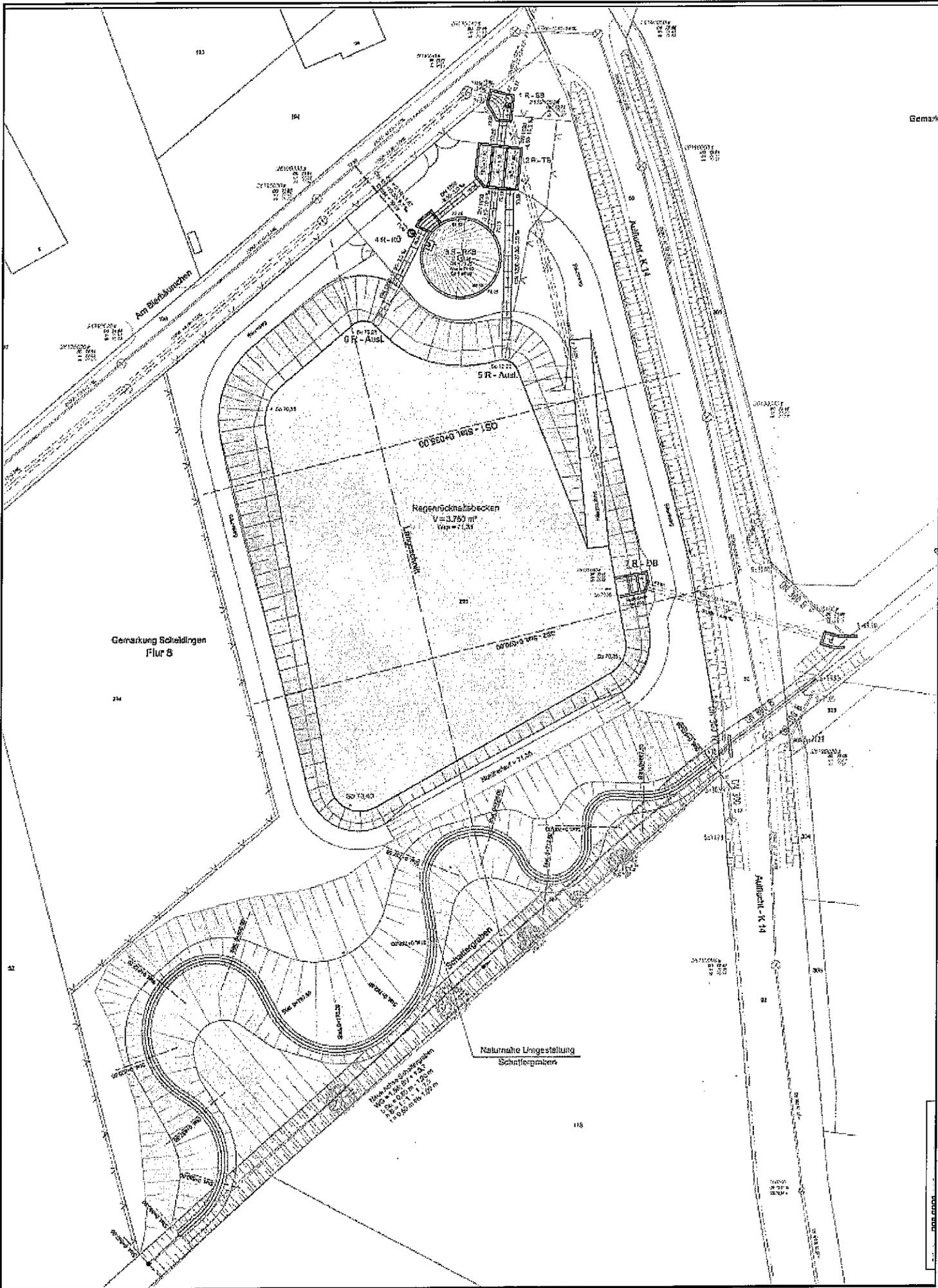
Der Haupt- und Finanzausschuss billigt den Vorschlag der Verwaltung zur weiteren Vorgehensweise. Des Weiteren empfiehlt der Haupt- und Finanzausschuss mit

12 Ja-Stimmen und
4 Nein-Stimmen

dem Rat folgende Punkte zu beschließen:

- 1.) Die vorgestellten Planungen zum Bau des RRB / RKB Gewerbegebiet Scheidingen werden zur Ausführung freigegeben.
- 2.) Die für den Bau des RRB Hattropholser Straße in 2011 bereit gestellten Haushaltsmittel in Höhe von 193 T€ werden zu den Baukosten des RRB / RKB Gewerbegebiet Scheidingen hinzugezogen.
- 3.) Der Bau des RRB Hattropholser Straße wird bis zur Vorlage des ZAP Borgeln zu rückgestellt.
- 4.) Der Rat verpflichtet sich, die restlichen 76 T€ für die Realisierung der Baumaßnahmen RRB/RKB Gewerbegebiet Scheidingen in den Haushaltsplan 2012 einstellen.
- 5.) Die Verwaltung wird beauftragt, die Zustimmung der Kommunalaufsicht einzuholen und die Ausschreibung der Baumaßnahme durchzuführen, sobald die kommunalaufsichtliche Zustimmung vorliegt.

**RRB / RKB Gewerbegebiet
Scheidungen
Kostenberechnung
zum Entwurf**



Gemarkung Scheldingen
Flur 8

Regenrückhaltebecken
V = 3.750 m³
A = 71.31 m²

Naturnahe Umgestaltung
Schiffenröhren

Maßstab: 1:1000
1 cm = 10 m
1:2000
1 cm = 20 m
1:5000
1 cm = 50 m

Gemarkung

1:1000
1:2000
1:5000

Kostenberechnung

Gemeinde Welver

Entwässerung Ortsteil Scheidingen**Regenklär- und Regenrückhaltebecken Gewerbegebiet Scheidingen**

WELLING & PARTNER

Pos.	Menge	Einheit	Gegenstand	EP €	GP €
<u>Abschnitt 1 - Regenklärbecken</u>					
1.001	1	Stck	Baustelleneinrichtung und Räumung	10.500,00	10.500,00
1.002	1	Stck	Verkehrssicherung, Sicherung der Baustelle	975,00	975,00
1.003	1.100	m ²	Oberboden abschieben, seitlich lagern und wieder andecken	2,50	2.750,00
1.004	150	m ³	Oberboden nach Anweisung laden und abfahren	3,00	450,00
1.005	1.500	m ³	Bodenaushub für Rohrgräben u. Baugruben	12,50	18.750,00
1.006	20	m	Stahlbetonrohre DN 1000 abbrechen und abfahren	75,00	1.500,00
1.007	1	Stck	Schachtbauwerk für Rohre DN 1000 aufnehmen und abfahren	280,00	280,00
1.008	50	m ³	Splittsohle als Auflager liefern und einbauen	32,00	1.600,00
1.009	25	m ³	Vorabsiebung oder Splitt als Rohrumhüllung liefern und einbauen	24,00	600,00
1.010	500	t	Vorabsiebung als Bodenaustausch liefern und einbauen	12,00	6.000,00
1.011	500	m ²	Verbau nach Wahl des Unternehmers	3,00	1.500,00
1.012	8	m	Leitungszone DN 1000 herstellen	15,00	120,00
1.013	60	m	Leitungszone DN 1200 herstellen	18,00	1.080,00
1.014	14	m	Leitungszone DN 150 herstellen	5,00	70,00
1.015	8	m	Stahlbetonrohre DN 1000 liefern und einbauen	250,00	2.000,00
1.016	60	m	Stahlbetonrohre DN 1200 liefern und einbauen	275,00	16.500,00
1.017	14	m	Steinzeugrohre DN 150 liefern und einbauen	25,00	350,00
1.018	3	Stck	Anschlussstücke für Stahlbetonrohre DN 1000	275,00	825,00
1.019	4	Stck	Anschlussstücke für Stahlbetonrohre DN 1200	300,00	1.200,00
1.020	2	Stck	Böschungsstücke für Stahlbetonrohre DN 1200	1.375,00	2.750,00

Pos.	Menge	Einheit	Gegenstand	EP €	GP €
1.021	2	Stck	Anschlussstücke für Steinzeugrohre DN 150	35,00	70,00
1.022	12	Stck	Rohrbögen für Steinzeugrohre DN 150	26,00	312,00
1.023	1	Stck	Anschlüsse für Steinzeugrohre DN 150 an die Hauptleitung herstellen	375,00	375,00
1.024	1	Stck	Schachtbauwerk für Rohre DN 150	625,00	625,00
1.025	1	Stck	Schachtbauwerk für Rohre DN 1000, 400 u. 1200	3.500,00	3.500,00
1.026	1	Stck	Schachtringe 1000 x 250 liefern u. einbauen	150,00	150,00
1.027	1	Stck	Schachthals liefern und einbauen	180,00	180,00
1.028	2	Stck	Auflagering liefern und einbauen	25,00	50,00
1.029	6	Stck	Sicherheitstritte V4A liefern und einbauen	35,00	210,00
1.030	2	Stck	Schachtabdeckungen liefern und einbauen	325,00	650,00
1.031	8	m	Dichtigkeitsprüfung von Betonrohren DN 1000	7,00	56,00
1.032	60	m	Dichtigkeitsprüfung von Betonrohren DN 1200	8,00	480,00
1.033	14	m	Dichtigkeitsprüfung von Steinzeugrohren DN 150	3,00	42,00
1.034	82	m	Kanalinspektion mit Dokumentation durchführen	2,50	205,00
1.035	120	t	Mineralgemisch 0/32-45 liefern, einbauen u. verdichten	18,00	2.160,00
1.036	90	m	Fundamenteerder liefern u. einbauen	15,00	1.350,00
1.037	180	m ²	Sauberkeitsschicht C 16/20, d = 10 cm	12,50	2.250,00
1.038	180	m ²	PE-Folie, d = 0,5 mm liefern und einbauen	3,50	630,00
1.039	61	m ³	Stahlbetonsole RKB C 25/30, DIN, d = 40 cm	210,00	12.810,00
1.040	68	m ³	Stahlbetonwände RKB C 25/30, DIN, d = 35/30 cm	375,00	25.500,00
1.041	25	m ³	Profilbeton RKB C 25/30, DIN	200,00	5.000,00
1.042	125	m ²	Profilbeton maschinell reiben u. glätten	15,00	1.875,00
1.043	1	Stck	Pumpensumpf im RKB einarbeiten	750,00	750,00

Pos.	Menge	Einheit	Gegenstand	EP €	GP €
1.044	1	Stck	Klärüberlauföffnung im RKB herstellen	675,00	675,00
1.045	22	m³	Stahlbetonsohle TB C 25/30, DIN, d = 40 cm	210,00	4.620,00
1.046	35	m³	Stahlbetonwände TB C 25/30, DIN, d = 30 cm	375,00	13.125,00
1.047	30	m³	Profilbeton TB C 25/30, DIN	200,00	6.000,00
1.048	2	Stck	Ausbildung der Überlaufschwelle im TB	375,00	750,00
1.049	10	t	Betonstabstahl ST IV S DIN 488	1.350,00	13.500,00
1.050	9	t	Betonstahlmatten ST IV M DIN 488	1.300,00	11.700,00
1.051	7	Stck	Rohrleitungen in Stahlbetonwände einbinden	975,00	6.825,00
1.052	1	psch	Regenklärbecken auf Dichtheit prüfen	2.500,00	2.500,00
1.053	6	Stck	Sicherheitssteigleiter, V4A, b = 400 mm	650,00	3.900,00
1.054	75	m	Edelstahl-Geländer für Bauwerke	250,00	18.750,00
1.055	6	Stck	Geländertüren für Einstiege	325,00	1.950,00
1.056	1	Stck	Tauchwand für den Klärüberlauf	425,00	425,00
1.057	1	Stck	Gitterrostpodest aus Edelstahl	1.250,00	1.250,00
1.058	13	m	Tauchwand aus Edelstahl liefern und einbauen	525,00	6.825,00
1.059	13	m	Überfallkante aus Edelstahl liefern und einbauen	275,00	3.575,00
1.060	4	Stck	Belüftungsrohr aus Edelstahl liefern und einbauen	75,00	300,00
1.061	1	Stck	Steckschieber zum Absperrn des KÜ bei Unfällen	1.850,00	1.850,00
1.062	2	Stck	Schutzrechen für Böschungsstücke DN 1200	950,00	1.900,00
1.063	350	t	Frostschutzschicht liefern und einbauen	15,00	5.250,00
1.064	375	m²	Verbundpflaster liefern und verlegen	28,00	10.500,00
1.065	105	m	Sicherheitszaun liefern und aufstellen	52,00	5.460,00
1.066	3	Stck	Toranlagen für den Sicherheitszaun einbauen	1.625,00	4.875,00

Pos.	Menge	Einheit	Gegenstand	EP €	GP €
1.067	600	m ²	Rasensaat auf Oberboden herstellen	1,25	750,00
			Nettobausumme Abschnitt 1 - Regenklärbecken		256.285,00
			19 % MwSt		48.694,15
			Bausumme		304.979,15
			Sonstiges, Unvorhergesehenes		5.020,85
			Summe Abschnitt 1 - Regenklärbecken		310.000,00

Kostenberechnung

Gemeinde Welver

Entwässerung Ortsteil Scheidingen**Regenklär- und Regenrückhaltebecken Gewerbegebiet Scheidingen**

WELLING & PARTNER

Pos.	Menge	Einheit	Gegenstand	EP €	GP €
<u>Abschnitt 2 - Regenrückhaltebecken</u>					
2.001	1	Stck	Baustelleneinrichtung und Räumung	5.000,00	5.000,00
2.002	1	Stck	Verkehrssicherung, Sicherung der Baustelle	500,00	500,00
2.003	6.250	m ²	Oberboden abschieben, seitlich lagern und wieder andecken	2,50	15.625,00
2.004	50	m ³	Bodenaushub für Baugruben	12,50	625,00
2.005	8.400	m ³	Bodenaushub für das Regenrückhaltebecken	6,00	50.400,00
2.006	8.400	m ³	Boden laden und abfahren	5,00	42.000,00
2.007	60	m	Stahlbetonrohre DN 1000 abbrechen und abfahren	75,00	4.500,00
2.008	1	Stck	Schachtbauwerk für Rohre DN 1000 aufnehmen und abfahren	280,00	280,00
2.009	5.700	m ²	Rasenansaat auf Oberbodenflächen	1,25	7.125,00
2.010	950	m ²	Zufahrts- und Räumwege in Schotterrasen	10,50	9.975,00
2.011	5	t	Wasserbausteine zur Sicherung der Rohrleitungen	60,00	300,00
2.012	1	Stck	Anschlussstücke für Stahlbetonrohre DN 1000	275,00	275,00
2.013	20	m	Fundamente der liefern u. einbauen	15,00	300,00
2.014	20	m ²	Sauberkeitsschicht C 16/20, d = 10 cm	15,00	300,00
2.015	20	m ²	PE-Folie, d = 0,5 mm liefern und einbauen	3,50	70,00
2.016	6	m ³	Stahlbetonsole DB C 25/30, DIN, d = 30 cm	210,00	1.260,00
2.017	13	m ³	Stahlbetonwände DB C 25/30, DIN, d = 30 cm	375,00	4.875,00
2.018	2	m ³	Profilbeton DB C 25/30, DIN	200,00	400,00
2.019	1	t	Betonstabstahl ST IV S DIN 488	1.350,00	1.350,00
2.020	1	t	Betonstahlmatten ST IV M DIN 488	1.300,00	1.300,00

Pos.	Menge	Einheit	Gegenstand	EP €	GP €
2.021	1	Stck	Rohrleitungen in Stahlbetonwände einbinden	975,00	975,00
2.022	2	Stck	Sicherheitssteigleiter, V4A, b = 400 mm	650,00	1.300,00
2.023	9	m	Edelstahl-Geländer für Bauwerke	250,00	2.250,00
2.024	2	Stck	Gitterroste aus Edelstahl mit Einstieg	1.975,00	3.950,00
2.025	1	Stck	Abflussregler HYDROSLIDE DR 400 aus Edelstahl	9.750,00	9.750,00
2.026	1	Stck	Gewindeschieber DN 300 aus Edelstahl	1.250,00	1.250,00
2.027	1	Stck	Rechen, hochklappbar liefern und montieren	1.375,00	1.375,00
2.028	1	Stck	Schrägrechen, feststehend liefern und montieren	1.100,00	1.100,00
2.029	440	m	Weidezaun mit Eichenholzpfosten u. -halblatten	18,00	7.920,00
			Nettobausumme Abschnitt 2 - Regenrückhaltebecken		176.330,00
			19 % MwSt		33.502,70
			Bausumme		209.832,70
			Sonstiges, Unvorhergesehenes		5.167,30
			Summe Abschnitt 2 - Regenrückhaltebecken		215.000,00

Kostenberechnung

Gemeinde Welver

Entwässerung Ortsteil Scheidingen

Regenklär- und Regenrückhaltebecken Gewerbegebiet Scheidingen

WELLING & PARTNER

Pos.	Menge	Einheit	Gegenstand	EP €	GP €
			<u>Abschnitt 3 - Umgestaltung Schattergraben von Stat. 0+675 bis 0+867,8</u>		
3.001	1	Stck	Baustelleneinrichtung und Räumung	750,00	750,00
3.002	1	Stck	Verkehrssicherung, Sicherung der Baustelle	150,00	150,00
3.003	1	Stck	Wasserhaltung für die Durchführung der Bauarbeiten	250,00	250,00
3.004	5	Stck	Baumschutz herstellen	75,00	375,00
3.005	3.100	m ²	Oberboden abschieben, seitlich lagern und wieder andecken	2,50	7.750,00
3.006	3.000	m ³	Bodenaushub für die Gewässerumgestaltung	6,00	18.000,00
3.007	2.600	m ³	Boden laden und abfahren	5,00	13.000,00
3.008	3.100	m ²	Rasenansaat auf Oberbodenflächen	1,25	3.875,00
3.009	5	t	Wasserbausteine zur Sicherung der Rohrleitungen	75,00	375,00
			Nettobausumme Abschnitt 3 - Gewässerumgestaltung		44.525,00
			19 % MwSt		8.459,75
			Bausumme		52.984,75
			Sonstiges, Unvorhergesehenes		2.015,25
			Summe Abschnitt 3 - Gewässerumgestaltung		55.000,00

RRB / RKB Gewerbegebiet Scheidungen Ingenieurkostenermittlung

Nettobaukosten laut Kostenberechnung IB Welling:	Abschnitt 1 RKB:	256.285,00 €
	Abschnitt 2 RRB:	176.330,00 €
	Abschnitt 3 Gewässer:	44.525,00 €
	Gesamtnekkosten:	477.140,00 €

Honorarsatz nach HOAI Zone II, Mindestsatz: 36.184,84 €

Leistungsbild nach § 42 Leistungsphase 1 - 9: 88% 31.842,66 €

Besondere Leistungen:

Entwurfsvermessung	1.250,00 €
Vermessung Gewässer	2.250,00 €
Simulation Entlastung	1.000,00 €
Erlaubnis Antrag, Nachweis BWK M 3	1.250,00 €

örtliche Bauleitung:

2,10% von 477.140,00 € 10.019,94 €

Zwischensumme: 47.612,60 €

7% Nebenkosten 3.332,88 €

Summe: 50.945,48 €

19% MWSt: 9.679,64 €

60.625,12 €

Bruttosumme Ingenieurkosten: rd.: **61.000,00 €**

Kostenberechnung

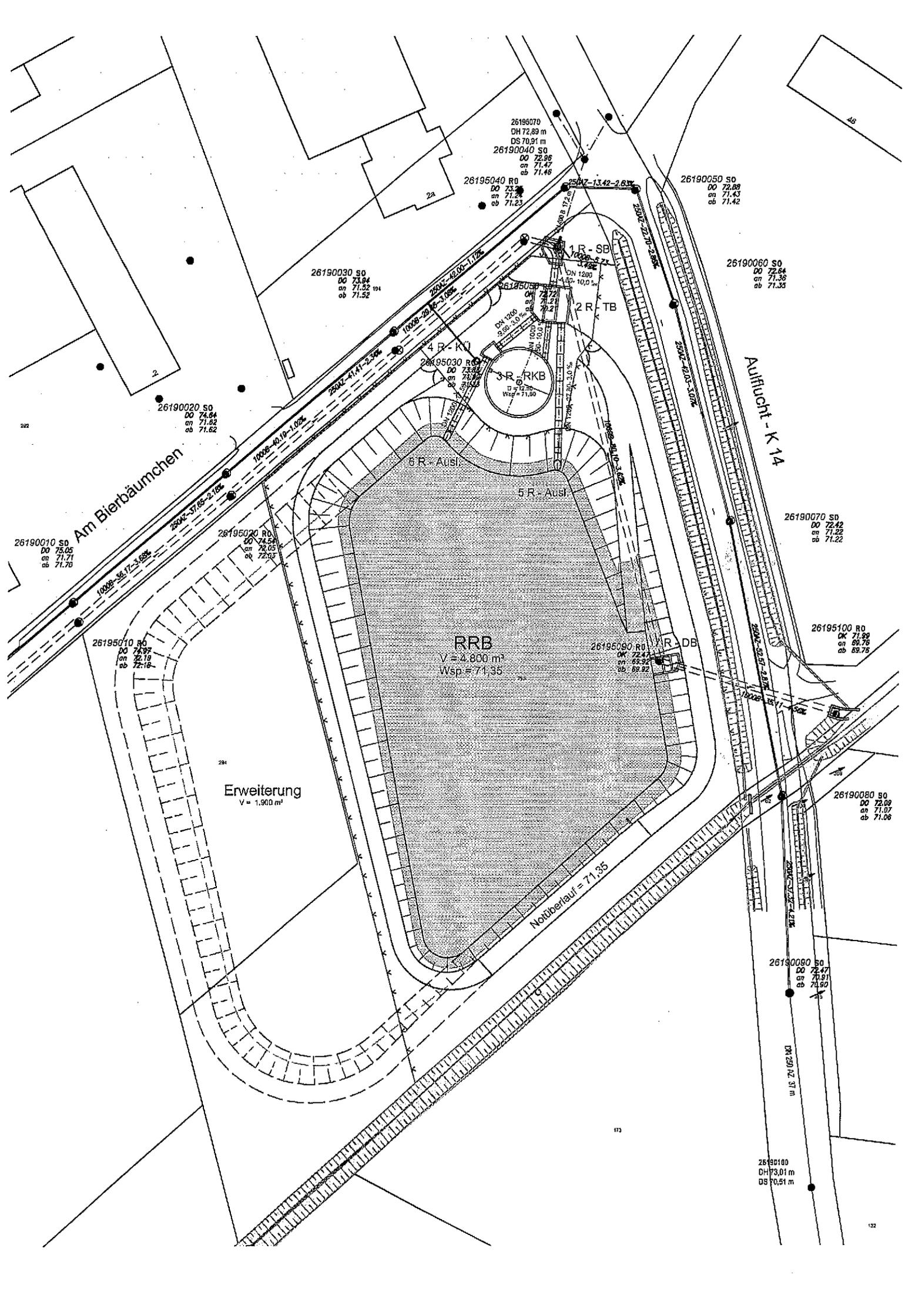
Gemeinde Welver
 Entwässerung Ortsteil Scheidingen
 Regenklär- und Regenrückhaltebecken Gewerbegebiet Scheidingen



WELLING & PARTNER

Pos.	Menge	Einheit	Gegenstand	EP €	GP €
			<u>Zusammenstellung</u>		
			<u>Regenklär- und Regenrückhaltebecken Gewerbegebiet Scheidingen</u>		
			Summe Abschnitt 1 - Regenklärbecken		310.000,00
			Summe Abschnitt 2 - Regenrückhaltebecken		215.000,00
			Summe Abschnitt 3 - Gewässerumgestaltung		55.000,00
			Gesamtbausumme laut IB Welling:		580.000,00
			Ingenieurkosten laut HOAI / Vertrag:		61.000,00
			Baugrunderkundung, Grenzvermessung, sonstiges ca. 3% :		18.000,00
			Gesamtkosten		<u>659.000,00</u>

**RRB / RKB Gewerbegebiet
Scheidungen
Kostenberechnung
zum Alternativentwurf**



26190070
 DH 72.89 m
 DS 70.91 m
 26190040 SO
 DO 72.96
 an 71.47
 ab 71.48

26190040 RO
 DO 71.21
 an 71.21
 ab 71.23

26190050 SO
 DO 72.88
 an 71.43
 ab 71.42

26190030 SO
 DO 73.84
 an 71.52
 ab 71.52

26190060 SO
 DO 72.64
 an 71.38
 ab 71.35

26190020 SO
 DO 74.84
 an 71.62
 ab 71.62

26190010 SO
 DO 75.05
 an 71.71
 ab 71.70

26190020 RO
 DO 74.54
 an 72.03
 ab 72.07

26190070 SB
 DO 72.42
 an 71.22
 ab 71.22

26190010 RO
 DO 74.97
 an 72.18
 ab 72.18

26190090 RO
 DK 72.47
 an 69.92
 ab 69.82

26190100 RO
 DK 71.99
 an 69.76
 ab 69.76

26190080 SO
 DO 72.88
 an 71.57
 ab 71.56

26190080 SO
 DO 72.47
 an 71.81
 ab 71.80

26190100
 DH 73.01 m
 DS 70.51 m

Erweiterung
 $V = 1.900 \text{ m}^3$

RRB
 $V = 4.800 \text{ m}^3$
 Wsp = 71.35

Notüberlauf = 71.35

Anflucht - K 14

Am Bierbäumchen

292

294

113

132

Kostenberechnung

Gemeinde Welver

Entwässerung Ortsteil Scheidingen

Regenklär- und Regenrückhaltebecken Gewerbegebiet Scheidingen

WELLING & PARTNER

Pos.	Menge	Einheit	Gegenstand	EP €	GP €
<u>Abschnitt 1 - Regenklärbecken</u>					
1.001	1	Stck	Baustelleneinrichtung und Räumung	10.500,00	10.500,00
1.002	1	Stck	Verkehrssicherung, Sicherung der Baustelle	975,00	975,00
1.003	1.100	m ²	Oberboden abschieben, seitlich lagern und wieder andecken	2,50	2.750,00
1.004	150	m ³	Oberboden nach Anweisung laden und abfahren	3,00	450,00
1.005	1.500	m ³	Bodenaushub für Rohrgräben u. Baugruben	12,50	18.750,00
1.006	20	m	Stahlbetonrohre DN 1000 abbrechen und abfahren	75,00	1.500,00
1.007	1	Stck	Schachtbauwerk für Rohre DN 1000 aufnehmen und abfahren	280,00	280,00
1.008	50	m ²	Spälttsohle als Auflager liefern und einbauen	32,00	1.600,00
1.009	25	m ³	Vorabsiebung oder Splitt als Rohrumhüllung liefern und einbauen	24,00	600,00
1.010	500	t	Vorabsiebung als Bodenaustausch liefern und einbauen	12,00	6.000,00
1.011	500	m ²	Verbau nach Wahl des Unternehmers	3,00	1.500,00
1.012	8	m	Leitungszone DN 1000 herstellen	15,00	120,00
1.013	60	m	Leitungszone DN 1200 herstellen	18,00	1.080,00
1.014	14	m	Leitungszone DN 150 herstellen	5,00	70,00
1.015	8	m	Stahlbetonrohre DN 1000 liefern und einbauen	250,00	2.000,00
1.016	60	m	Stahlbetonrohre DN 1200 liefern und einbauen	275,00	16.500,00
1.017	14	m	Steinzeugrohre DN 150 liefern und einbauen	25,00	350,00
1.018	3	Stck	Anschlussstücke für Stahlbetonrohre DN 1000	275,00	825,00
1.019	4	Stck	Anschlussstücke für Stahlbetonrohre DN 1200	300,00	1.200,00
1.020	2	Stck	Böschungsstücke für Stahlbetonrohre DN 1200	1.375,00	2.750,00

Pos.	Menge	Einheit	Gegenstand	EP €	GP €
1.021	2	Stck	Anschlussstücke für Steinzeugrohre DN 150	35,00	70,00
1.022	12	Stck	Rohrbögen für Steinzeugrohre DN 150	26,00	312,00
1.023	1	Stck	Anschlüsse für Steinzeugrohre DN 150 an die Hauptleitung herstellen	375,00	375,00
1.024	1	Stck	Schachtbauwerk für Rohre DN 150	625,00	625,00
1.025	1	Stck	Schachtbauwerk für Rohre DN 1000, 400 u. 1200	3.500,00	3.500,00
1.026	1	Stck	Schachtringe 1000 x 250 liefern u. einbauen	150,00	150,00
1.027	1	Stck	Schachthals liefern und einbauen	180,00	180,00
1.028	2	Stck	Auflagerring liefern und einbauen	25,00	50,00
1.029	6	Stck	Sicherheitstritte V4A liefern und einbauen	35,00	210,00
1.030	2	Stck	Schachtabdeckungen liefern und einbauen	325,00	650,00
1.031	8	m	Dichtigkeitsprüfung von Betonrohren DN 1000	7,00	56,00
1.032	60	m	Dichtigkeitsprüfung von Betonrohren DN 1200	8,00	480,00
1.033	14	m	Dichtigkeitsprüfung von Steinzeugrohren DN 150	3,00	42,00
1.034	82	m	Kanalinspektion mit Dokumentation durchführen	2,50	205,00
1.035	120	t	Mineralgemisch 0/32-45 liefern, einbauen u. verdichten	18,00	2.160,00
1.036	90	m	Fundamentanker liefern u. einbauen	15,00	1.350,00
1.037	180	m ²	Sauberkeitsschicht C 16/20, d = 10 cm	12,50	2.250,00
1.038	180	m ²	PE-Folie, d = 0,5 mm liefern und einbauen	3,50	630,00
1.039	61	m ³	Stahlbetonsohle RKB C 25/30, DIN, d = 40 cm	210,00	12.810,00
1.040	68	m ³	Stahlbetonwände RKB C 25/30, DIN, d = 35/30 cm	375,00	25.500,00
1.041	25	m ³	Profilbeton RKB C 25/30, DIN	200,00	5.000,00
1.042	125	m ²	Profilbeton maschinell reiben u. glätten	15,00	1.875,00
1.043	1	Stck	Pumpensumpf im RKB einarbeiten	750,00	750,00

Pos.	Menge	Einheit	Gegenstand	EP €	GP €
1.044	1	Stck	Klärüberlauföffnung im RKB herstellen	675,00	675,00
1.045	22	m³	Stahlbetonsohle TB C 25/30, DIN, d = 40 cm	210,00	4.620,00
1.046	35	m³	Stahlbetonwände TB C 25/30, DIN, d = 30 cm	375,00	13.125,00
1.047	30	m³	Profilbeton TB C 25/30, DIN	200,00	6.000,00
1.048	2	Stck	Ausbildung der Überlaufschwelle im TB	375,00	750,00
1.049	10	t	Betonstabstahl ST IV S DIN 488	1.350,00	13.500,00
1.050	9	t	Betonstahlmatten ST IV M DIN 488	1.300,00	11.700,00
1.051	7	Stck	Rohrleitungen in Stahlbetonwände einbinden	975,00	6.825,00
1.052	1	psch	Regenklärbecken auf Dichtheit prüfen	2.500,00	2.500,00
1.053	6	Stck	Sicherheitssteigleiter, V4A, b = 400 mm	650,00	3.900,00
1.054	75	m	Edelstahl-Geländer für Bauwerke	250,00	18.750,00
1.055	6	Stck	Geländertüren für Einstiege	325,00	1.950,00
1.056	1	Stck	Tauchwand für den Klärüberlauf	425,00	425,00
1.057	1	Stck	Gitterrostpodest aus Edelstahl	1.250,00	1.250,00
1.058	13	m	Tauchwand aus Edelstahl liefern und einbauen	525,00	6.825,00
1.059	13	m	Überfallkante aus Edelstahl liefern und einbauen	275,00	3.575,00
1.060	4	Stck	Belüftungsrohr aus Edelstahl liefern und einbauen	75,00	300,00
1.061	1	Stck	Steckschieber zum Absperrern des KÜ bei Unfällen	1.850,00	1.850,00
1.062	2	Stck	Schutzrechen für Böschungsstücke DN 1200	950,00	1.900,00
1.063	350	t	Frostschuttschicht liefern und einbauen	15,00	5.250,00
1.064	375	m²	Verbundpflaster liefern und verlegen	28,00	10.500,00
1.065	105	m	Sicherheitszaun liefern und aufstellen	52,00	5.460,00
1.066	3	Stck	Toranlagen für den Sicherheitszaun einbauen	1.625,00	4.875,00

Pos.	Menge	Einheit	Gegenstand	EP e	GP e
1.067	600	m ²	Rasensaat auf Oberboden herstellen	1,25	750,00
			Nettobausumme Abschnitt 1 - Regenklärbecken		256.285,00
			19 % MwSt		48.694,15
			Bausumme		304.979,15
			Sonstiges, Unvorhergesehenes		5.020,85
			Summe Abschnitt 1 - Regenklärbecken		310.000,00

Kostenberechnung

Gemeinde Welver

Entwässerung Ortsteil Scheidingen

WELLING & PARTNER

Regenklär- und Regenrückhaltebecken Gewerbegebiet Scheidingen

Pos.	Menge	Einheit	Gegenstand	EP €	GP €
<u>Abschnitt 2 - Regenrückhaltebecken</u>					
2.001	1	Stck	Baustelleneinrichtung und Räumung	5.000,00	5.000,00
2.002	1	Stck	Verkehrssicherung, Sicherung der Baustelle	500,00	500,00
2.003	9.350	m ²	Oberboden abschieben, seitlich lagern und wieder andecken	2,50	23.375,00
2.004	50	m ³	Bodenaushub für Baugruben	12,50	625,00
2.005	12.040	m ³	Bodenaushub für das Regenrückhaltebecken	6,00	72.240,00
2.006	12.040	m ³	Boden laden und abfahren	5,00	60.200,00
2.007	60	m	Stahlbetonrohre DN 1000 abbrechen und abfahren	75,00	4.500,00
2.008	1	Stck	Schachtbauwerk für Rohre DN 1000 aufnehmen und abfahren	280,00	280,00
2.009	8.250	m ²	Rasenansaat auf Oberbodenflächen	1,25	10.312,50
2.010	1.150	m ²	Zufahrts- und Räumwege in Schotterrasen	10,50	12.075,00
2.011	5	t	Wasserbausteine zur Sicherung der Rohrleitungen	60,00	300,00
2.012	1	Stck	Anschlussstücke für Stahlbetonrohre DN 1000	275,00	275,00
2.013	20	m	Fundamente der liefern u. einbauen	15,00	300,00
2.014	20	m ²	Sauberkeitsschicht C 16/20, d = 10 cm	15,00	300,00
2.015	20	m ²	PE-Folie, d = 0,5 mm liefern und einbauen	3,50	70,00
2.016	6	m ³	Stahlbetonsole DB C 25/30, DIN, d = 30 cm	210,00	1.260,00
2.017	13	m ³	Stahlbetonwände DB C 25/30, DIN, d = 30 cm	375,00	4.875,00
2.018	2	m ³	Profilbeton DB C 25/30, DIN	200,00	400,00
2.019	1	t	Betonstabstahl ST IV S DIN 488	1.350,00	1.350,00
2.020	1	t	Betonstahlmatten ST IV M DIN 488	1.300,00	1.300,00

Pos.	Menge	Einheit	Gegenstand	EP €	GP €
2.021	1	Stck	Rohrleitungen in Stahlbetonwände einbinden	975,00	975,00
2.022	2	Stck	Sicherheitssteigleiter, V4A, b = 400 mm	650,00	1.300,00
2.023	9	m	Edelstahl-Geländer für Bauwerke	250,00	2.250,00
2.024	2	Stck	Gitterroste aus Edelstahl mit Einstieg	1.975,00	3.950,00
2.025	1	Stck	Abflussregler HYDROSLIDE DR 400 aus Edelstahl	9.750,00	9.750,00
2.026	1	Stck	Gewindeschieber DN 300 aus Edelstahl	1.250,00	1.250,00
2.027	1	Stck	Rechen, hochklappbar liefern und montieren	1.375,00	1.375,00
2.028	1	Stck	Schrägrechen, feststehend liefern und montieren	1.100,00	1.100,00
2.029	440	m	Weidezaun mit Eichenholzpfosten u. -halblatten	18,00	7.920,00
			Nettobausumme Abschnitt 2 - Regenrückhaltebecken		229.407,50
			19 % MwSt		43.587,43
			Bausumme		272.994,93
			Sonstiges, Unvorhergesehenes		7.005,08
			Summe Abschnitt 2 - Regenrückhaltebecken		280.000,00

Kostenberechnung

Gemeinde Welver

Entwässerung Ortsteil Scheidingen

WELLING & PARTNER

Regenklär- und Regenrückhaltebecken Gewerbegebiet Scheidingen

Pos.	Menge	Einheit	Gegenstand	EP €	GP €
<u>Abschnitt 3 - Erweiterung Regenrückhaltebecken</u>					
3.001	1	Stck	Baustelleneinrichtung und Räumung	3.250,00	3.250,00
3.002	1	Stck	Verkehrssicherung, Sicherung der Baustelle	500,00	500,00
3.003	4.250	m ²	Oberboden abschieben, seitlich lagern und wieder andecken	2,50	10.625,00
3.004	4.500	m ³	Bodenaushub für das Regenrückhaltebecken	6,00	27.000,00
3.005	4.500	m ³	Boden laden und abfahren	5,00	22.500,00
3.006	3.750	m ²	Rasenansaat auf Oberbodenflächen	1,25	4.687,50
3.007	500	m ²	Zufahrts- und Räumwege in Schotterrasen	10,50	5.250,00
3.008	117	m	Weidezaun aufnehmen	3,00	351,00
3.009	160	m	Weidezaun mit Eichenholzpfosten u. -halblatten	18,00	2.880,00
			Nettobausumme Abschnitt 3 - Erweiterung Regenrückhaltebecken		77.043,50
			19 % MwSt		14.638,27
			Bausumme		91.681,77
			Sonstiges, Unvorhergesehenes		3.318,24
			Summe Abschnitt 3 - Erweiterung Regenrückhaltebecken		95.000,00

Kostenberechnung

Gemeinde Welver

Entwässerung Ortsteil Scheidingen

Regenklär- und Regenrückhaltebecken Gewerbegebiet Scheidingen



WELLING & PARTNER

Pos.	Menge	Einheit	Gegenstand	EP €	GP €
			<u>Zusammenstellung</u>		
			<u>Regenklär- und Regenrückhaltebecken Gewerbegebiet Scheidingen</u>		
			Summe Abschnitt 1 - Regenklärbecken		310.000,00
			Summe Abschnitt 2 - Regenrückhaltebecken		280.000,00
			Summe Abschnitt 3 - Erweiterung Regenrückhaltebecken		95.000,00
			Gesamtbausumme		685.000,00
			Aufgestellt: Büren, den 13.09.2011		

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Bereich: 1 Zentrale Dienste	Fachbereichsleiter: Herr Rotering Datum: 01.12.2011

Bürgermeister	<i>f. 02.12.2011</i>	Allg. Vertreter	
Gleichstellungsbeauftragte	<i>Ja: 02./12.11</i>	Fachbereichsleiter	<i>[Signature]</i>

Beratungsfolge	Top	oeff/ noe	Sitzungstermin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
Rat	<i>14</i>	oef	14.12.2011				

Betr.: Einbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2012

Sachdarstellung:

Die Verwaltung arbeitet aktuell noch an der Erstellung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2012.

Es wird bis dato davon ausgegangen, dass der Entwurf der Haushaltssatzung 2012 mit Haushaltsplan und Haushaltssicherungskonzept den Damen und Herren des Rates in der Sitzung am 14.12.2011 gem. § 80 Abs. 2 GO NRW zugeleitet werden kann (Einbringung).

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Bereich: 3 Az.:66-26-22/1	Sachbearbeiterin: Frau Heß Datum: 17.11.2011

Bürgermeister	<i>[Signature]</i> 02/12/11	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i> 02/12/11
Gleichstellungsbeauftragte	<i>[Signature]</i> 02/12/11	Fachbereichsleiter	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	11	oef	30.11.2011	einstimmig			
Rat	15	oef	14.12.2011				

Betr.: Kalkulation der Kleininleiterabgabe 2012

Sachdarstellung zur Sitzung am 30.11.2011:

-Siehe beigefügte Kalkulation der Kleininleiterabgabe für das Haushaltsjahr 2012!

Im Jahr 2011 betrug die Kleininleiterabgabe 41,98 EUR pro Person.

Im Jahr 2012 ermäßigt sich die Kleininleiterabgabe um 8,80 EUR auf 33,18 EUR. Dies begründet sich im Wesentlichen darin, dass der Verwaltungskostenanteil sinkt. Die Dokumentation der Arbeitszeit zeigte auf, dass sich der Personalaufwand im Jahr 2011 von 8 % einer Vollzeitstelle auf nunmehr 3 % reduzierte.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat,

- die Kalkulation für das Haushaltsjahr 2012 zu billigen und die Kleininleiterabgabe für das Haushaltsjahr 2012 auf **33,18 €** pro Person festzusetzen.

Gemeinde Welper

Der Bürgermeister

Az.: 66-26-22/1

59514 Welper, 17.11.2011

KALKULATION
der Kleineinleiterabgabe 2012
(UA 703)

I. Abwasserabgabe für Kleineinleitungen

Im Gemeindegebiet Welper entwässern voraussichtlich im Jahr 2012 - 106 Einwohner über eine **nicht** DIN-gerechte Kleinkläranlage ihr häusliches Abwasser. Diese Anlagen leiten auch nicht durch einen Bürgermeisterkanal ein.

Nach § 1 AbwAG ist für das Einleiten von Abwasser eine Abgabe zu entrichten. Die Abwasserabgabe für das Einleiten von Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnlichem Schmutzwasser (Kleineinleitungen) wird gem. § 8 Abs. 1 AbwAG ermittelt. Danach beträgt die Zahl der Schadeinheiten die Hälfte der Zahl, der nicht an die Kanalisation angeschlossenen Einwohner. Die Einleitung ist gem. § 8 Abs. 2 AbwAG abgabefrei, wenn der Bau der Abwasserbehandlungsanlage mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und die ordnungsgemäße Schlammabeseitigung sichergestellt ist.

Der Abgabesatz beträgt gem. § 9 Abs. 4 AbwAG 35,79 € pro Schadeinheit (SE).

Gemäß den Bestimmungen des Landeswassergesetzes wälzt die Gemeinde Welper die Abgabe im Rahmen der Erhebung von Gebühren auf die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der Grundstücke ab.

Berechnung:

106 Einwohner : 2 = 53 SE x 35,79 € = 1.896,87 €

II. Abwasserabgabe insgesamt:

Abwasserabgabe f. Kleineinleitungen	+	1.896,87 €
Personalkosten	+	1.182,00 €
Gemeinkosten	+	236,00 €
Sachkosten	+	202,00 €

		3.516,87 €
		=====

III. Berechnung der Kleineinleiterabgabe:

3.516,87 € Kleineinleitergesamtkosten : 106 Einwohner = 33,18 €

Für das Jahr 2012 entfallen **33,18 €** pro Einwohner an Kleineinleiterabgabe.

Gemeinde Welper Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Bereich: 1.2 Finanzwirtschaft Az.: 1.2 - 66.26.01	Sachbearbeiter: Herr Schlüter Datum: 17.11.2011

Bürgermeister	<i>f. zamm</i>	Allg. Vertreter	<i>zamm</i>
Gleichstellungsbeauftragte	<i>J. 22.11.11</i>	Fachbereichsleiter	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	<i>12</i>	oef	30.11.2011	<i>einstimmig</i>			
Rat	<i>16</i>	oef	14.12.2011				

Betr.: Erste Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Welper

Sachdarstellung zur Sitzung am 30.11.2011:

Für die Inanspruchnahme öffentlicher Abwassereinrichtungen sind Gebühren zu erheben. Nach § 6 Abs. 1 KAG NW soll das Gebührenaufkommen die voraussichtlichen, nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten decken.

Die Kalkulation der Abwassergebühren kann der beigefügten **Anlage 1** entnommen werden.

Erläuterungen:

Pos. 30-32 – kalkulatorische Abschreibungen

Die Abschreibungen aus der Vermögensfortschreibung 2012 belaufen sich auf insgesamt 617.660,00 € und wurden den jeweiligen Kostenträgern nach dem Anlagespiegel 2012 entsprechend zugeordnet.

Im Wirtschaftsjahr 2012 werden vermutlich keine Vermögenswerte aktiviert, die dann evtl. noch zu einem entsprechenden Anstieg der Abschreibungen führen würden.

Pos 33-35 – kalkulatorische Zinsen

Die Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen erfolgt auf Basis der um die Abschreibungen gekürzten Anschaffungswerte (Restbuchwerte). Hierbei wird ebenso das Abzugskapital anteilig um den Anteil der Restbuchwerte an den Anschaffungswerten gemindert, so dass das Abzugskapital sich sukzessiv vermindert. Die Minderung des Abzugskapitals ergibt sich also durch das Verhältnis von kumulierten Abschreibungen und dem Anschaffungswert.

Für das Wirtschaftsjahr 2012 ergibt sich danach ein bereinigtes **Abzugskapital von 4.904.884,00 €**, das nicht verzinst werden darf (siehe hierzu „Berechnung der kalkulatorischen Kosten für das Kanalvermögen 2012“; **Anlage 2**).

Der kalkulatorische Zinssatz wurde im Haushaltssicherungskonzept zum Haushaltsentwurf der Gemeinde Welper für das Haushaltsjahr 2010 auf **7.00 %** festgesetzt und nach der vom

Rat in seiner Sitzung am 27.10.2010 beschlossenen Haushaltssatzung auf den bereinigten Restbuchwert dann entsprechend angewandt. In diesem Zusammenhang ist noch anzumerken, dass der so tatsächlich herangezogene Zinssatz von 7 % auch ein darüber hinausgehender Satz hätte sein können, da es sich insoweit um einen kalkulatorischen Zins handelt, der sich auf den gesamten Restbuchwert, mithin auf Anlagegüter unterschiedlichen Alters bezieht, weshalb für die Bestimmung des Zinssatzes nicht die in der jeweiligen Gebührenperiode am Kapitalmarkt herrschenden Verhältnisse maßgebend sind, sondern vielmehr auf die langfristigen Durchschnittsverhältnisse hierbei abzustellen ist.

Die Höhe der kalkulatorischen Zinsen beläuft sich danach auf insgesamt 740.807,89 €, die wiederum den jeweiligen Kostenträgern nach dem Anlagespiegel 2012 (**Anlage 2 a**) entsprechend zugeordnet wurden.

Pos. 8,9 und 27, 28 – Umlage des LV – Abwasserabgabe (SW / RW)

Die Umlage und Abgabewerte wurden der aktuellen Beitragsliste des Lippeverbandes für das Wirtschaftsjahr 2012 entnommen.

Der Lippeverbandsbeitrag beläuft sich danach auf insgesamt 525.042,00 € und hat sich gegenüber der Festsetzung 2011 um insgesamt 16.425,00 € erhöht.

Weiter wurde die Abwasserabgabe um 26.044,00 € angehoben und auf insgesamt 58.924,00 € für das Wirtschaftsjahr 2012 festgesetzt.

Die Abwasserabgabe, die an das Land für das Niederschlagswasser (Pos. 29) abzuführen ist, wurde auf den Abgabewert für das Veranlagungsjahr 2010 zurückgeschrieben.

Pos. 1 – Anteil des Produkts 1120 - Klärschlamm Entsorgung

Das Verwaltungsgericht Arnberg hat mit seinem rechtskräftigen Urteil vom 30.11.2004 – 11 K 512/04 – hierzu entschieden, dass die Art und Weise, wie die Gemeinde Welver den Lippeverbandsbeitrag auf die beiden Nutzergruppen (Kanal und Kleinkläranlagen) aufgeteilt hat, nicht dem Grundsatz der Kostenverursachung entspricht. Vielmehr hätte auf der Grundlage der Gesamtheit der jährlichen Kosten für Abwasserbehandlungsanlagen und Klärschlambeseitigung, die auf der Grundlage der Veranlagungsgrundsätze des Lippeverbandes auf die Verbandsmitglieder umgelegt werden, eine Verteilung des Verbandsbeitrags und der Schmutzwasserabgabe auf die Nutzergruppen erfolgen müssen.

Unter Anwendung der v. g. Veranlagungs- bzw. Verteilungsgrundsätze beläuft sich der Anteil des Produkts 1120 – Klärschlamm Entsorgung an den Kosten des Lippeverbandes (Beitrag, Umlage) danach auf 20.546,02 € bzw. 7.939,78 € und damit auf insgesamt 28.485,80 €.

Pos. 4 und 36 – Personalkosten, Sach- und Gemeinkosten (interne Leistungsbeziehungen)

Die Personalkosten wurden auf Basis der geplanten IST-Personalkosten für 2012 berechnet. Dabei wurden die Zeitanteile überwiegend durch Stundenaufzeichnungen ermittelt und entsprechende Stundenverrechnungssätze gebildet. Nach Auswertung (Stand: 31.10.2011) und Hochrechnung der Zeitanteile ergibt sich der Gesamtansatz mit 143.852,00 €. Abgestellt auf die Personalkostenanteile verbindet sich dann mit der jeweiligen prozentualen Zurechnung der Sach- und Gemeinkosten noch ein Verrechnungswert aus internen Leistungsbeziehungen in Höhe von 43.678,00 €.

Da die Personalkosten den jeweiligen Kostenträgern (Schmutz- und Regenwasser) nicht eindeutig zugeordnet werden können (z.B. Mitarbeiter der Verwaltung) wurde die Verteilung der Personal-, Sach- und Gemeinkosten nach einem Verteilungsschlüssel vorgenommen, der sich aus der Zuordnung aller anderen Kosten (kalkulatorische Kosten, Betriebskosten,

Abwasserabgabe in Gesamtsumme) ergibt. Danach belaufen sich die gesamten Schmutzwasserkosten auf insgesamt 1.287.185,64 € und die Regenwasserkosten auf insgesamt 1.023.082,25 € und stehen damit in einem Verhältnis von 55,72 % (SW) und 44,28 % (RW) zueinander.

Pos. 5-7 und 10-26 – Unterhaltungs- und Betriebskosten

Die Unterhaltungs- und Betriebskosten machen zusammen mit den Personalkosten insgesamt einen Kostenanteil von 22,95 % des gesamten Gebührenbedarfs aus. Folgende Kosten wurden hier als Betriebs- und Unterhaltungskosten für die Kalkulation der Abwassergebühren erfasst und in den aufgeführten Einzelpositionen den jeweiligen Kostenträgern (SW und RW) zugeordnet.

- Unterhaltung von Betriebs- und Verwaltungsgebäuden inkl. Instandhaltung, Erneuerung, Instandsetzung (ohne aktivierungsfähige Vermögensanteile).
- Bewirtschaftungskosten inkl. Strom, Wasser, Heizung, Abwasser, Reinigung, Versicherungen, Grundbesitzabgaben etc.
- Fahrzeug- und Werkzeugunterhaltungskosten inkl. Benzin, Reparatur, Wartung, Steuer und Versicherungen
- Verwaltungskosten inkl. Betriebskosten. Hierzu zählen auch die Kosten, die durch die Gebührenerhebung entstehen.

Die Einzelpositionen wurden den jeweiligen Produkthaushalten entnommen und entsprechen den kalkulierten Werten für das Haushaltsjahr 2012. Damit ist sichergestellt, dass in die vorgenannten Kosten nur jene Betriebs- und Verwaltungskosten eingeflossen sind, die tatsächlich für die Ableitung und Reinigung des Abwassers entstehen werden.

Pos. 42 – Frischwasserverbrauch

Nach der letzten Auswertung der Veranlagungsdaten vom November 2011 wird der abrechnungstechnisch relevante Frischwasserverbrauch auf **381.532 cbm** kalkuliert.

Hierbei ist ein kontinuierlicher Rückgang des Frischwasserverbrauchs feststellbar, der vorrangig mit der stetig abfallenden Einwohnerkurve in Verbindung stehen dürfte. Weiter ist davon auszugehen, dass die laufenden Veränderungen (Zugänge und Neubauten) den Wasserverbrauchsrückgang nicht kompensieren bzw. auffangen werden.

Pos. 43 – abflusswirksame Fläche

Nach abgeschlossenem Selbstauskunftverfahren und einer kompletten Einarbeitung der von den Gebührenpflichtigen vorgetragenen Flächenkorrekturen sowie der Abstimmung der abflusswirksamen Straßenflächen mit den jeweiligen Straßenbaulastträgern (Land und Kreis) beläuft sich die den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende abflusswirksame Gesamtfläche auf insgesamt 1.231.322 m². Die Gesamtfläche setzt sich zusammen aus 965.950 m² versiegelten Flächen auf den Privatgrundstücken einschl. der bebauten gemeindeeigenen Grundstücke und 265.372 m² versiegelte öffentliche Flächen der Straßen, Wege und Plätze.

Kostenanteile der Mischwasserkanäle an den Kostenträgern Schmutz- und Regenwasser

Bei der getrennten Entwässerungsgebühr ist zwingend zwischen den Kostenträgern Schmutzwasser und Regenwasser zu differenzieren. Dabei ist sicherzustellen, dass jeder dieser Leistungsbereiche nur mit solchen Kosten bzw. Kostenteilen belastet wird, die gerade mit der Ableitung und Klärung des häuslichen Schmutzwassers bzw. des Niederschlagswassers verbunden sind. Sofern Anlagen der Abwasserbeseitigung sowohl der Schmutzwasserbeseitigung als auch der Niederschlagswasserbeseitigung dienen, sind die anfallenden Anlagen- und Betriebskosten nach den Grundsätzen der Kostenverursachung auf beide Bereiche zu verteilen.

Die Verteilung der Herstellkosten der Mischwasserkanäle auf die Kostenträger Schmutzwasser- und Regenwasser ist dabei über die Berechnung einer „fiktiven Trennkanalisation“ vorzunehmen.

Die von der Rechtsprechung anerkannte Methode zur Ermittlung der anlagenbezogenen Kostenanteile von Mischwasserkanälen – die Berechnung eines sog. fiktiven Trennsystems – berechnet fiktiv für Bereiche mit Mischkanalisation, was jeweils ein Schmutz- und ein Niederschlagswasserkanal gekostet hätten und setzt diese beiden Kostenpositionen zueinander ins Verhältnis (vgl. z.B. VG Arnsberg, Urteil vom 01.10.2002, Az: 11 K 3302/00). Das ermittelte Werteverhältnis dient dann dazu, die tatsächlichen Kosten der Mischwasserkanalisation auf die Kostenpositionen Schmutz- und Niederschlagswasser zu verteilen (Lohmann in: Driehaus, Loseblatt-Kommentar zum Kommunalabgabenrecht, § 6, Rn. 692c).

Als Grundlage zur Berechnung des fiktiven Trennsystems dienen Informationen über die tatsächlich vorhandenen Mischwasserkanäle aus denen ein fiktiver Regenwasserkanal für die Straßen- und Grundstücksentwässerung und ein fiktiver Schmutzwasserkanal zur Ableitung des Schmutzwassers der bebauten Grundstücke abgeleitet wird. Da die Tiefenlage von Mischwasserkanälen im Wesentlichen durch die Kellersohle der zu entwässernden Gebäude bestimmt ist, wird für die fiktiven Schmutzwasserkanäle die Sohlhöhe der vorhandenen Mischwasserkanäle übernommen. Weil die Mischwasserkanäle für die Beseitigung großer Regenwassermengen dimensioniert wurden, wird bei der Berechnung der fiktiven Schmutzwasserkanäle eine Reduzierung der Rohrdurchmesser vorgenommen. Die fiktiven Regenwasserkanäle erhalten die gleichen Gefälle und Rohrdurchmesser wie die vorhandenen Mischwasserkanäle, so dass auf eine hydraulische Berechnung verzichtet werden kann. Ggfs. werden die vorhandenen Profile der Mischwasserkanäle für den fiktiven Regenwasserkanal überprüft. Schließlich wird die Höhenlage der Regenwasserkanäle überprüft und die Regenwasserkanäle ggfs. angehoben.

Das Ergebnis der Berechnung des fiktiven Trennsystems ist dann ein Kostenverhältnis von anteiligen Schmutzwasserkosten zu anteiligen Regenwasserkosten, mit dem die tatsächlichen Kosten des Kanalnetzes auf die Kostenträger verteilt werden.

Das Ing.-Büro APS aus Schwerte wurde im Frühjahr 2011 mit der Begutachtung zur Ermittlung eines Verteilerschlüssels für die Schmutz- und Regenwasserbaukostenanteile der Mischwasserkanalisation nach den v. g. Vorgaben beauftragt. Nach dem Gutachten vom 02.03.2011 verteilen sich die Baukostenanteile der vorhandenen Mischwasserkanäle auf das fiktive Trennsystem mit 44,80 % auf das Schmutzwasser und mit 55,20 % auf das Regenwasser.

Bei der Kalkulation wurde das v. g. prozentuale Verteilungsverhältnis auf die Zuordnung der Herstellungskosten der Mischwasserkanäle auf die Kostenträger Schmutzwasser- und Regenwasser angewandt.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat,

1. die Berechnungsgrundlagen der vorliegenden Abwassergebührenkalkulation zu billigen und für das Haushaltsjahr 2012
 - a) die **Schmutzwassergebühr** auf **3,57 €/m³** Abwasser und
 - b) die **Niederschlagswassergebühr** auf **0,90 €/m²** bebauter (bzw. überbauter) und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche festzusetzen.
2. Die Erste Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Welver zu beschließen.

Gebührenkalkulation Abwasser für 2012

Anlage 1

Pos	Konto-Nr.	Bezeichnung	insgesamt [EUR]	Anteil SW [%]	SW [EUR]	Anteil RW [%]	RW [EUR]
		Erträge					
1	4811	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen (Anteil LV aus Produkt 1120)	-28.485,80	100,00	-28.485,80	-	-
2		Gesamterträge	-28.485,80				
		Aufwendungen					
3			143.852,00	55,72	80.154,33	44,28	63.697,67
4	5011-5032	Personalkosten	5.000,00	-	-	100,00	5.000,00
5	5211	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen (RW)	7.000,00	100,00	7.000,00	-	-
6	5211	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen (SW)	190.000,00	44,80	85.120,00	55,20	104.880,00
7	5211	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen (MW)	471.451,00	100,00	471.451,00	-	-
8	523302	Lippeverbandsbeitrag SW	53.591,00	-	-	100,00	53.591,00
9	523302	Lippeverbandsbeitrag RW	500,00	100,00	500,00	-	-
10	524102	Versicherungsaufwendungen für Grundstücke und bauliche Anlagen (SW)	30.000,00	100,00	30.000,00	-	-
12	524104	Stromaufwendungen (SW)	80.000,00	44,80	35.840,00	55,20	44.160,00
13	524104	Stromaufwendungen (MW)	600,00	100,00	600,00	-	-
14	524105	Wasseraufwendungen (Frischwasser) (SW)	900,00	44,80	403,20	55,20	496,80
15	524105	Wasseraufwendungen (Frischwasser) (MW)	9.500,00	100,00	9.500,00	-	-
16	524109	Wartungsaufwendungen für Brandmelde-, Blitzschutz-, Alarmanlagen etc.	2.700,00	44,80	1.209,60	55,20	1.490,40
17	524199	Sonstige Bewirtschaftungsaufwendungen (MW)	2.000,00	44,80	896,00	55,20	1.104,00
18	525102	Instandsetzungsaufwendungen, Materialaufwendungen, Ersatzteile etc. (MW)	1.000,00	44,80	448,00	55,20	552,00
20	525103	Kfz.-Versicherungen, Kfz.-Steuer (MW)	600,00	100,00	600,00	-	-
21	543102	Fermeldeaufwendungen (SW)	300,00	44,80	134,40	55,20	165,60
22	543108	Mitgliedsbeiträge (MW)	2.700,00	100,00	2.700,00	-	-
23	543108	Mitgliedsbeiträge (SW)	2.800,00	100,00	2.800,00	-	-
24	5441	Steuern, Versicherungen, Schadenfälle (SW)	1.000,00	-	-	100,00	1.000,00
25	5441	Steuern, Versicherungen, Schadenfälle (RW)	6.000,00	44,80	2.688,00	55,20	3.312,00
26	5441	Steuern, Versicherungen, Schadenfälle (MW)	40.035,29	100,00	40.035,29	-	-
27	544101	Abwasserabgabe SW (Umlage LV)	18.888,71	-	-	100,00	18.888,71
28	544101	Abwasserabgabe RW (Umlage LV)					

Gebührenkalkulation Abwasser für 2012

Pos	Konto-Nr.	Bezeichnung	insgesamt [EUR]	Anteil SW [%]	SW [EUR]	Anteil RW [%]	RW [EUR]
29	544101	Abwasserabgabe an das Land (RW)	25.228,00	-	-	100,00	25.228,00
30	5711	kalkulatorische Abschreibungen (SW)	145.289,00	100,00	145.289,00	-	-
31	5711	kalkulatorische Abschreibungen (RW)	179.919,00	-	-	100,00	179.919,00
32	5711	kalkulatorische Abschreibungen (MW)	292.458,00	44,80	131.021,18	55,20	161.436,82
33	5711	kalkulatorische Zinsen (SW)	135.397,40	100,00	135.397,40	-	-
34	5711	kalkulatorische Zinsen (RW)	195.694,94	-	-	100,00	195.694,94
35	5711	kalkulatorische Zinsen (MW)	409.715,55	44,80	183.552,57	55,20	226.162,98
36	5811	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	43.678,00	55,72	24.337,38	44,28	19.340,62
37		Gesamtaufwendungen	2.469.312,09		1.363.191,56		1.106.120,53
38		Gebührenbedarf			1.363.191,56		1.106.120,53
39		Überschuss aus Betriebsergebnis		-	-	-	-
40		Unterdeckung aus Betriebsergebnis		-	-	-	-
41		bereinigter Gebührenbedarf			1.363.191,56		1.106.120,53
42		Frischwasserverbrauch (cbm)			381.532,00		
43		abflusswirksame Fläche (qm)					1.231.322,00
44		Abwassergebühr je cbm Frischwasserverbrauch			3,57		
45		Abwassergebühr je qm abflusswirksamer Fläche					0,90

Berechnung der kalkulatorischen Kosten für das Kanalvermögen 2012

Jahr	Anschaffungswerte	Abschreibungswerte	Restbuchwerte	bereinigtes Abzugskapital	bereinigter RBW	Abschreibungen im Wirtschaftsjahr	Kalkulatorische Zinsen	Kalkulat. Zinssatz
2012	31.732.311,94 €	16.244.458,12 €	15.487.853,82 €	4.904.884,00 €	10.582.969,82 €	617.666,00 €	740.807,89 €	7,00%
2012	9.347.769,97 €	5.202.559,99 €	4.145.209,98 €	1.349.568,00 €	2.795.641,98 €	179.919,00 €	195.694,94 €	7,00% RW
2012	8.008.465,49 €	5.128.781,99 €	2.879.683,50 €	945.435,00 €	1.934.248,50 €	145.289,00 €	135.397,40 €	7,00% SW
2012	14.376.076,48 €	5.913.116,14 €	8.462.960,34 €	2.609.881,00 €	5.853.079,34 €	292.458,00 €	409.715,55 €	7,00% MW

Anlagespiegel 2012

15.11.2011 07:25:16

Gemeinde Welver

Angefordert von: Baumann, Christiane

AHK31.12.2011/EUR	Zugänge/EUR (Zuschüsse)	Abgänge/EUR (Zuschüsse)	Umbuchungen/EUR (Zuschüsse)	Zuschreibungen/EUR (Zuschüsse)	AFAKum/EUR	BW31.12.2012/EUR (Zuschuss)	BW31.12.2011/EUR (Zuschuss)	AFA/EUR (AFAZuschuss)
Summe Anlagenkontyp Anlagen im Bau - Tiefbaumaßn.								
27.323,98	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	27.323,98	27.323,98	0,00
Zuschuss								
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe Anlagenkontyp Entw. u. Abwasseranlagen								
9.320.445,99	0,00	0,00	0,00	0,00	5.202.559,99	4.117.886,00	4.297.805,00	179.919,00
Zuschuss	0,00	0,00	0,00	0,00	-1.723.342,39	-1.349.568,00	-1.410.828,00	-61.260,00
Gesamtsumme								
9.347.769,97	0,00	0,00	0,00	0,00	5.202.559,99	4.145.209,98	4.325.128,98	179.919,00
Zuschuss	0,00	0,00	0,00	0,00	-1.723.342,39	-1.349.568,00	-1.410.828,00	-61.260,00

Geschäftsjahr=2012; Periode=1...13; S/H/K='Neues Finanzwesen'; Kostenrechnung='Produkt/ Leistung/ Inv.-Maßn.'; Abrechnungsobjekt='1112'; Nur Summe pro Anlagenart drucken; Simulierte Daten einbeziehen; Zuschüsse ausweisen; Zuschüsse summieren; Abgegangene Anlagen ausweisen; Sortierung='Anlagenkontyp'

Anlage 2 a

Anlagespiegel 2012

15.11.2011 07:46:51

Gemeinde Welver

Angefordert von: Baumann, Christiane

AFK31.12.2011/EUR	Zugänge/EUR (Zuschüsse)	Abgänge/EUR (Zuschüsse)	Umbuchungen/EUR (Zuschüsse)	Zuschreibungen/EUR (Zuschüsse)	AFAKum/EUR	BW31.12.2012/EUR (Zuschuss)	BW31.12.2011/EUR (Zuschuss)	AFA/EUR (AFAZuschuss)
Summe Anlagenkontyp Anlagen im Bau - Tiefbaumaßn.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	80.325,50	80.325,50	0,00
Zuschuss	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe Anlagenkontyp Entw. u. Abwasseranlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	5.128.781,99	2.799.358,00	2.944.647,00	145.289,00
Zuschuss	0,00	0,00	0,00	0,00	-1.665.890,96	-945.435,00	-995.798,00	-50.363,00
Gesamtsumme	0,00	0,00	0,00	0,00	5.128.781,99	2.879.683,50	3.024.972,50	145.289,00
Zuschuss	0,00	0,00	0,00	0,00	-1.665.890,96	-945.435,00	-995.798,00	-50.363,00

Geschäftsjahr=2012; Periode=1...13; S/H/K=-Neues Finanzwesen; Kostenrechnung=Produkt/ Leistung/ Inv.-Maßn.; Abrechnungsobjekt=111; Nur Summe pro Anlagenart drucken; Simulierte Daten einbeziehen; Zuschüsse ausweisen; Zuschüsse summieren; Abgegangene Anlagen ausweisen; Sortierung=Anlagenkontyp

Anlagespiegel 2012

Gemeinde Welver

15.11.2011 08:08:07

Angefordert von: Baumann, Christiane

AHK31.12.2011/EUR	Zugänge/EUR (Zuschüsse)	Abgänge/EUR (Zuschüsse)	Umbuchungen/EUR (Zuschüsse)	Zuschreibungen/EUR (Zuschüsse)	AFAKum/EUR	BW31.12.2012/EUR (Zuschuss)	BW31.12.2011/EUR (Zuschuss)	AFA/EUR (AFAZuschuss)
Summe Anlagenkontyp Anlagen im Bau - Tiefbaumaßn.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	58.321,34	58.321,34	0,00
Zuschuss	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe Anlagenkontyp BGA	0,00	0,00	0,00	0,00	4.124,64	264,00	1.105,00	841,00
Zuschuss	0,00	0,00	0,00	0,00	-4.124,64	-264,00	-1.105,00	-841,00
Summe Anlagenkontyp Entw. u. Abwasseranlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	5.879.588,00	8.247.771,00	8.535.020,00	287.249,00
Zuschuss	0,00	0,00	0,00	0,00	-1.876.480,48	-2.599.567,00	-2.691.948,00	-92.381,00
Summe Anlagenkontyp Grund, Boden Infrastrukturverm	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	140.733,00	140.733,00	0,00
Zuschuss	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe Anlagenkontyp Immaterielle Vermögensgegenst.	0,00	0,00	0,00	0,00	21.103,50	15.871,00	21.162,00	5.291,00
Zuschuss	0,00	0,00	0,00	0,00	-16.750,00	-10.050,00	-13.400,00	-3.350,00
Summe Anlagenkontyp Maschinen, Tech./Anl. Fahrzeuge	0,00	0,00	0,00	0,00	8.300,00	0,00	0,00	0,00
Zuschuss	0,00	0,00	0,00	0,00	-8.300,00	0,00	0,00	0,00
Gesamtsumme	0,00	0,00	0,00	0,00	5.913.116,14	8.462.960,34	8.756.341,34	293.381,00
Zuschuss	0,00	0,00	0,00	0,00	-1.905.655,12	-2.609.881,00	-2.706.453,00	-96.572,00

Geschäftsjahr=2012; Periode=1...13; S/H/K=Neues Finanzwesen; Kostenrechnung=Produkt/ Leistung/ Inv.-Maßn.; Abrechnungsjahr=1110; Nur Summe pro Anlagenart drucken; Simulierte Daten einbeziehen; Zuschüsse ausweisen; Zuschüsse summieren; Abgegangene Anlagen ausweisen; Sortierung='Anlagenkontyp'

**Erste Sitzung
zur Änderung der
Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
der Gemeinde Welver
vom 00.12.2011**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), in der zurzeit gültigen Fassung und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Gemeinde Welver vom 28.10.1997, in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Welver in seiner Sitzung am 00.12.2011 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Welver vom 20.10.2011 wird im Einzelnen wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 11 erhält folgende Fassung:

(11) Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser **3,57 €**.

§ 5 Abs. 9 erhält folgende Fassung:

(9) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter (bzw. überbauter) und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche i.S.d. Abs. 1 **0,90 €**.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

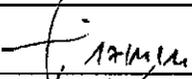
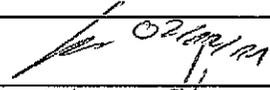
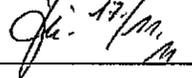
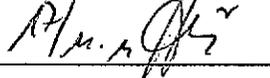
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Welper vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59514 Welper, den
Az.: 1.2 - 66 26.03/3

Der Bürgermeister

- Teimann -

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: 3 Az.: 66-24-00	Sachbearbeiter: Datum:	Hückelheim/Heß 17.11.2011

Bürgermeister		Allg. Vertreter	
Gleichstellungsbeauftragte		Fachbereichsleiter	

Beratungsfolge	Top	oeff/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	13	oef	30.11.2011	<i> einstimmig </i>	15	-	1
Rat	17						

Betr.: Sechzehnte Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Welver über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungseinrichtungen

Sachdarstellung zur Sitzung am 30.11.2011:

-Siehe beigefügte Gebührenkalkulation für das Haushaltsjahr 2012 und 2013!-

In den Jahren 2010 und 2011 betrug die Benutzungsgebühr 34,87 EUR je cbm abgefahrenen Grubeninhalts.

In den Jahren 2012 und 2013 reduziert sich die Gebühr um 2,55 EUR auf 32,32 EUR je cbm. Dies begründet sich im Wesentlichen aus der Anrechnung eines Überdeckungsbetrages aus den Jahren 2008 und 2009 bei stabilen bzw. nur geringfügig gestiegenen Anteilen der Lippeverbands-, Verwaltungs- und Abfuhrkosten.

Die Änderungssatzung beinhaltet auch die Beschlussfassung des Rates vom 19.10.2011. Demnach soll der Mindestentsorgungsrhythmus für Kleinkläranlagen, die nach dem Stand der Technik betrieben werden, von 2 auf 3 Jahre verlängert werden. Darüber hinaus sollen für Kleinkläranlagen, die nach dem Stand der Technik betrieben werden, auf Antrag Abweichungen bei der regelmäßigen Entsorgung möglich sein, sofern die Anlage besonders unterbelastet sein sollte.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat,

1. die Kalkulation zu billigen und die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen für die Haushaltsjahre 2012 und 2013
 - a) bei Kleinkläranlagen auf **32,32 EUR** je cbm abgefahrenen Grubeninhalts festzusetzen
 - b) die Kleineinleiterabgabe für das Haushaltsjahr 2012 auf **33,18 EUR** pro Person festzusetzen und
2. die sechzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungseinrichtungen in der Gemeinde Welver zu beschließen.

**Kalkulation der Benutzungsgebühr
für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen**

Zeile		2012	2013
1	geschätztes Schlammaufkommen aus KK-Anlagen	1.000 m ³	1.500 m ³
2	Schlammaufkommen aus abflusslosen Gruben	300 m ³	300 m ³
3	Gesamtsummen Schlammanteil zur Grundstücksentwässerung	3.100 m ³	
4	Anteil Lippeverbandskosten pro Jahr	28.485,80 €	29.900,00 €
5	Anteilige Lippeverbandskosten pro Kalkulationszeitraum	58.385,80 €	
6	Anteilige Lippeverbandskosten pro m ³ Schlamm Entsorgung	18,8341 €/m ³	
7	Gesamtpersonalkosten (100 %)	59.258,00 €	60.443,00 €
8	Prozentualer Verwaltungskostenanteil	30 %	30 %
9	Anteilige Verwaltungskosten pro Jahr	17.777,40 €	18.132,90 €
10	Anteilige Verwaltungskosten pro Kalkulationszeitraum	35.910,30 €	
11	Anteilige Verwaltungskosten pro m ³ Schlamm Entsorgung	11,5840 €/m ³	
12	Abfuhrkosten pro m ³ Schlamm Entsorgung pro Jahr	16,5400 €/m ³	16,5400 €/m ³
13	Abfuhrkosten pro m ³ Schlamm Entsorgung pro Kalkulationszeitraum	16,5400 €/m ³	
14	Überdeckungsbetrag aus dem Kalkulationszeitraum 2008/2009	45.383,08 €	
15	Anteiliger Überdeckungsbetrag pro m ³ Schlamm Entsorgung	14,6397 €/m ³	
16	Gebührensatz pro m ³ Schlamm Entsorgung	32,32 €/m ³	

Ermittlung der Anteile der Lippeverbandskosten an den Entsorgungskosten für Grundstücksentwässerungsanlagen

	2010	2011	2012	2013	2014	2015
1	Verbandsbeitrag Welver ohne Abwasserabgabe	531.378,00 €	508.617,00 €	525.042,00 €		
2	davon für Schmutzwasser	485.681,00 €	462.725,00 €	471.451,00 €		
3	Einwohner Welver	12.895	12.721	12.662		
4	davon in kanalisierten Gebieten	10.109	10.012	9.970		
5	davon in nicht-kanalisierten Gebieten	2.786	2.709	2.692		
6	Berücksichtigungsfaktor für nicht-kanalisierte Einwohner	0,2	0,2	0,2		
7	Berücksichtigte nicht-kanalisierte Einwohner	557	542	538		
8	zzgl. Einwohnergleichwerte aus Gewerbe in Welver	2.743	1.315	1.837		
9	Summe der berücksichtigten Einw. u. Einwohnergleichwerte	13.409	11.869	12.345		
10	Summe aller Einw. u. Einwohnergleichwerte	15.638	14.036	14.499		
11	Anteil Verbandsbeitrag Schmutzwasser für nicht-kanalisierte Einwohner	20.174,83 €	21.130,42 €	20.546,02 €		
12	Abwasserabgabe Welver auf Schmutz- u. Regenwasser	52.198,00 €	32.880,00 €	58.924,00 €		
13	davon für die Allgemeinheit	53.298,00 €	47.382,00 €	46.634,00 €		
14	Abwasserabgabe gesamt Lippeverband für die Allgemeinheit	6.220.476,00 €	5.522.183,00 €	5.152.407,00 €		
15	davon für Schmutzwasser	4.848.084,00 €	4.722.341,00 €	4.724.752,00 €		
16	Anteil Abwasserabgabe Welver SW für die Allgemeinheit	41.539,13 €	40.519,11 €	42.763,33 €		
17	Anteil Abwasserabgabe Welver SW für nicht-kanalisierte Einwohner	7.400,44 €	7.820,34 €	7.939,78 €		
18	Anteil Lippeverbandskosten Welver für nicht-kanalisierte Einwohner	27.575,27 €	21.950,76 €	28.485,80 €		

Kalkulationen der Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen

Erläuterungen

Die Entsorgung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben betreibt die Gemeinde Welver seit dem 01.01.1990 als öffentliche Einrichtung.

Als Grundlage für die Gebührenerhebung hat jede Gemeinde die betriebswirtschaftlichen Kosten ihrer öffentlichen Einrichtungen und Anlagen zu ermitteln. Es ist eine Kalkulation aufzustellen, die die Kosten der zu betreibenden Anlage beinhaltet und die Höhe der zu erhebenden Benutzungsgebühren nachweist.

Gemäß Beschluss des Rates vom 19.10.2011 wird die Entsorgung des Grubeninhaltes aus Grundstücksentwässerungsanlagen für Kleinkläranlagen, die nach dem Stand der Technik betrieben werden, nach Bedarf erfolgen, jedoch mindestens alle drei Jahre.

Diese Regelung unterliegt einer zweijährigen Testphase.

Abflusslose Gruben und Anlagen, die nicht nach dem Stand der Technik betrieben werden, sind nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich zu leeren.

Auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers kann die Gemeinde im Einzelfall größere regelmäßige Entleerungsabstände festlegen, falls die Grundstücksentwässerungseinrichtung nach Zahl der angeschlossenen Einwohner oder Einwohnerwerte oder nach der Benutzungsdauer erheblich unterbelastet ist. Dieses gilt nur für Kleinkläranlagen, die nach dem Stand der Technik betrieben werden.

Die Benutzungsgebühr wird vorerst noch in einem 2-jährigen Kalkulationszeitraum ermittelt. Bereits nach der Einführung eines Mindestentsorgungsrhythmus von 2 Jahren hat sich gezeigt, dass nur im ersten Jahr nach dessen Einführung die Klärschlammmenge deutlich zurückgehen wird. Danach findet keine weitere Alternierung mehr statt sondern die jährliche Klärschlammmenge harmonisiert sich wieder. So ist zu erwarten, dass auch die Einführung des 3-jährigen Mindestentsorgungsrhythmus nur im ersten Jahr zu einer deutlichen Mengenreduzierung kommen wird. Daher ist ein 3-jähriger Kalkulationszeitraum nicht erforderlich.

Bei der Kalkulation der Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungseinrichtungen wurde im Einzelnen wie folgt vorgegangen:

Zeile 1-3: Schlammaufkommen

Das Gesamtschlammaufkommen wird sich in 2012 zunächst reduzieren und dann in 2013 wieder ansteigen. In den letzten Jahren lag das Gesamtvolumen bei rd. 2.000 m³/Jahr. Davon sind rd. 300 m³ den abflusslosen Gruben zuzurechnen. Sofern nunmehr bei allen Anlagen, die nach dem Stand der Technik betrieben werden können, aufgrund der Umstellung des Mindestentsorgungsrhythmus die Entsorgung im Jahr 2012 ausgesetzt würde, wäre noch mit einem Klärschlammvolumen aus Kleinkläranlagen von ca. 650 m³ zu rechnen. Die Erfahrungen bei der Einführung des 2-jährigen Mindestentsorgungsrhythmus zeigen jedoch, dass trotz der Möglichkeiten hinsichtlich einer späteren Entsorgung deutlich mehr als die Mindestgesamtmenge zusammenkommt. Es kann davon ausgegangen werden, dass rd. 50 % mehr als die theoretische Mindestmenge aus Kleinkläranlagen zu entsorgen ist. Dieses begründet sich erfahrungsgemäß dadurch, dass durch eine erhöhte Beschickung (z. B.

durch eine größere angeschlossene Personenzahl) eine frühere Entleerung notwendig wird oder dass der Nachweis des Betriebs nach dem Stand der Technik nicht erfolgt (z. B. durch fehlende Wartungen). Ab 2013 wird dann mit einem durchschnittlichen Gesamtvolumen von ca. 1.800 m³ gerechnet.

Bei der Abschätzung der vorgenannten Klärschlammmengen wurde bereits berücksichtigt, dass in 2012 infolge der anstehenden Kanalisierungsarbeiten im Gemeindegebiet insgesamt 4 DIN-gerechte sowie 14 nicht-DIN-gerechte Anlagen außer Betrieb genommen werden können.

Zeile 4-6: Anteilige Lippeverbandskosten

Der vom Lippeverband prognostizierte Verbandsbeitrag für Schmutzwasser ist entsprechend dessen Veranlagungsgrundsätzen anteilig nach Einwohnergleichwerten zu ermitteln, wobei die Anzahl der nicht-kanalisierten Einwohner zu 20 % anzurechnen sind. Der Schmutzwasseranteil der Abwasserabgabe infolge des Zentralkläranlagenbetriebes ist hingegen gemäß dem Verhältnis der nicht-kanalisierten Einwohner zur Gesamtheit der Einwohnergleichwerte zu ermitteln.

Im Ergebnis betragen für das Jahr 2012 der Anteil des Verbandsbeitrages 20.546,02 € und der Anteil der Abwasserabgabe 7.939,78 €, mithin also 28.485,80 € anteilige Lippeverbandskosten. Für das Jahr 2013 wird dann ein mittlerer Kostenanstieg von 5 % geschätzt, so dass für 2013 von anteiligen Lippeverbandskosten von rd. 29.900 € ausgegangen wird.

Zeile 7-11: Anteilige Verwaltungskosten

Für die Inanspruchnahme von Einrichtungen und Bediensteten der allgemeinen Verwaltung haben die Kosten rechnenden Einrichtungen Verwaltungskostenbeiträge zu leisten.

Die anteiligen Verwaltungskosten werden anhand der geführten Stundennachweise in Verbindung mit dem geschätzten Aufwand pro Jahr auf der Grundlage der Gesamtpersonalkosten des zuständigen Sachbearbeiters, bestehend aus Bruttopersonalkosten, Gemeinkostenanteil und EDV-Kostenanteil ermittelt. Im Einzelnen zeigten die Stundennachweise zuletzt einen prozentualen Anteil einer Vollzeitstelle von 28 % auf. Durch die Einführung des 3-jährigen Mindestentsorgungsrhythmus ist ein geringfügiger Mehraufwand infolge der nunmehr intensiv zu kontrollierenden Wartungsprotokolle zu erwarten. Demnach wird für die nächsten Jahre von einem prozentualen Aufwandsanteil von rd. 30 % ausgegangen.

Bei gleichbleibendem Verwaltungsaufwand im Jahr 2013 wird bei den Gesamtpersonalkosten eine mittlere Kostensteigerung von 2 % angenommen.

Zeile 12-13: Abfuhrkosten

Der in Ansatz gebrachte Wert ergibt sich aus entsprechenden Vereinbarungen mit Preisstabilität für den Kalkulationszeitraum 2010/2011.

Zeile 14-15: Anteiliger Unter-/Überdeckungsbetrag

Aus dem Betriebsergebnis für den Kalkulationszeitraum 2008/2009 ergibt sich ein Überdeckungsbetrag von 45.383,08 €, vornehmlich begründet durch ein höheres Gesamtentsorgungsvolumen in 2009 als zuvor prognostiziert. Der Soll-Ist-Vergleich sieht wie folgt aus:

2008: geplant - 2.385 m ³	durchgeführt - 2.386 m ³
2009: geplant - 1.810 m ³	durchgeführt - 2.630 m ³
2010: geplant - 2.101 m ³	durchgeführt - 2.064 m ³

Die deutliche Abweichung in 2009 erklärt sich dadurch, dass die Verpflichtungen der jeweiligen Grundstückseigentümer zur Erneuerung ihrer Kleinkläranlagen in den Ortsteilen Berwickle, Einecke, Klotingen und Stocklarn nicht so optimistisch wie angenommen umgesetzt wurden.

Die ansonsten übliche hälftige Aufteilung von Unter- oder Überdeckungsbeträgen auf 2 Folgejahre zwecks Minimierung von Gebührenschwankungen ergibt sich hierbei bereits durch die Definition des Kalkulationszeitraumes auf 2 Jahre.

**Sechzehnte Satzung zur Änderung
der Satzung der Gemeinde Welver
über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungseinrichtungen
vom**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), des § 18 a des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1996 (BGBl. I S. 1695), der §§ 51, 53, 65, 73 und 161 a des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NW. S. 926), des § 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705) der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712) – in der jeweils gültigen Fassung – hat der Rat der Gemeinde Welver in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Gemeinde Welver über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungseinrichtungen vom 12.12.1996 wird im Einzelnen wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Entsorgung des Grubeninhaltes aus Grundstücksentwässerungseinrichtungen für Kleinkläranlagen, die nach dem Stand der Technik betrieben werden, erfolgt nach Bedarf, jedoch mindestens alle drei Jahre. Diese Regelung unterliegt einer zweijährigen Testphase. Abflusslose Gruben und Anlagen, die nicht nach dem Stand der Technik betrieben werden, sind nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich zu entleeren.

Auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers kann die Gemeinde im Einzelfall größere regelmäßige Entleerungsabstände festlegen, falls die Grundstücksentwässerungseinrichtung nach der Zahl der angeschlossenen Einwohner oder Einwohnerwerte oder nach der Benutzungsdauer erheblich unterbelastet ist. Dieses gilt nur für Kleinkläranlagen, die nach dem Stand der Technik betrieben werden.

§ 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt
 - a) bei Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben **32,32 €** je Kubikmeter abgefahrenen Grubeninhalts.

§ 11 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Die Kleininleiterabgabe beträgt je Einwohner ab dem 01.01.2012 **33,18 €** im Jahr.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt **zum 01.01.2012** in Kraft.

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Bereich: 1.2 Finanzwirtschaft Az.: 70.20.01	Sachbearbeiter: Herr Schlüter Datum: 14.11.2011

Bürgermeister	<i>[Signature]</i>	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i> 02/12/11
Gleichstellungsbeauftragte	<i>[Signature]</i>	Fachbereichsleiter	

Beratungsfolge	Top	oeff/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	14	oef	30.11.2011	<i>einstimmig</i>			
Rat	18	oef	14.12.2011				

Betr.: Neunzehnte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Welver für die Benutzung der Abfallentsorgung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Welver vom 02.06.2004

Sachdarstellung zur Sitzung am 30.11.2011:

- Siehe beigefügte Abfallgebührenkalkulation für das Jahr 2012! -

Weiter wird verwaltungsseitig vorgeschlagen, § 1 der Gebührensatzung der Gemeinde Welver für die Benutzung der Abfallentsorgung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Welver vom 02.06.2004 um eine Ziffer 4 zu erweitern, die zum Ausdruck bringt, dass Abfallentsorgungsgebühren grundstücksbezogene Benutzungsgebühren sind und deshalb nach der Neuregelung des § 6 Abs. 5 KAG NRW, die seit dem 17.10.2007 gilt, als öffentliche Last auf dem Grundstück ruhen. Da sich in der Vergangenheit immer wieder Schwierigkeiten bei der Durchsetzung der gemeindlichen Abfallentsorgungsgebührenforderungen bei der Immobiliarvollstreckung aufgetan haben, sollte sich mit dem eindeutigen Verweis auf die öffentliche Last eine rangbessere Berücksichtigung der Gemeinde Welver bei der Einforderung ihrer tatsächlich geschuldeten Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme ihrer öffentlichen Einrichtungen erreichen lassen.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat,

die kostendeckende Abfallentsorgungsgebühr nach der vorgelegten Abfallgebührenkalkulation für das Jahr 2012

zu billigen und

die „Neunzehnte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Welver für die Benutzung der Abfallentsorgung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Welver vom 02.06.2004“

zu beschließen.

**Neunzehnte Satzung
vom 00.12.2011
zur Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Welver
für die Benutzung der Abfallentsorgung
zur Satzung über die Abfallentsorgung in der
Gemeinde Welver vom 02.06.2004**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG -) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250), des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705) und der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Welver vom 02.06.2004 – in der jeweils gültigen Fassung – hat der Rat der Gemeinde Welver in seiner Sitzung am 00.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Welver vom 02.06.2004 wird im Einzelnen wie folgt geändert:

Nach § 1 Ziffer 3 wird folgende Ziffer 4 neu eingefügt:

4. Die Abfallentsorgungsgebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die jährliche Abfallentsorgungsgebühr (§ 1 Ziffer 2 dieser Satzung) beträgt bei Entleerung gem. § 14 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Welver für ein

80 l Restmüllgefäß (1 bis 4 Pers.)	=	104,64 Euro
120 l Restmüllgefäß (5 bis 8 Pers.)	=	142,37 Euro
240 l Restmüllgefäß (9 bis 12 Pers.)	=	256,06 Euro
120 l Bio-Abfallgefäß	=	67,04 Euro
240 l Bio-Abfallgefäß	=	112,16 Euro
1100 l Papier-Wertstoffbehälter	=	93,68 Euro.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Welper vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59514 Welper, den
Az.: 70 20.01

Der Bürgermeister

- Teimann -

Abfallgebührenkalkulation

für das Jahr 2012

Inhaltsübersicht

1. Kostenarten und Veränderungen
 - 1.1. Kostenübersicht
 - 1.2. Entwicklung der Einwohnerzahlen
 - 1.3. Entwicklung der Behältergestaltung und des Volumens
 - 1.4. Entwicklung der Mengen
 - 1.5. Sonderdienste
 - 1.5.1 Anmeldung / Abfuhr Sperrmüll
 - 1.5.2 Anmeldung / Abfuhr von Kühlgeräten
 - 1.5.3 Verkauf / Abfuhr von Beistellsäcke
 - 1.5.4 Kalkulation der einzelnen Sonderdienste
 - 1.6. Personal- und Verwaltungskosten
 - 1.7. Einnahmen (Absetzungen)
2. Zusammenfassung der Kosten und Erlöse
3. Verteilung der Kosten / Berechnung der Gebührentarife
4. Gebührenvergleich 2012 – 2011
5. Betriebsergebnis 2010

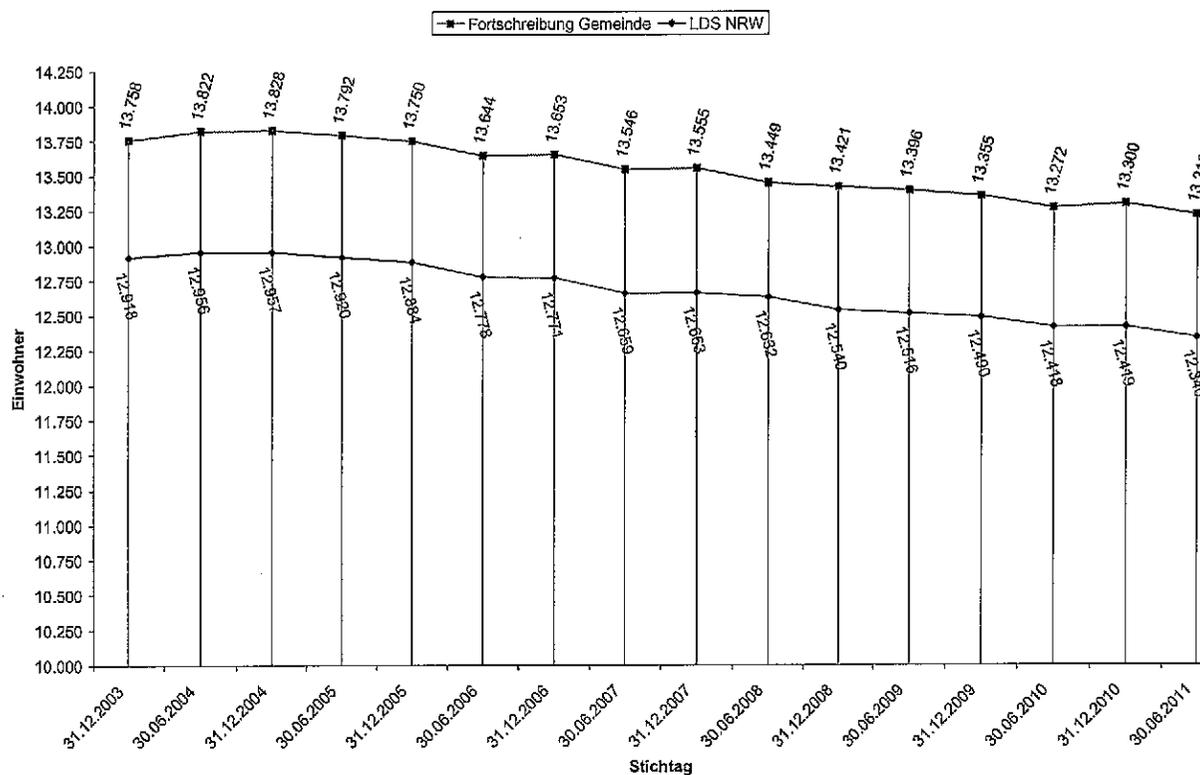
1.1. Kostenübersicht

Kostenarten	Einzelkosten				Veränderungen
	HHJ 2009	HHJ 2010	HHJ 2011	alkulation 2012	2012
	€	€	€	€	zu 2011
Abfuhrkosten					
80 I Restmüllgefäß					
Sammlung/Transport pro Stck.	18,53	18,53	18,53	18,91	2,05%
Behältergestellung pro Stck.	2,08	2,08	2,08	2,08	0,00%
Summe	20,61	20,61	20,61	20,99	1,84%
120 I Restmüllgefäß					
Sammlung/Transport pro Stck.	18,53	18,53	18,53	18,91	2,05%
Behältergestellung pro Stck.	2,08	2,08	2,08	2,08	0,00%
Summe	20,61	20,61	20,61	20,99	1,84%
240 I Restmüllgefäß					
Sammlung/Transport pro Stck.	18,62	18,62	18,62	18,99	1,99%
Behältergestellung pro Stck.	2,45	2,45	2,45	2,45	0,00%
Summe	21,07	21,07	21,07	21,44	1,76%
120 I Biomüllgefäß					
Sammlung/Transport pro Stck.	18,53	18,53	18,53	18,91	2,05%
Behältergestellung pro Stck.	2,08	2,08	2,08	2,08	0,00%
Summe	20,61	20,61	20,61	20,99	1,84%
240 I Biomüllgefäß					
Sammlung/Transport pro Stck.	18,62	18,62	18,62	18,99	1,99%
Behältergestellung pro Stck.	2,45	2,45	2,45	2,45	0,00%
Summe	21,07	21,07	21,07	21,44	1,76%
Sperrmüll					
Abfuhrkosten pro Stck.	17,20	17,20	17,20	17,50	1,74%
Kühlgeräte					
Abfuhrkosten pro Stck.	11,56	12,56	12,56	12,79	1,83%
E-Schrott	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00%
Wertstoffe (0,57 €/EW*a brutto)	7.159,20	7.159,20	0,00	0,00	#DIV/0!
Beistellsäcke pro Stck.	1,83	1,99	1,99	1,99	0,00%
Entsorgungskosten					
Entsorgungsgrundgebühr je Einw.	8,70	8,70	8,70	8,70	0,00%
Restmüll pro t.	133,00	133,00	133,00	133,00	0,00%
Sperrmüll pro t.	133,00	133,00	133,00	133,00	0,00%
Bio-Abfall pro t.	83,00	83,00	83,00	80,00	-3,61%
Wilder-Müll pro t.	160,00	160,00	160,00	160,00	0,00%
Separate Systeme Pauschalgebühr	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00%
Gebühr Papiertonne je Stck.	16,73	17,28	16,84	13,28	-21,14%
E-Schrott pro t.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00%
Übermengen DSD brutto	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00%
Umschlag-/Transportkosten DSD brutto	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00%

1.2. Entwicklung der Einwohnerzahlen

Stand:	31.12.06	30.06.07	31.12.07	30.06.08	31.12.08	30.06.09	31.12.09	30.06.10	31.12.10	30.06.11	Kalkulationsjahr 2012	Veränderungen 2011 - 2012	
											Prog-nose	Zahl	%
Eigene Fortschreibung	13.653	13.546	13.555	13.449	13.421	13.396	13.355	13.272	13.300	13.218	13.140	-80	-0,65
Einwohner nach LDS NRW	12.771	12.659	12.663	12.632	12.540	12.516	12.490	12.418	12.419	12.340	12.250	-90	-0,73
Differenz zur amtl. Fortschr.	882	887	892	817	881	880	865	854	881	878	890		

Einwohnerentwicklung der Gemeinde Welver vom 31.12.2003 bis 30.06.2011



Die vorangestellten Einwohnerzahlen lassen auch weiterhin ein Abfallen der Bevölkerungskurve erkennen.

Nach der abgeschlossenen Siedlungsbebauung im Zentralort lässt sich mittlerweile der Überhang der Sterbefälle und Wegzüge nicht mehr durch die Geburtenrate und Zuzugsquote

kompensieren. Nach der Einwohnerentwicklung im I. Halbjahr 2011 dürfte sich danach ein weiterer Einwohnerrückgang von rund 0,65 % feststellen lassen.

Da die jeweils unter dem 30.06. amtlich festgestellte Einwohnerzahl des LDS NRW als Grundlage für wesentliche Berechnungen von Kosten- und Abrechnungsarten (ESG-Grund- und Separatgebühr, Entgeltzahlungen DSD usw.) herangezogen wird, wurde in die Gesamtkalkulation die auf den 30.06.2011 fortgeschriebene Einwohnerzahl mit 12.340 Einwohner aufgenommen.

1.3. Entwicklung der Behältergestaltung und des Volumens

Gefäßarten	Haushaltsjahr 2010		Haushaltsjahr 2011				Kalkulationsjahr 2012			
	(Stand 31.12.2010)		Kalkulation 2011		Stand 11/2011		Kalkulation 2012		Veränderungen gegenüber der Kalkulation 2011	
	Gefäße Stück	Volumen Liter	Gefäße Stück	Volumen Liter	Gefäße Stück	Volumen Liter	Gefäße Stück	Volumen Liter	Gefäße %	Volumen %
Restmüll										
80 l	2.511	5.222.880	2.510	5.220.800	2.513	5.227.040	2.510	5.220.800	0,00	0,00
120 l	1.001	3.123.120	1.010	3.151.200	994	3.101.280	1.000	3.120.000	-0,99	-0,99
240 l	363	2.265.120	365	2.277.600	369	2.302.560	370	2.308.800	1,37	1,37
Summe1	3.875	10.611.120	3.885	10.649.600	3.876	10.630.880	3.880	10.649.600	-0,13	0,00
Bioabfall										
120 l	2.114	6.595.680	2.115	6.598.800	2.122	6.620.640	2.120	6.614.400	0,24	0,24
240 l	883	5.509.920	890	5.553.600	889	5.547.360	890	5.553.600	0,00	0,00
Summe2	2.997	12.105.600	3.005	12.152.400	3.011	12.168.000	3.010	12.168.000	0,17	0,13
Gesamt:	6.872	22.716.720	6.890	22.802.000	6.887	22.798.880	6.890	22.817.600	0,00	0,07

Der Behälterbestand stagniert und sollte sich gegenüber den Kalkulationswerten 2011 kaum noch verändern.

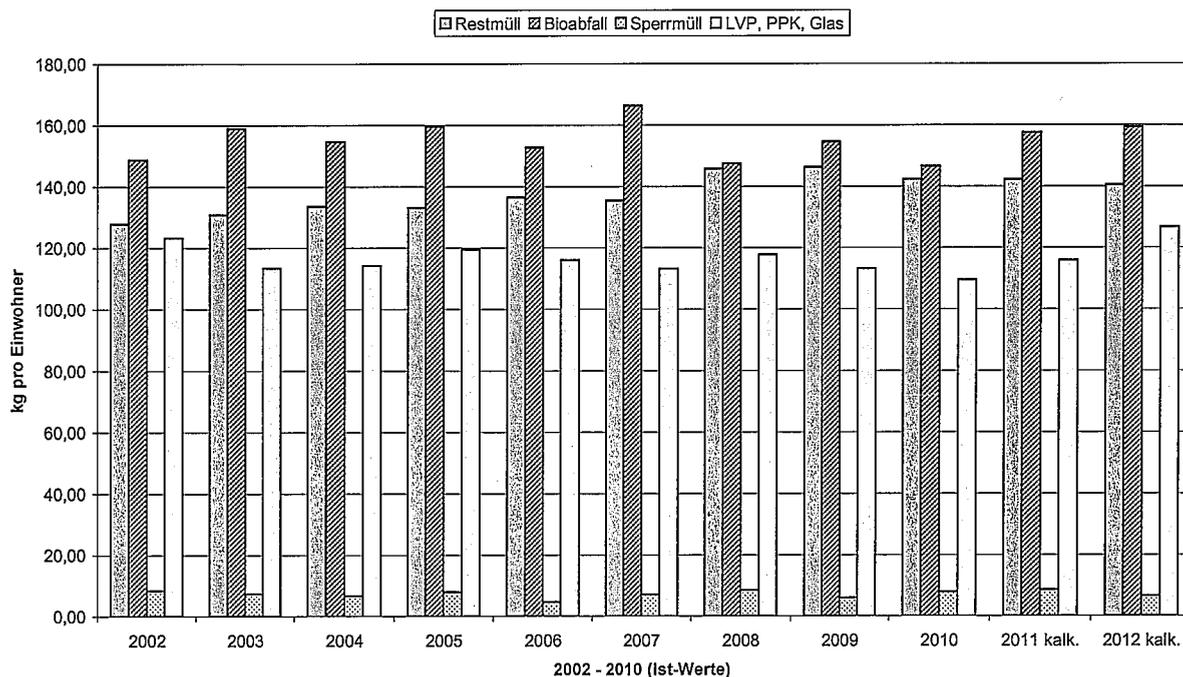
Die Rest- und Biomüllgefäße wurden den laufenden Bestandszahlen der Quartale I – III/2011 angeglichen und für den Kalkulationszeitraum 2012 weiter fortgeschrieben.

1.4. Entwicklung der Mengen

	Haushaltsjahr 2010 Jahresergebnis		Haushaltsjahr 2011			
	kg/EW/a	t	Kalkulation 2011		Stand 10/2011	
			kg/EW/a	t	kg/EW	t
Restmüll	142,33	1.900,82	140,05	1.873,85	115,18	1.536,14
Bioabfall	146,52	1.956,78	155,17	2.076,16	130,63	1.742,16
Sperrmüll	7,97	106,47	8,45	113,07	5,45	72,65
PPK	66,72	891,00	67,41	901,90	57,28	764,00
LVP	24,06	321,37	26,31	352,00	25,05	334,03
Glas	18,87	252,01	20,47	273,89	21,59	287,89
Wilder Müll	0,75	9,99	0,90	12,03	0,55	7,38
Summe	407,22	5.438,44	418,75	5.602,90	355,72	4.744,25

	Hochrechnung bis 31.12.2011 Mengen in t	Kalkulationsjahr 2012 Mengen 2012		Veränderungen 2012 gegen Kalkulation 2011 Veränderungen in t./%	
		kg/EW/a	t	in to.	in %
Restmüll	1.843,37	140,48	1.850,37	-23,48	-1,25
Bioabfall	2.090,59	159,32	2.098,53	22,37	1,08
Sperrmüll	87,18	6,64	87,51	-25,56	-22,60
PPK	916,80	69,87	920,28	18,38	2,04
LVP	400,84	30,55	402,36	50,36	14,31
Glas	345,47	26,33	346,78	72,89	26,61
Wilder Müll	8,86	0,67	8,89	-3,14	-26,10
Summe	5.693,10	433,85	5.714,71	111,81	2,00

Abfallmengenentwicklung in der Gemeinde Welver nach kg/EW von 2002 - 2012



Nach den vorangestellten Mengenentwicklungen wird für das Jahr 2012 von folgenden Mengenveränderungen und -verschiebungen ausgegangen:

- Nach den Ist-Werten zum 30.10.2011 ist in Fortschreibung der kalkulierten Werte 2011 davon auszugehen, dass die Restmüllmenge noch um rd. 1,25 % abnehmen wird.
- Die Bio – Abfallmenge hat im Veranlagungsjahr 2011 keine größeren Veränderungen erkennen lassen. Da die Bio – Abfallmenge an unkalkulierbare Witterungsabläufe gekoppelt ist, wird noch von einer vorsichtig geschätzten Zunahme von rd. 1,08 % ausgegangen.
- Im Bereich des Sperrmülls zeichnet sich nach den Ist-Werten 2011 (bis einschl. 10/2011) eine nachlassende Inanspruchnahme ab.
- Bis zum 30.10.2011 sind insgesamt 7,38 to. „Wilde Müllablagerungen“ angefallen; die für das Jahr 2012 entsprechend hochgerechnet und fortgeschrieben wurden.
- Insgesamt dürfte sich nach den vorstehenden Veränderungen für 2012 noch eine Zunahme des Gesamtaufkommens aller Abfälle und Wertstoffe um rd. 2,00 % erwarten lassen.

1.5. Sonderdienste (Entwicklung der Anzahl an Anmeldungen / Abfuhren)

1.5.1. Anmeldung / Abfuhr Sperrmüll

	Haushaltsjahr 10	Haushaltsjahr 2011			Kalkulationsjahr 2012	
	Stück	Kalkulation Stück	Stand 30.10.11 Stück	Hochrechnung 2011 Stück	Kalkulation Stück	Abweichungen gegenüber Kalkulation 11 in %
Anzahl Anmeldungen	212	230	151	151	180	-21,74
Abfuhren						

Die Zahl der Anmeldungen lässt nach dem Jahresverlauf erkennen, dass der kalkulierte Wert für das Jahr 2011 nicht erreicht wird. Für das Jahr 2012 wird eine der Mengen-Hochrechnung angepasste Reduzierung der Inanspruchnahme einkalkuliert.

1.5.2. Anmeldungen / Abfuhr von Kühlgeräten

	Haushaltsjahr 10	Haushaltsjahr 2011			Kalkulationsjahr 2012	
	Stück	Kalkulation Stück	Stand 30.10.11 Stück	Hochrechnung 2011 Stück	Kalkulation Stück	Abweichungen gegenüber Kalkulation 11 in %
Menge in Stück	2	10	0	0	5	-50,00

Bisher haben sich zur Kühlgeräteabfuhr für das Jahr 2011 keine Meldungen verzeichnen lassen. Danach lässt sich vermuten, dass neben der unentgeltlichen Abgabe von Elektroaltgeräten an den stationären Sammelstellen das gebührenpflichtige gemeindliche Holsystem praktisch nicht in Anspruch genommen wird.

1.5.3. Verkauf / Abfuhr von Beistellsäcken

	Haushaltsjahr 10	Haushaltsjahr 2011			Kalkulationsjahr 2012	
	Stück	Kalkulation Stück	Stand 30.10.11 Stück	Hochrechnung 2010 Stück	Kalkulation Stück	Abweichungen gegenüber Kalkulation 11 in %
Anzahl Anmeldungen	338	410	351	360	350	-14,63
Abfuhren						

Die Nachfrage an Beistellsäcken ist leicht rückläufig. Der Kalkulationswert für das Jahr 2012 wurde der Hochrechnung entsprechend angepasst.

1.5.4. Kalkulation der einzelnen Sonderdienste

Die Gebühr für den Beistellsack, die Kühlgeräteentsorgung und die Sperrmüllabfuhr sind aus folgenden Gründen neu zu kalkulieren und evtl. entsprechend anzupassen:

Grundsätzlich sind Benutzungsgebühren periodengerecht zu kalkulieren und festzusetzen, da sie ihre Legitimation verlieren, wenn sie nach Ablauf des Zeitraumes, für den sie kalkuliert und festgesetzt wurden, weiter angewendet werden.

Dies gilt auch dann, wenn sich abzeichnet, dass für die kommende Rechnungsperiode (in der Regel das Kalenderjahr) eine Gebührenerhöhung nicht erforderlich wird bzw. Unterdeckungen durch etwaige Überschüsse kompensiert werden können.

Da die Festsetzung von Gebührensätzen in die alleinige Zuständigkeit des Rates der Gemeinde Welver fällt, können derartige Entscheidungen auch nur vor dem Hintergrund einer vollständigen Information über die jeweiligen Kosten- und Ertragsstrukturen getroffen werden.

Hinzu kommt, dass mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (kurz „Elektro- und Elektronikgesetz – ElektroG“) es ab dem 24.03.2006 nicht mehr zulässig ist, ausgediente Elektro- und Elektronikaltgeräte über den Rest- bzw. Sperrmüll zu entsorgen. Die Altgeräte sind vorrangig den kreisweit eingerichteten Annahmestellen kostenlos zu übergeben.

Ergänzend zu den stationären Sammelstellen wird im Bereich der Gemeinde Welver auch ein sog. Holsystem zur Abgabe von Elektroaltgeräten mit angeboten. Das ElektroG räumt in diesem Fall die Erhebung von Sondergebühren bei der Abholung ein.

Dies vorangestellt, wird auf die nachstehende Kalkulation der Sonderdienste für das Jahr 2012 verwiesen.

1.6. Personal- und Verwaltungskosten

	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2011	Kalkulationsjahr 2012	
	Ist-Werte	Kalkulation	Kalkulation	Veränderungen gegenüber der
	EURO	EURO	EURO	Kalkulation 2011 in %
Personalausgaben				
Personalkosten	30.324,31	35.501,30	38.424,90	8,24
Innere Verrechnung				
Verw.-Gem.-Kosten	6.500,00	6.887,86	7.484,98	8,67
EDV-Kosten	7.484,00	8.252,00	5.436,00	-34,13
Öffentlichkeitsarbeit	0,00	3.830,00	3.830,00	0,00
Summe:	44.308,31	54.471,16	55.175,88	1,29

Die Personalkosten wurden nach dem KGSt-Gutachten „Kosten eines Arbeitsplatzes“ (Stand: 2011 / 2012) – Bericht Nr. 4/2011 – ermittelt und umgesetzt.

Das KGSt-Gutachten 4/2011 berücksichtigt das Ergebnis der letzten Tarifrunde 2011 und beinhaltet die zum 01.01.2012 beschlossene Entgelterhöhung um 1,9 Prozent. Darüber hinaus wurde die Sachkostenpauschale einer Neuberechnung unterzogen und führt in der o. g. Aufstellung zu einer Kostenminderung von -34,13 % bei den EDV-Kosten.

Die o. g. Kostenansätze lassen danach noch eine leichte Steigerung der Personal- und Verwaltungskosten von insgesamt 1,29 % erkennen.

Die genauen Werte gehen aus den nachstehenden Arbeitsplatzkostenaufstellungen hervor.

Personalkosten-Erstattungen für das Haushaltsjahr 2012																
die nachstehend aufgeführten Planstellen erbringen in dem angegebenen Umfang Leistungen für andere Produkte																
Name	Funktion	Jahrespersonal- kosten Euro	Prozentualer Anteil nach Arbeitszeiteinheiten und Erstattungsbeitrag je Produkt				Prozentualer Anteil nach Arbeitszeiteinheiten und Erstattungsbeitrag je Produkt									
			%	0530 Euro	%	1110-1112 Euro	%	1120 Euro	%	1130 Euro	%	1140-1141 Euro	%	1530 Euro	%	1330 Euro
Beamte:																
	Sachbearb.	62.499,00			5	3.124,95										
	Sachbearb.	75.300,00										10	6.249,90			
	Sachbearb.	75.300,00										20	15.060,00			
	Sachbearb.	54.547,00														
	Sachbearb.	78.083,00			20	15.327,00	4	3.510,00	3	2.145,00					1	545,00
	Sachbearb.	38.000,00			20	7.600,00					10	3.800,00				
	Sachbearb.	47.500,00												2	950,00	
Angestellte:																
	FB-Leiter	67.700,00														
	Sachbearb.	41.298,00			24	10.010,00	21	8.710,00				5	3.385,00			
	FB-Leiter	78.986,00			14	10.878,00										2
	Sachbearb.	36.787,00														
	Sachbearb.	67.014,00			27	18.000,00	0	270,00								
	Sachbearb.	52.100,00	25	13.025,00												
	Sachbearb.	42.600,00			5	2.130,00					5	2.130,00				
	Sachbearb.	52.100,00	5	2.605,00												
Arbeiter:																
	Arbeiter	43.400,00	100	43.400,00		0,00										
	Arbeiter	43.400,00	10	4.340,00		(Arbeiter- anteil nach										
	Arbeiter	43.400,00	10	4.340,00		Gesamt- stunden-										
	Arbeiter	43.400,00				zahl und										
	Arbeiter	43.400,00				Verrech-								5	2.170,00	
	Arbeiter	39.000,00				nungssatz)								20	7.800,00	5
	Arbeiter	43.400,00												5	2.170,00	
G E S A M T :				67.710,00		67.069,95		12.490,00		2.145,00		38.424,90		7.240,00		1.370,00

Sachkosten-Erstattungen mit Technikunterstützung für das Haushaltsjahr 2012																
die nachstehend aufgeführten Planstellen erbringen in dem angegebenen Umfang Leistungen für andere Produkte																
Name	Funktion	Jahressachkosten Euro	Prozentualer Anteil nach Arbeitszeiteinheiten und Erstattungsbeitrag je Produkt													
			%	0530 Euro	%	1110-1112 Euro	%	1120 Euro	%	1130 Euro	%	1140-1141 Euro	%	1530 Euro	%	1330 Euro
Beamte:																
	Sachbearb.	9.700,00														
	Sachbearb.	9.700,00		5	485,00											
	Sachbearb.	9.700,00														
	Sachbearb.	7.098,00														
	Sachbearb.	9.700,00		24	2.328,00	5	485,00	3	291,00						1	71,00
	Sachbearb.	7.760,00		20	1.552,00											
	Sachbearb.	9.700,00														
Angestellte:																
	FB-Leiter	9.700,00														
	Sachbearb.	9.700,00		25	4.141,00	22	2.134,00									
	FB-Leiter	9.700,00		14	1.358,00											
	Sachbearb.	9.700,00														
	Sachbearb.	9.700,00		26	2.522,00	0	37,00									
	Sachbearb.	9.700,00		25	2.425,00											
	Sachbearb.	9.700,00		5	485,00											
	Sachbearb.	9.700,00		5	485,00											
Arbeiter:																
	Arbeiter	4.340,00	100		0,00											
	Arbeiter	4.340,00	10		(Prozentua- ler Anteil											
	Arbeiter	4.340,00	10		von den											
	Arbeiter	4.340,00			Personal-											
	Arbeiter	4.340,00			istkosten)											
	Arbeiter	3.900,00														
	Arbeiter	4.340,00														
G E S A M T :					8.118,00		12.871,00		2.656,00		291,00		5.436,00		823,00	265,00

1.7. Einnahmen (Absetzungen)

	Haushaltsjahr 2011				Kalkulationsjahr 2012		
	Kalkulation Netto EURO	Kalkulation Brutto EURO	Ist bis 30.10.11 EURO	Hochrechnung EURO	Kalkulation Netto EURO	Kalkulation Brutto EURO	Veränderungen gegenüber der Kalkulation 11 in %
Teilleistungen LVP	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Abrechnung PPK	7.450,80	8.866,45	7.823,34	10.431,12	7.404,00	8.810,76	-0,63
Nebentgelt DSD	11.300,38	13.447,45	6.643,63	13.287,26	11.229,40	13.326,99	-0,90
Zwischensumme	18.751,18	22.313,90	14.466,97	23.718,38	18.633,40	22.137,75	-0,88
Sperrmüll		8.050,00	5.285,00	5.285,00		6.300,00	-21,74
Kühlgeräte		75,00	0,00	0,00		75,00	-50,00
Beistellsäcke		825,00	877,50	900,00		875,00	-14,63
Zwischensumme		8.950,00	6.162,50	6.185,00		7.250,00	-18,99
Summe	18.751,18	31.263,90	20.629,47	29.903,38	18.633,40	29.387,75	-6,00

DSD:

Nach einer letzten Mitteilung der ESG vom 07.10.2010 haben sich die 9 dualen Systeme über den künftig anzusetzenden durchschnittlichen Mengenanteil der Verpackungen in Gewichts-Prozent verständigt. Hiermit geht allerdings keine Einigung über die Höhe der Kostenbeteiligung einher. Die dualen Systeme waren unter Hinweis auf kartellrechtliche Bedenken nicht bereit, mit den kommunalen Spitzenverbänden über einheitliche Regeln für die Berechnung einer angemessenen Kostenbeteiligung zu verhandeln. Daher ist zu befürchten, dass der höhere Mengenanteil im Ergebnis sogar zu einer geringeren Kostenbeteiligung führen kann. Die Systeme haben nämlich bereits im letzten Jahr versucht, eine volle Verrechnung der Wertstofflöse bzw. eine körperliche Bereitstellung „ihres“ Mengenanteils einzufordern. Darüber hinaus beabsichtigen die Systeme ein neues Vertragsmodell zu entwickeln, das den spezifischen Kostenaufwand in einem Gebiet anhand detaillierter Mengen- und Systemdaten berücksichtigen soll. Das bedeutet, dass die dualen Systeme Mithilfe einer für die Kommunen ungünstigeren Verrechnung der Wertstofflöse unter Mithilfe eigener Rechenmodelle zum gebietsspezifischen Aufwand das aus ihrer Sicht gewünschte Ergebnis nahezu beliebig einstellen können.

Da sich eine Einigung bei der Neugestaltung der künftigen Vereinbarungen zur Miterfassung der Verpackungen bisher noch nicht ergeben hat, ist zu befürchten, dass sich die Entgelte der dualen Systeme weiter reduzieren werden. Damit ist für 2012 seitens des DSD nur noch mit einem gesicherten PPK-Entgelt von max. netto 0,91 €/EW/a gegenüber bisher 1,07 €/EW/a zu rechnen.

Bei unverändert fortbestehendem Sammelsystem dürften danach – bei einer äußerst vorsichtigen Schätzung - noch folgende Leistungsentgelte und Kostenpositionen zu erwarten sein:

- PPK-Zahlungen = 7.404,00 € (0,60 €/Einw./a).
- Nebenentgelt LVP = 11.229,40 € (0,91 €/Einw./a).

Bei den kalkulierten Werten wurde die amtliche Einwohnerzahl des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen auf den 30.06.2011 mit 12.340 Einwohner fortgeschrieben und rechnerisch zugrunde gelegt. (siehe Tabelle 1.2. – Entwicklung der Einwohnerzahlen).

Die berechneten Positionen enthalten 19 % Umsatzsteuer, die wieder an das Finanzamt im Rahmen der steuerlichen Abwicklung der Betriebe gewerblicher Art der Gemeinde Welver abzuführen sind bzw. erstattet werden (siehe Ziffer 2. der Aufstellung – Zusammenfassung der Kosten und Erlöse).

Papiertonne:

Die Abwicklung der Papiertonne wird der Gemeinde Welver derzeit mit netto 10,89 €/Gefäß berechnet. Unter Einrechnung einer kalkulierten 2,50 %-igen Kostensteigerung für das kommende Jahr wird danach von Nettokosten in Höhe von 11,16 €/Gefäß ausgegangen.

Sperrmüll / Kühlgeräte / Beistellsäcke:

Verwaltungsseitig wird vorgeschlagen (siehe Ziffer 1.5.4 – Kalkulation der einzelnen Sonderdienste), die kalkulierten Sondergebührensätze (Sperrmüll 35,00 Euro, Kühlgeräte 15,00 Euro, Beistellsäcke 2,50 Euro) festzusetzen.

Multipliziert mit den prognostizierten Anmeldungen / Verkäufen ergeben sich die abzusetzenden Erlöse.

Abfuhrkosten (Restmüll, Biomüll, Sperrmüll, Kühlgeräte):

Nach einer Mitteilung der Fa. Veolia Umweltservice GmbH, Sälzerweg 8 – 10, 59494 Soest, vom 29.08.2011 findet zum 01.01.2012 eine Preisanpassung der Abfuhrkosten um 1,83 % statt, da die Lohnkostengruppe und der Index für Dieselkraftstoffe die vertragliche Grenze von 5 % überschritten haben.

Deponie- und Verwertungskosten:

In der letzten Sitzung des AK Abfallwirtschaft am 07.10.2010 wurde der erste Entwurf des ESG-Wirtschaftsplanes und die darauf aufbauende Grob-Berechnung der Gebühren und Entgelte für das kommende Jahr vorgelegt.

Dabei wurde bekanntgegeben, dass die Gebührentarife unverändert bestehen bleiben bzw. leicht gesenkt werden können (Biomüll an den Kompostierungsanlagen in Anröchte und Werl von 83,00 €/to. auf 80,00 €/to.) Trotz insgesamt leicht gestiegener Kosten hätte dieses Ergebnis durch ein weitgehend stabiles Mengengerüst und durch die Auflösung von Gebührenrücklagen des Kreises Soest erreicht werden können. Durch die Vermarktungserlöse für Altpapier, die sich als ein wesentlicher Faktor für eine langjährige Gebührenstabilität erwiesen haben, sei es auch weiterhin möglich – vorbehaltlich der Entscheidungen im ESG-Aufsichtsrat und in den Kreisgremien (erst im Dezember 2012) - , die Kosten im Bereich der separaten Entsorgungssysteme (Schadstoffe, E-Schrott, Papier) vollständig abzudecken (Gebührenpauschale für separate Systeme verbleibt damit weiterhin bei Null). Weiter kann die Einwohnergrundgebühr von derzeit 8,70 €/EW/a auch unverändert für das Veranlagungsjahr 2012 übernommen werden.

Danach werden ab dem 01.01.2012 vermutlich noch folgende Deponie- und Verwertungskosten anzusetzen sein:

Art	Maßstab	Gebühr		Kalkulation
		2010	2011	2012
Grundgebühr				
	je EW / Jahr	8,70 €	8,70 €	8,70 €
Mengengebühr				
- Hausmüll	je to.	133,00 €	133,00 €	133,00 €
- Sperrmüll	je to.	133,00 €	133,00 €	133,00 €
- Biomüll	je to.	83,00 €	83,00 €	80,00
Sonstiges				
- Papiertonne	je Stck.	16,42 €	16,84 €	13,28
Separate Systeme				
- Altpapier	je EW / Jahr	0,00	0,00 €	0,00 €
- Kühlgeräte				
- Schadstoffe				
- E-Schrott				

Betriebsergebnis 2010

Nach § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG NRW stehen nach Ablauf der betreffenden Kalkulationsperiode drei Jahre zum Ausgleich von Über- bzw. Unterdeckungen aus der festgestellten Betriebsabrechnung zur Verfügung.

Das zu berücksichtigende Betriebsergebnis 2010 ist komplett als Anlage nachgeheftet.

Danach hat sich in 2010 eine Überdeckung von 39.472,60 € ergeben. Nach Abwägung der zukünftigen Entwicklung des Gebührenhaushalts und unter der Maßgabe einer Vermeidung von Gebührensprüngen sowie unter Abwägung der finanzwirtschaftlichen Situation der Gemeinde Welper wird vorgeschlagen, den Überschuss zu je $\frac{1}{2}$ in die Gebührenkalkulation 2012 und 2013 einzustellen.

3. Verteilung der Kosten / Berechnung der Gebührentarife

Kostenarten	ges. Gebühr EUR	80 l		120 l		240 l		120 l		240 l		Bio-Abfall		Papierbehälter	
		EUR / Stck.	EUR / Vol.	EUR / Stck.	EUR / Vol.	EUR / Stck.	EUR / Vol.								
Transport/Sammlung															
Restmüll	81.607,70	20,99		20,99											
Bio-Abfall	63.880,40														
Gebühr Papiertonne	52.335,68	6,64	4,88	6,64	7,32	14,64					21,44				
Spernmüll	3.150,00		0,62	0,62	0,92	1,85									26,56
Kühlergeräte	63,95		0,01	0,01	0,02	0,04									
Beistellsäcke	696,50	0,18		0,18											
Elektroflußgeräte	0,00		0,00	0,00	0,00	0,00									
Sondersammlung Wertstoffe	0,00		0,00	0,00	0,00	0,00									
Umschlag-/Transportkosten, Übermengen DSD	0,00		0,00	0,00	0,00	0,00									
E-Schrott	0,00		0,00	0,00	0,00	0,00									
Summe	201.634,23	27,81	5,51	27,81	8,26	15,52	20,99	20,99	15,52	20,99	21,44	44,66	44,66	21,44	26,56
2.2 Deponie/Verwertung															
Erlösungsgrundgebühr pro Einw.	107.358,00		20,97		31,45	62,91									
Deponierung Restmüll	246.099,21		48,07		72,10	144,20									
Deponierung Spernmüll	11.638,83		2,27		3,41	6,82									
Verwertung Bioabfall	174.177,99		0,00		0,00	0,00									
Verwertung E-Schrott	0,00		0,28		0,42	0,83									
Deponierung Wilder Müll	1.422,40		0,00		0,00	0,00									
Separate Systeme Gebühr pro Einw.	0,00		0,00		0,00	0,00									
Restmüll-Übermenge DSD	0,00		0,00		0,00	0,00									
Summe	540.696,43	71,59	21,15	71,59	107,38	214,76	214,76	214,76	214,76	214,76	214,76	44,66	44,66	214,76	89,32
2.3 Verwaltung															
Personalkosten	38.424,90		5,58		5,58	5,58									
Verw.-Gemeinkosten	7.484,98		1,09		1,09	1,09									
EDV-Sachkosten	5.436,00		0,79		0,79	0,79									
Öffentlichkeitsarbeit	3.630,00		0,56		0,56	0,56									
Summe	55.175,88	8,01	8,01	8,01	8,01	8,01									
2.4 Mehrwertsteuer															
Teilleistungen LVP	0,00		0,00		0,00	0,00									
Nebentgelt DSD	1.406,76		0,20		0,20	0,20									
Nebentgelt Glas	2.097,99		0,30		0,30	0,30									
Nebentgelt Glas	3.504,35		0,51		0,51	0,51									
Summe	801.010,89	36,33	77,09	36,33	115,64	231,26	231,26	231,26	231,26	231,26	231,26	44,66	44,66	231,26	89,32
Erlöse															
DSD															
Teilleistungen LVP	0,00		0,00		0,00	0,00									
Nebentgelt DSD	8.810,76		1,28		1,28	1,28									
Nebentgelt Glas	13.326,99		1,93		1,93	1,93									
Spernmüll	6.300,00		0,91		0,91	0,91									
Kühlergeräte	75,00		0,01		0,01	0,01									
Beistellsäcke	875,00		0,13		0,13	0,13									
Elektroflußgeräte	0,00		0,00		0,00	0,00									
Summe Erlöse	8.388,05	1,64	1,64	1,64	2,46	4,91	4,91	4,91	4,91	4,91	4,91	4,27	4,27	4,91	4,27
Betriebsergebnis 10 80 l-Hausmüll															
Betriebsergebnis 10 120 l-Hausmüll															
Betriebsergebnis 10 240 l-Hausmüll															
Betriebsergebnis 10 120 l-Biomüll															
Betriebsergebnis 10 240 l-Biomüll															
Betriebsergebnis 10 1.100 l Papierbehälter															
50 % des Gesamtergebnisses 2010															
Gebühr (Kosten - Erlöse	743.498,79	29,19	75,46	29,19	113,18	226,37	226,37	226,37	226,37	226,37	226,37	44,66	44,66	226,37	67,12
+/- Betriebsergebnis 2010															
Gefäßgebühr 2011															
Summe	104,64	104,64	104,64	142,37	256,06	67,04	67,04	112,16	93,68						

4. Abfallgebührenvergleich 2011 - 2012

Personen	Gebühr 2011			Gebühr 2012			Abweichung in EURO 2011 - 2012
	Restmüll	Biotonne	Summe	Restmüll	Biotonne	Summe	
1 bis 4	109,52 EUR	67,26 EUR	176,78 EUR	104,64 EUR	67,04 EUR	171,68 EUR	- 5,10 EUR
5 bis 8	148,46 EUR	67,26 EUR	215,72 EUR	142,37 EUR	67,04 EUR	209,41 EUR	- 6,31 EUR
9 bis 12	265,76 EUR	111,97 EUR	377,73 EUR	256,06 EUR	112,16 EUR	368,22 EUR	- 9,51 EUR

Gebührengerechnung			
Art	Anzahl	Einzelgebühr in €/Jahr	Gesamtgebühr in €
Restmüll			
80 l	2.510	104,64	262.646,40
120 l	1.000	142,37	142.370,00
240 l	370	256,06	94.742,20
Bio-Abfall			
120 l	2.120	67,04	142.124,80
240 l	890	112,16	99.822,40
Papier-Abfall			
1.100 l	19	93,68	1.779,92
G E S A M T :			743.485,72

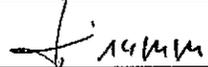
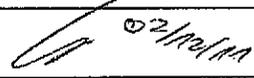
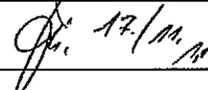
5. Zusammenfassung der Kosten und Erlöse zum Betriebsergebnis 2010 - Abfallwirtschaft

Kennzeichnung	Haushaltsjahr 2009 (Ist-Werte)			Kalkulation 2010			Betriebsergebnis 2010			Veränderungen		
	Behälterzahl Stück	Menge t	Summe EUR	Behälterzahl Stück	Menge t	Einzelpreis EUR	Summe EUR	Behälterzahl Stück	Menge t	Einzelpreis EUR	Summe EUR	Erg. 09 zu Kalk. 09 in %
Kosten												
2.1 Sammlung und Transport												
2.1.1 Restmüll	80	2.479	20,61	2.480	20,61	20,61	51.112,80	2.511	20,61	20,61	51.751,71	1,25
	120	1.010	20,61	1.020	20,61	20,61	21.022,20	1.001	20,61	20,61	20.630,61	-1,06
	240	361	21,07	370	21,07	21,07	7.795,90	363	21,07	21,07	7.648,41	-1,89
2.1.2 Bioabfall	120	2.102	20,61	2.120	20,61	20,61	43.693,20	2.114	20,61	20,61	43.569,54	-0,28
	240	874	21,07	880	21,07	21,07	18.541,60	883	21,07	21,07	18.604,81	0,34
2.1.3 Papier												
Gebühr pro Einw. (umsatzrechnef), bzw. Stck.			16,71	3.966	17,20	17,20	67.906,24	3.967	16,71	16,71	65.268,33	-3,89
2.1.4 Sonderdienste	163		17,20	170	17,20	17,20	2.924,00	212	17,20	17,20	3.645,45	24,67
Spernmüll	20		12,57	10	12,57	12,57	125,70	2	12,57	12,57	25,13	-80,01
Kühlgärte	403		1,99	410	1,99	1,99	815,90	338	1,99	1,99	671,71	-17,67
Beleitsäcke	0		11,56	0	11,56	11,56	0,00	0	11,56	11,56	100,00	100,00
Elektrogräßgeräte	12.632	Einw.	0,57	12.516	Einw.	0,57	7.134,12	12.516	Einw.	0,57	0,00	-100,00
Sondersammlung Wertstoffe	35,00		0,00	35,00	0,00	0,00	0,00	35,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Umschlag-/Transportkosten Übermengen DSD	2		0,00	2	0,00	0,00	0,00	2	0,00	0,00	0,00	0,00
E-Schrott			209.756,32				221.073,66				211.816,70	-4,19
Summe												
2.2 Deponie/Verwertung												
Erleorgungsgrundgebühr	12.632	Einw.	6,70	12.516	Einw.	6,70	108.889,20	12.524	Einw.	8,70	108.958,80	0,06
Deponierung Restmüll	1.954,46		133,00	1.975,99	133,00	133,00	262.806,67	1.933,92	133,00	133,00	258.147,66	-2,52
Deponierung Spernmüll	81,22		133,00	124,92	133,00	133,00	16.614,36	106,47	133,00	133,00	14.204,34	-14,51
Verwertung Bioabfall	2.065,92		83,00	2.067,12	83,00	83,00	171.570,96	1.956,78	83,00	83,00	162.412,74	-5,34
Verwertung E-Schrott	0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Deponierung Wilder Müll	5,21		141,21	3,50	160,00	160,00	560,00	9,99	61,33	61,33	612,72	9,41
Gebühr Separate Systeme	12.632	Einw.	0,00	12.516	Einw.	0,00	0,00	12.524	Einw.	0,00	0,00	0,00
Restmüll-Übermenge in DSD	0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe												
2.3 Verwaltung												
Personalkosten			30.324,31				36.642,00				30.085,02	-17,89
Verw.-Gemeinkosten			6.500,00				7.116,00				6.300,00	-8,66
EDV-Sachkosten			7.484,00				8.252,00				7.484,00	-9,31
Öffentlichkeitsarbeit			0,00				3.830,00				0,00	-100,00
Summe												
2.4 Mehrwertsteuer			44.308,31				55.840,00				44.069,02	-21,08
Teilleistungen LVP			0,00				0,00				0,00	0,00
Abrechnung PPK			1.728,06				1.189,02				1.427,74	20,08
Nebenerlöge DSD			2.568,09				2.164,02				2.546,13	17,66
Summe												
Summe Erlöse			811.211,71				840.707,89				802.194,85	-18,52
DSD												
Teilleistungen LVP			0,00				0,00				0,00	0,00
Abrechnung PPK			10.823,10				7.447,02				8.942,14	20,08
Nebenerlöge DSD			16.084,33				13.553,58				15.948,81	17,66
Summe												
Spernmüll	163		35,00	170	35,00	35,00	5.950,00	212	35,00	35,00	7.420,00	24,71
Kühlgärte	20		15,00	10	15,00	15,00	150,00	2	15,00	15,00	30,00	-80,00
Beleitsäcke	403		2,50	410	2,50	2,50	1.025,00	338	2,50	2,50	845,00	-17,56
Elektrogräßgeräte	0		10,00	0	10,00	10,00	0,00	0	10,00	10,00	0,00	0,00
Vermischte Einnahmen			10.454,33				10.860,96				10.421,04	-4,05
Entnahme Rücklage			0,00				0,00				0,00	0,00
Gebührenmehr-/Minderehnl.			0,00				0,00				0,00	0,00
Summe Erlöse												
Betriebsergebnis 80 l-Hausmüll							38.986,56				43.604,99	11,35
Betriebsergebnis 120 l-Hausmüll							-1.693,93				-1.693,93	0,00
Betriebsergebnis 240 l-Hausmüll							5.044,34				5.044,34	0,00
Betriebsergebnis 120 l-Biomüll							1.784,15				1.784,15	0,00
Betriebsergebnis 240 l-Biomüll							-15.919,91				-15.919,91	0,00
Betriebsergebnis 1.100 l-Papierbehälter							-11.982,11				-11.982,11	0,00
Summe Kosten - Erlöse												
Betriebsergebnis							788.848,43				735.716,96	-5,54

5. Verteilung der Kosten / Berechnung der Gebührentarife zum Betriebsergebnis 2010 - Abfallwirtschaft

Kostenarten	ges. Gebühr EUR	80 I		Restmüll 120 I		240 I		120 I		Bic-Abfall 240 I		Papierbehälter 1.100 I	
		EUR / Stck.	EUR / Vol.	EUR / Stck.	EUR / Vol.	EUR / Stck.	EUR / Vol.	EUR / Stck.	EUR / Vol.	EUR / Stck.	EUR / Vol.	EUR / Stck.	EUR / Vol.
Transport/Sammlung													
Restmüll	80.030,73	20,61		20,61									
Bic-Abfall	62.174,35	9,23	6,02	8,23	9,04	19,07					21,07		
Gebühr Papiertonne	65.268,93				0,71	1,07							32,91
Spernmüll	3.845,45		0,00		0,01	0,01							
Kühlergeräte	25,13		0,00										
Beistellsäcke	671,71	0,18	0,00	0,18									
Elektrofroggeräte	0,00	0,00	0,00	0,00									
Sondersammlung Wertstoffe	0,00	0,00	0,00	0,00									
Unschärf/Transporkosten DSD	0,00	0,00	0,00	0,00									
E-Schrott	0,00	29,02	6,74	29,02	10,12	29,48					21,07		82,82
Summe	211.815,70	29,02	6,74	29,02	10,12	29,48	20,61	20,61	20,61	21,07	21,07	32,91	82,82
2.2 Deponie/Verwertung													
Entsorgungsgebühr pro Einw.	108.958,80		21,17		31,85								
Deponierung Restmüll	256.147,66		50,21		75,32								
Deponierung Spernmüll	14.204,34		2,78		4,18								
Verwertung Bioabfall	162.412,74										42,00		84,18
Verwertung E-Schrott	0,00		0,00		0,00								
Deponierung Wertf. Müll	612,72		0,12		0,18								
Separate Systeme Gebühr pro Einw.	0,00		0,00		0,00								
Restmüll-Übermeträge DSD	0,00		0,00		0,00								
Summe	542.336,26	74,28	74,28	111,92	223,22	42,00	42,00	42,00	42,00	42,00	84,18	84,18	84,18
2.3 Verwertung													
Personalkosten	30.085,02	4,36		4,36							4,36		
Varw.-Gemeinkosten	6.500,00	0,95		0,95							0,95		
EDV-Sachkosten	7.484,00	1,09		1,09							1,09		
Offenheitsbeitrag	0,00	0,00		0,00							0,00		
Summe	44.069,02	6,39	6,39	6,39	6,39	6,39	6,39	6,39	6,39	6,39	6,39	6,39	6,39
2.4 Mehrwertsteuer													
Teilleistung LVP	0,00	0,00		0,00							0,00		
Nebenerlöse DSD	1.427,74	0,21		0,21							0,21		
Nebenerlöse Glas	2.546,13	0,37		0,37							0,37		
Summe	3.973,87	0,58	0,58	0,58	0,58	0,58	0,58	0,58	0,58	0,58	0,58	0,58	0,58
Summe Kosten	802.194,85	35,99	81,02	35,99	121,64	36,45	243,45	243,45	243,45	243,45	28,04	84,18	84,18
Erlöse													
DSD													
Teilleistung LVP	0,00	0,00		0,00							0,00		
Nebenerlöse DSD	8.942,14	1,30		1,30							1,30		
Nebenerlöse Glas	15.946,81	2,32		2,32							2,32		
Summe	24.888,95	3,62	3,62	3,62	3,62	3,62	3,62	3,62	3,62	3,62	3,62	3,62	3,62
Spernmüll	7.420,00	1,08		1,08							1,08		
Kühlergeräte	30,00	0,00		0,00							0,00		
Beistellsäcke	845,00	0,12		0,12							0,12		
Elektrofroggeräte	0,00	0,00		0,00							0,00		
Summe Erlöse	10.421,04	1,40	2,04	1,40	3,06	4,83	6,73	6,73	6,73	6,73	4,83	4,83	4,83
Betriebsergebnis 08 80 I-Hausmüll													
Betriebsergebnis 08 120 I-Hausmüll	-1.693,63	-0,67		-0,67									
Betriebsergebnis 08 240 I-Hausmüll	5.044,34	5,04		5,04									
Betriebsergebnis 08 120 I-Hausmüll	1.784,15					4,92							
Betriebsergebnis 08 240 I-Hausmüll	-15.918,51						-7,53						
Betriebsergebnis 08 1.100 I-Papierbehälter	-11.982,11												-13,57
Betriebsergebnis 2008	-105,84												
Gesamtergebnis	22.872,90												
Gebühr (Kosten - Erlöse	735.716,96	30,49	78,98	30,49	118,58	36,54	273,86	273,86	273,86	273,86	93,83	115,73	82,82
+/- Betriebsergebnis 2008													
Gebühr 2010 nach Betriebsergebnis 2010		109,47	154,78	109,47	154,78	154,78	154,78	154,78	154,78	154,78	57,23	93,83	115,73
Gebühr nach Kalkulation 2010		116,89	156,80	116,89	156,80	156,80	156,80	156,80	156,80	156,80	61,81	100,43	115,69
DIFFERENZ:		-7,42	-4,02	-7,42	-4,02	-10,97	-6,80	-6,80	-6,80	-6,80	-6,80	0,04	0,04
Gesamt Überschuss (-)/Unterdeckung je Abfallgetaf		-14.423,56	-5.749,72	-14.423,56	-5.749,72	-2.085,06	-12.143,22	-12.143,22	-12.143,22	-12.143,22	-5.071,93	0,92	0,92

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Bereich: 1.2 Finanzwirtschaft Az.: 22.41.00	Sachbearbeiter: Herr Schlüter Datum: 15.11.2011

Bürgermeister		Allg. Vertreter	
Gleichstellungsbeauftragte		Fachbereichsleiter	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	15	oef	30.11.2011	einstimmig			
Rat	19	oef	14.12.2011				

Betr.: Antrag der BG-Fraktion zur Anpassung der Hundesteuersätze

Sachdarstellung zur Sitzung am 30.11.2011:

- Siehe beigefügten Antrag der BG-Fraktion vom 19.10.2011! -

Die BG-Fraktion beantragt, die Hundesteuersätze gegenüber der inflationären Entwicklung entsprechend anzupassen. Die Verwaltung hat hierzu die beantragten Steuersätze in eine 5. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Welver vom 17.12.1996 aufgenommen, wobei der Steuersatz für 1 Hund auf 54,00 € abgesenkt wurde, um damit einen festen mtl. Steuersatz (4,50 €) bei der Anrechnung bzw. Erstattung von Steuerbeträgen im jährlichen Veränderungsdienst (Zwölfteilung) verbinden zu können.

Die beantragte Änderung der Hundesteuersätze würde zu folgenden Änderungen gegenüber den derzeit noch geltenden Steuersätzen führen:

Steuerart	Steuer in € bis 31.12.2011	Steuer in € ab 01.01.2012	Differenz in € ab 01.01.2012	Differenz in % ab 01.01.2012
1 Hund	48,00	54,00	6,00	+12,50
2 Hunde je Hund	72,00	96,00	24,00	+33,33
3 oder mehr Hunde je Hund	84,00	120,00	36,00	+42,86
Ein gefährlicher Hund	360,00	420,00	60,00	+16,67
2 oder mehrere gefährliche Hunde je Hund	480,00	540,00	60,00	+12,50

Bei einem gleichbleibenden Bestand von derzeit 1.344 Hunden würde sich danach das gesamte jährliche Hundesteueraufkommen wie folgt ändern:

Steuerart	Steuer in € bis 31.12.2011	Steuer in € ab 01.01.2012	Differenz in € ab 01.01.2012	Differenz in % ab 01.01.2012
1 Hund	48.288,00	54.324,00	6.036,00	+12,50
2 Hunde je Hund	16.344,00	21.792,00	5.448,00	+33,33
3 oder mehr Hunde je Hund	3.444,00	4.920,00	1.476,00	+42,86
Normalhund (50 %)	66,00	87,00	21,00	+31,82
Normalhund SGB (25 %)	96,00	108,00	12,00	+12,50
Schutzhund 200 m (50 %)	672,00	771,00	99,00	+14,73
Schutzhund 400 m (25 %)	156,00	190,50	34,50	+22,12
Gefährlicher Hund Verhaltenstest (50 %)	1.860,00	2.130,00	270,00	+14,52
Ein gefährlicher Hund	1.800,00	2.100,00	300,00	+16,67
2 oder mehrere gefährliche Hunde je Hund	360,00	420,00	60,00	+16,67
Hundsteuer gesamt:	73.086,00	86.842,50	13.756,50	+18,82

Insgesamt ist danach feststellbar, dass sich die derzeitigen jährlichen Hundesteuereinnahmen von 73.086,00 € auf insgesamt 86.842,50 € erhöhen und insgesamt ein Einnahmeplus gegenüber dem aktuellen Hundesteueraufkommen von 18,82 % ausmachen würden.

Der Entwurf der 5. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Welper vom 17.12.1996 wird nach alledem zur weiteren Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat,

die 5. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Welper vom 17.12.1996 zu beschließen.

Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses am 30.11.2011:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat nach vorheriger Beratung,

die 5. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Welper vom 17.12.1996 zu beschließen; § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam
- | | |
|--|-------------------|
| a) nur ein Hund gehalten wird | 54,00 € |
| b) zwei Hunde gehalten werden | 84,00 € je Hund |
| c) drei oder mehr Hunde gehalten werden | 96,00 € je Hund |
| d) ein gefährlicher Hund gehalten wird | 420,00 € |
| e) zwei oder mehrere gefährliche Hunde gehalten werden | 540,00 € je Hund. |

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

Bürgergemeinschaft Welver e.V.

Bürgergemeinschaft Unabhängige Wählergemeinschaft

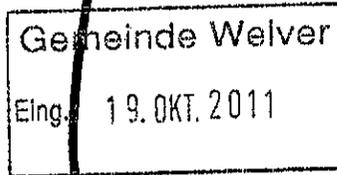
Fraktionsvorsitzender:



Jürgen Dahlhoff
Wohlmeine 17b
59514 Welver
Tel : 02921-665470
Email : JuergenD@hlhoff.de

An den
Bürgermeister

Am Markt 4
59514 Welver



Welver, den 19.10.2011

Antrag zur nächsten Sitzung des Haupt und Finanzausschusses.
Wir richten den Antrag an den HFA, da er Gebührenrelevanz hat.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die BG beantragt, die Hundesteuer wie folgt neu festzusetzen.

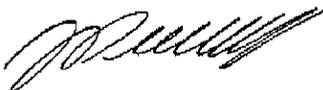
1. Hund 55,--
2. Hund 96,-- je Hund
3. oder mehr Hunde 120,-- je Hund

Gefährlicher Hund 420,-- , bei 2 St. 540,-- je Hund

Begründung:

Die letzte Anpassung der Hundesteuer erfolgte im Jahr 2005. Nach 6 Jahren ist es geboten diese Einnahmequelle der Inflation anzupassen. Der erste Hund soll nur moderat erhöht werden. Weitere Hunde sollen eine stärkere Steigerung haben.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Dahlhoff

**5. Satzung vom 00.00.2011
zur Änderung der Hundesteuersatzung
der Gemeinde Welver vom 17.12.1996**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 271) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Art. 1 Jagdsteuerabschaffungsgesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 394) hat der Rat der Gemeinde Welver in seiner Sitzung am 00.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Welver vom 17.12.1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 16.12.2005, wird im Einzelnen wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam
- | | | |
|----|---|-------------------|
| a) | nur ein Hund gehalten wird | 54,00 € |
| b) | zwei Hunde gehalten werden | 96,00 € je Hund |
| c) | drei oder mehr Hunde gehalten werden | 120,00 € je Hund |
| d) | ein gefährlicher Hund gehalten wird | 420,00 € |
| e) | zwei oder mehrere gefährliche Hunde gehalten werden | 540,00 € je Hund. |

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Welper vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59514 Welper, den
Az.: 22.41.00

Der Bürgermeister

- Teimann -

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Bereich: 2.1 Az.: 72-22-03	Sachbearbeiter: Herr Coerdts Datum: 15.11.2011

Bürgermeister	<i>f. 15.11.11</i>	Allg. Vertreter	<i>02/11/11</i>
Gleichstellungsbeauftragte	<i>17/11/11</i>	Fachbereichsleiter	<i>15.11.11</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	<i>16</i>	oef	30.11.2011	<i> einstimmig </i>			
<i>Rat</i>	<i>20</i>	<i>oef</i>	<i>14.12.2011</i>				

Betr.: Achte Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Welver über die Erhebung von Standgeldern (Marktgebühren) auf dem Wochenmarkt hier: Kalkulation des Marktstandgeldes zuzüglich der Abrechnung der Stromkosten für das Jahr 2012

Sachdarstellung zur Sitzung am 30.11.2011:

- Siehe beigefügte Kalkulation vom 15.11.2011 und die beigefügte Achte Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Welver über die Erhebung von Standgeldern (Marktgebühren) auf dem Wochenmarkt vom 13.12.2001! -

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt,

1. die vorgelegte Kalkulation des Marktstandgeldes zuzüglich künftiger Abrechnung der Stromkosten für das Jahr 2012 zu billigen und die Benutzungsgebühren auf 2,83 € festzusetzen.

und
2. die Achte Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Welver über die Erhebung von Standgeldern (Marktgebühren) auf dem Wochenmarkt vom 13.12.2001 zu beschließen.

Haushalt 2012

hier: Kalkulation des Marktstandgeldes zuzüglich der Abrechnung der Stromkosten

1.) Kalkulation für 2012

1.1 Bewertung der in Anspruch genommenen Fläche:

Ansatz gem. Sondernutzungssatzung nach Tarifstelle
für privatwirtschaftliche Werbe- und Verkaufsstände

= 2,15 € mtl./qm x 900 qm	1.935,-- €	
: 30 Tage	64,50 €	
x 52 Markttage	3.354,-- €	
hiervon ein halber Tag	1.677,-- €	1.677,-- €

1.2 Personalkosten-Erstattungen:

Produkt 1530	7.240,-- €
--------------	------------

1.3 Gemeinkosten-Erstattungen:

Produkt 1530	1.135,-- €
--------------	------------

1.4 Sachkosten-Erstattungen:

Produkt 1530	823,-- €
--------------	----------

1.5 Abfallentsorgung:

240 L Restmüllgefäß	256,06 €	
240 L Biotonne	<u>112,16 €</u>	
		11.243,22 €
: 80 Frontmeter	140,54 €	
: 52 Markttage		<u>2,70 €</u>

2.) Abrechnung der Stromkosten

Für den Bereich des Wochenmarktes besteht ein eigener verschlossener Stromschrank. Die Gemeinde Welver erhält von der RWE eine jährliche Abrechnung der dort angefallenen Stromkosten.

Im einzelnen:

Gesamtrechnung RWE		551,57 €
: 52 Markttage		10,61 €
: 80 Frontmeter		<u>0,13 €</u>

3.) **Berechnung der Benutzungsgebühr (Standgeld):**

- Standgeld	=	2,70 €/Meter
- <u>anteilige Stromkosten</u>	=	<u>0,13 €/Meter</u>
- Benutzungsgebühr	=	<u>2,83 €/Meter</u>

4.) Dem Rat der Gemeinde Welper wird empfohlen, für das Jahr 2012 die kostendeckende Benutzungsgebühr in Höhe von 2,83 €/Meter von den Markthändlern zu erheben.

5.) Zum Vorgang;

Im Auftrag



- Coerdt -

Gesehen:

J. Meier 15/11/12 FBL 2

AV
ASMM BM

Achte Satzung

vom _____

zur Änderung der

Satzung

der Gemeinde Welver über die Erhebung von Standgeldern (Marktgebühren)

auf dem Wochenmarkt vom 13.12.2001

Aufgrund der §§ 7,8 und 41 Abs. 1, Satz 2, Buchstabe f, der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), der §§ 2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW 610) und der §§ 67, 68, und 71 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202) - in der jeweils gültigen Fassung - hat der Rat der Gemeinde Welver in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Gemeinde Welver über die Erhebung von Standgeldern (Marktgebühren) auf dem Wochenmarkt vom 13.12.2001 wird im Einzelnen wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Benutzungsgebühren (Standgelder) werden nach folgenden Sätzen erhoben:

je Markttag und je angefangenen Frontmeter **2,83 €.**

Die Mindestgebühr beträgt 3,00 €.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und

Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Welver vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59514 Welver, den

Der Bürgermeister

Az.: 72-22-03

- Teimann -

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Fachbereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.: 67-40-00	Sachbearbeiterin: Datum:	Frau Fuest 14.11.2011

Bürgermeister	<i>[Signature]</i>	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i> 02/12/11
Gleichstellungsbeauftragte	<i>[Signature]</i> 12/11/11	Fachbereichsleiter	<i>[Signature]</i> 16/11/11

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	17	oef	30.11.2011	<i>einstimmig</i>			
Rat	21	oef	14.12.2011				

Gebührenkalkulation 2012 für die Benutzung der Leichenhalle Welver und die Erhebung von Benutzungsgebühren

Sachdarstellung zur Sitzung am 30.11.2011:

Siehe beigefügte Gebührenkalkulation für das Haushaltsjahr 2012!

Im Jahr 2011 betrug die Benutzungsgebühr für die Leichenhalle und den Bestattungswagen 190,00 €.

Unter Berücksichtigung der Kalkulation für das Jahr 2012 kann die Gebührenhöhe unverändert bleiben, so dass eine Änderung der Satzung nicht erforderlich ist.

Es ergeht daher folgender

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, die Kalkulation für das Haushaltsjahr 2012 zu billigen. Die Benutzungsgebühr für die Leichenhalle und den Bestattungswagen beträgt somit unverändert 190,00 €.

Als Grundlage für die Gebührenerhebung hat jede Gemeinde die betriebswirtschaftlichen Kosten ihrer öffentlichen Einrichtungen und Anlagen zu ermitteln. Es ist eine Kalkulation aufzustellen, die die Kosten der zu betreibenden Anlagen beinhaltet und die Höhe der zu erhebenden Benutzungsgebühr nachweist. Auf dieser Grundlage wird für das Haushaltsjahr 2012 folgende

Gebührenbedarfsberechnung

durchgeführt:

A. Ermittlung der Kosten:

1. Gebäudeunterhaltung -kleinere Instandhaltungen-		500,00 €
2. Steuern, Abgaben und Versicherung		150,00 €
3. Bewirtschaftungskosten		
a) Stromkosten	1.000,00 €	}
b) Wassergeld	191,00 €	
c) Entschädigung	1.540,00 €	
		2.731,00 €
4. Vermischte Ausgaben u.ä. -Desinfektionsmittel u.a.-		130,00 €
5. Kalkulatorische Abschreibung		
a) Neubau 1958	85,00 €	}
b) Erweiterung 1969	43,00 €	
c) Erweiterung 1998	1.233,00 €	
d) Kühlzellen 1998	262,00 €	
e) Inneneinrichtung 1998	185,00 €	
		1.808,00 €
6. Kalkulatorische Zinsen		
a) Neubau 1958	127,00 €	}
b) Erweiterung 1969	65,00 €	
c) Erweiterung 1998	5.831,00 €	
d) Kühlzellen 1998	310,00 €	
e) Inneneinrichtung 1998	87,00 €	
		6.420,00 €
7. Verwaltungskosten		
Produkt 1330 Personalkosten-Erstattung mit Technikunterstützung	1.370,00 €	}
Produkt 1330 Sachkosten-Erstattung mit Technikunterstützung	265,00 €	
Produkt 1330 Gemeinkostenerstattungen	276,00 €	
		1.911,00 €

Summe der voraussichtlichen Kosten:

13.650,00 €

Bei der Ermittlung des Betriebsergebnisses von 2009 ergab sich eine Unterdeckung i. H. v. 1.015,00 €. Diese Unterdeckung wird auf die Haushaltsjahre 2011, 2012 und 2013 aufgeteilt. (2011: 338,00 € (erledigt); 2012: 338,00 €; 2013: 339,00 €)

Bei der Ermittlung des Betriebsergebnisses von 2010 ergab sich eine Überdeckung i.H.v. 2.064,00 €. Diese Überdeckung wird auf die Haushaltsjahre 2012, 2013 und 2014 aufgeteilt. (2012: 688,00 €; 2013: 688,00 €; 2013: 688,00 €)

Somit ergibt sich folgende Berechnung:

Summe der ermittelten Kosten:	13.650,00 €
zuzüglich 1/3 Unterdeckung aus dem Betriebsergebnis 2009:	338,00 €
abzüglich 1/3 Überdeckung aus dem Betriebsergebnis 2010:	688,00 €
	<hr/>
	13.300,00 €

B. Ermittlung des Gebührensatz:

Im Kalkulationszeitraum werden ca. 70 Beerdigungen mit Benutzung der Leichenhalle und des Leichenwagens prognostiziert.

13.300,00 € / 70 Benutzungen = **190,00 € / Benutzung**

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Bereich: 2.2 Soziales Az.: 63-01/5	Sachbearbeiter: Herr Scholz Datum: 17.11.2011

Bürgermeister	<i>J. Zimmer</i>	Allg. Vertreter	<i>L. Seemann</i>
Gleichstellungsbeauftragte	<i>J. 17/11/11</i>	Fachbereichsleiter	<i>Spiegel 17/11/11</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	13	oef	30.11.2011	<i>einstimmig</i>			
Rat	22	oef	14.12.2011				

Betr.: Wohnheim Eilmsen-Vellinghausen

- a) **Gebührenkalkulation**
- b) **Elfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Einrichtungen für Aussiedler, ausländische Flüchtlinge und Obdachlose in der Gemeinde Welver**

Sachdarstellung zur Sitzung am 30.11.2011:

- Siehe beigefügte neue Kalkulation und Entwurf der elften Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Einrichtungen für Aussiedler, ausländische Flüchtlinge und Obdachlose in der Gemeinde Welver. -

Beschlussvorschlag:

Der HFA empfiehlt dem Rat

- a) die Gebührenkalkulation und
- b) die elfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Einrichtungen für Aussiedler, ausländische Flüchtlinge und Obdachlose in der Gemeinde Welver

zu beschließen.

**Ermittlung der Quadratmeterkosten für die Einrichtung für
Aussiedler, ausländische Flüchtlinge und Obdachlose der
Gemeinde Welver, Eilmser Wald 3, 59514 Welver**

a) Berechnung der Bewirtschaftungskosten

Hierzu gehören:

1) die Abschreibung (2% von 269.405,00 EUR; Anfangsbestand 2012)	=	5.388,00 EUR
2) Kalkulatorische Zinsen (7,0 % von 193.682,00 EUR, Restbuchwert 31.12.12)	=	13.558,00 EUR
3) Betriebskosten laut Anlage 3	=	182.374,00 EUR
Gesamtkosten	=	201.320,00 EUR

b) Betriebskosten / Instandhaltungskosten

Folgende Kosten für Instandsetzung und Erhaltung durch Fremdfirmen und eigene Materialkosten = 8.000,00 EUR

Folgende Kosten für Instandsetzung und Erhaltung sind durch den Bauhof entstanden (Personalkosten f. Personal, dass in der Anlage „Personalkosten“ nicht berücksichtigt wurde)
488,25 Stunden a'28,00 € (durchschnittl.
Lohn für Arbeiter lt.Plankosten 2012) = 13.671,00 EUR

Gesamtkosten = **21.671,00 EUR**

Zusammenstellung:

a) Bewirtschaftungskosten	= 201.320,00 EUR
b) Betriebs-/Instandhaltungskosten	= 21.671,00 EUR
Gesamtkosten	= 222.991,00 EUR

Die **Gesamtgebühr** beträgt somit pro Quadratmeter Wohnfläche und Monat **7,90 EUR**
(222.991,00EUR : 2.350,99 qm : 12 Monate).

Anlage zu 3)

Betriebskosten

1) Kosten der Wasserversorgung Verbrauch in 2011	=	2.460,00 EUR
2) Kosten der Entwässerung Frischwasser $1.375 \text{ m}^3 \times 3,57 \text{ €/m}^3$ 2012	=	4.909,00 EUR
Abflusswirksame Fläche $4.900 \text{ m}^2 \times 0,90 \text{ €}$	=	4.410,00 EUR
3) Kosten des Betriebs der zentralen Heizungsanlagen (Errechnet nach den Heizungshilferichtlinien des Kreises Soest = pro qm 1,96 EUR) $1,96 \text{ EUR} \times 3.281,42 \text{ qm} \times 12 \text{ Monate}$	=	77.179,00 EUR
4) Kosten der Sach- und Haftpflichtversicherung	=	2.500,00 EUR
5) Kosten der Abfallentsorgung	=	2.400,00 EUR
6) Stromkosten ($14.000 \text{ €} \cdot 10\% \text{ Allgmeinestrom} = 12.600,00 \text{ €}$) Geschätzte Personenzahl für 2012 = 40 $12.600,00 \text{ €} : 40 \text{ Pers.} : 12 \text{ Monate} = 26,25 \text{ €}$	=	12.600,00 EUR
7) Personalkosten lt. Anlage 3a	=	75.916,00 EUR
Gesamtkosten	=	<u>182.374,00 EUR</u>

Personalkosten Eilmser Wald 3 für das Jahr 2012

	Aufteilung	Stellenanteil	Kosten/EUR
a	Personalkosten Hausmeister	1	43.400,00
b	Personalkosten Sachbearbeiter		
	Sachbearbeiter 1	0,05	2.605,00
	Sachbearbeiter 2	0,25	13.025,00
c	Sachkosten eines Nichtbüroarbeitsplatzes ohne Technikunterstützung 10 % Zuschlagswert zu Pos. a		4.340,00
d	Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes		2.910,00
e	Gemeinkosten 15 % Zuschlagswert zu Pos. a		6.510,00
f	Gemeinkosten 20 % Zuschlagswert zu Pos. b		3.126,00
	Gesamtkosten:		75.916,00

Anlagennachweis

Abschreibungen von Anschaffungswerten

Wohnheime für Aussiedler und Ausländer, Eilmser Wald 3

Stand eweils 1.1.	Anschaffungswerte				Abschreibungen/Wertberichtigungen			Restbuchwert		kalk. Zinsen	
	Anfangs- bestand	Zugang	Abgang	Endstand	bisherige Abschreibung	Abschreibung im Hh.-Jahr	Zugang für Sp. 3	Endstand	jeweils 31.12. Sp.5-Sp.9		
											Sp. 2
2002	195.462	62.982		258.444	16.893	3.909	1.260	22.062	236.382		
2003	258.444			258.444	22.062	5.169	0	27.231	231.213		
2004	258.444	10.961		269.405	27.231	5.169	219	32.619	236.786		
2005	269.405			269.405	32.619	5.388	0	38.007	231.398		
2006	269.405			269.405	38.007	5.388	0	43.395	226.010		14.148
2007	269.405			269.405	43.395	5.388	0	48.783	220.622		13.700
2008	269.405			269.405	48.789	5.388	0	54.177	215.234		13.280
2009	269.405			269.405	54.171	5.388	0	59.559	209.846		12.738
2010	269.405			269.405	59.559	5.388	0	64.947	204.458		12.268
2011	269.405			269.405	64.947	5.388	0	70.335	199.070		13.935
2012	269.405			269.405	70.335	5.388	0	75.723	193.682		13.558

Heizung/Bad

Fliesen/Thermostate

Elfte Satzung

vom _____

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Einrichtungen für Aussiedler, ausländische Flüchtlinge und Obdachlose in der Gemeinde Welver vom 26.09.00

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV. NRW 2023) und der §§ 4, 6, 7 und 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) - in der jeweils gültigen Fassung - hat der Rat der Gemeinde Welver in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Einrichtungen für Aussiedler, ausländische Flüchtlinge und Obdachlose der Gemeinde Welver vom 26.09.2000 wird im einzelnen wie folgt geändert:

§ 3 Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

- 2) Die Gebühr beträgt je Quadratmeter und Kalendermonat in den gemeindlichen Einrichtungen 7,90 EUR.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Welver vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59514 Welver, den
Az.: 2.2 63-01/5

Der Bürgermeister

- Teimann -